Landschaftsplan
Olfen - Seppenrade

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

2. Änderung

Entwurf

Kreis Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, Mai 2020

Entwurf

„gedruckt auf 100% Recyclingpapier aus Kreislaufwirtschaft“

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 21.03.2018 beschlossen, diesen Landschaftsplan zu ändern.

Der Änderungsbeschluss ist gem. § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW am 16.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, xx.xx.xxxx gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW aus

- den Entwicklungskarten,
- den Festsetzungskarten,
- der Detailkarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Umweltbericht

Coesfeld, xx.xx.xxxx gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans hat gem. § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.05.2020 in der Zeit vom 18.05. bis 26.06.2020 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, xx.xx.xxxx gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld, xx.xx.xxxx gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Entwurf

Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplans ist gem. § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am xx.xx.xxxx nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, xx.xx.xxxx

gez. Feller
Regierungspräsidentin

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ... 1
a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld ... 1
b) Rechtsgrundlage ... 2
c) Karten- und Planungsgrundlage ... 3
d) Planbestandteile ... 3
e) Geltungsbereich ... 4
f) Erstes Änderungsverfahren ... 4
g) Zweites Änderungsverfahren ... 5
h) Beschreibung des Landschaftsplangebiets ... 5
i) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung ... 7
j) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung ... 16
k) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche ... 18
l) Landesweiter Biotopverbund ... 20
m) Gesetzlich geschützte Biotope ... 21
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT ... 25
1.1 Erhaltung ... 26
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft ... 26
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft ... 33
1.2 Anreicherung der Landschaft ... 39
1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung ... 43
1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen ... 44
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT ... 51
2.1 Naturschutzgebiete ... 53
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete ... 55
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete ... 63
2.2 Landschaftsschutzgebiete ... 86
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete ... 87
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete ... 93
2.3 Naturdenkmäler ... 100
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler ... 100
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler ... 103
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 110
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile ... 111
Besondere Festsetzungen einzelner geschützter Landschaftsbestandteile ... 116
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN ... 143
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG ... 143
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ... 145
5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen ... 146
5.2 Neuanlage von Feuchtbiotopen ... 192
5.3 Gewässerentwicklungsmaßnahmen ... 197

Entwurf

5.4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 200
6 UMWELTBERICHT 213

Entwurf

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich 7
Tabelle 2a: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen 14
Tabelle 2b: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen 15
Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW innerhalb des Geltungsbereichs 22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld 1
Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans 6
Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs 8
Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans 16
Abbildung 5: Biotopverbundsystem 21

KARTEN

Karte 1.1 Entwicklungskarte Blatt Nord M. 1:15.000
Karte 1.2 Entwicklungskarte Blatt Süd M. 1:15.000
Karte 2.1 Festsetzungskarte Blatt Nord M. 1:15.000
Karte 2.2 Festsetzungskarte Blatt Süd M. 1:15.000
Detailkarte zum Naturschutzgebiet
Karte 3.1 Lippeaue M. 1:7.500

Entwurf

Entwurf

Allgemeine Erläuterungen

a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld

Ein Landschaftsplan hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet, das sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt, zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entwickelt und aufgestellt.

Im Plan werden dazu gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen[1] die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege[2] ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Im Kreis Coesfeld wurde mit der Aufstellung der vier Landschaftspläne Baumberge-Nord, Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden die flächendeckende Landschaftsplanung erreicht. Um kreisweit einheitliche Regelungen und Darstellungen zu erzielen und auch die geänderten gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen, erfolgt schrittweise eine Angleichung der bereits länger existierenden Landschaftspläne an die zuletzt erstellten Pläne. In diesem Zuge werden vereinzelt auch Schutzgebietsausweisungen verändert oder ergänzt. Bei dem vorliegenden Landschaftsplan Olfen-Seppenrade handelt es sich bereits um die zweite Änderungsfassung seit seiner Aufstellung im Jahre 1999.

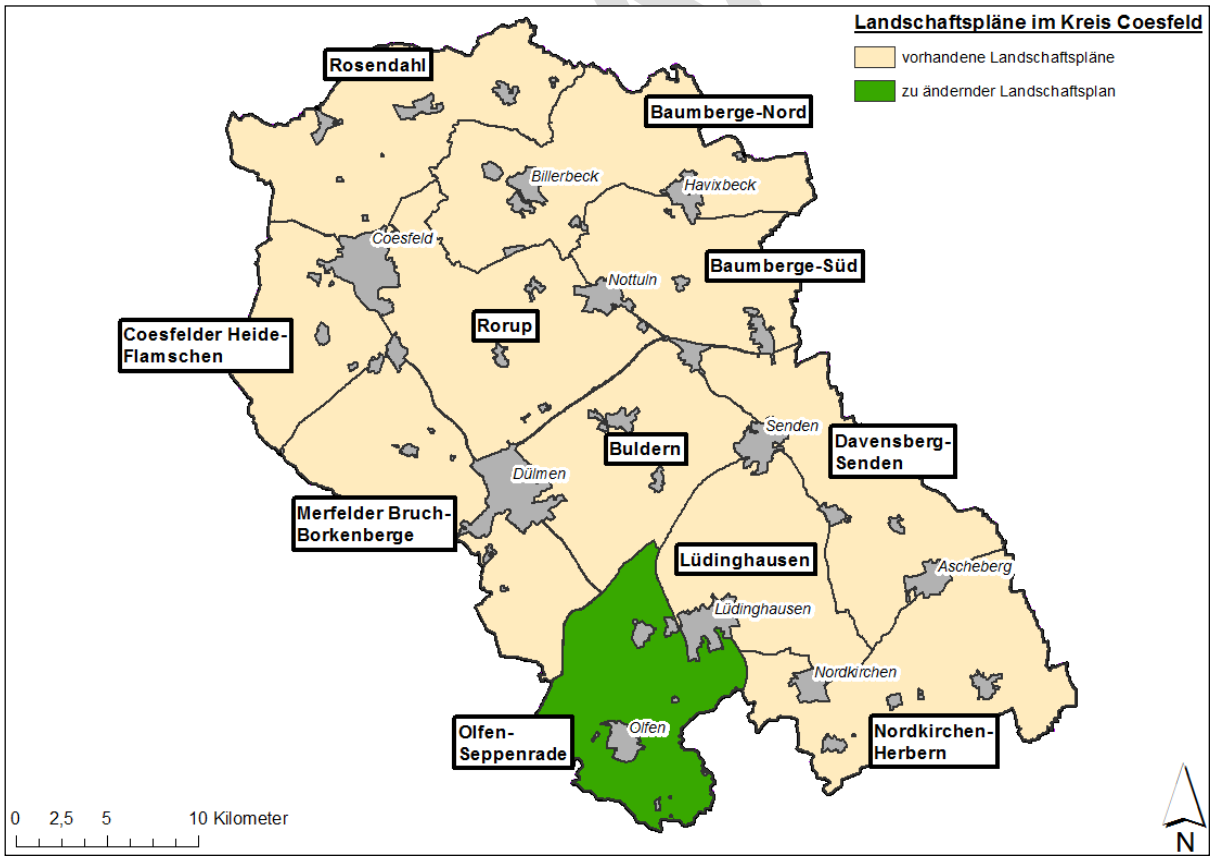

Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld

[1] Landesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt LNatSchG NRW

[2] Bundesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt BNatSchG

Dieser Landschaftsplan ist, wie auch die übrigen Pläne im Kreis Coesfeld, in enger Kooperation mit Nutzern und Schützern der Landschaft im Plangebiet entstanden. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete beruhen weitgehend auf Kartierungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 8-12, 20, 22, 23, 26, 28 und 29 des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Diese stehen in Verbindung mit den §§ 7-21 und 23 des LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, und mit den §§ 6-11 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.934) geändert worden ist.

Mit § 2 Abs. 5 BNatSchG werden durch den Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes i. S. d. Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt. Nach § 31 BNatSchG haben Bund und Länder die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG[3] und 79/409/EWG[4] ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu erfüllen. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, werden die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente für den Biotopverbund nach § 21 Abs. 4 BNatSchG über Schutzgebietsausweisungen, Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert.

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans gelten die §§ 14 und 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), 16 (Beteiligung der Bürger) und 17 (öffentliche Auslegung) LNatSchG NRW.

Der Landschaftsplan wird gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung des Kreises Coesfeld erlassen. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 22-29 LNatSchG NRW i. V. m. § 65 BNatschG.

Die dargestellten Entwicklungsziele sind gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschütz-

[3] Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – im Weiteren genannt FFH-Richtlinie

[4] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – im Weiteren genannt Vogelschutzrichtlinie

Entwurf

ten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach den §§ 13ff. BNatschG i. V. m. §§ 30ff. LNatSchG NRW sind mit den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 22 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, so sind sie nach § 26 LNatSchG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Die bestimmungsgemäße Nutzung ist gem. § 4 BNatSchG zu gewährleisten.

Sämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind den Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Der Stand der Flurstücksbezifferung entspricht dem Stand von September 2019. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht der in den Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarten.

c) Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarten dienen die Blätter der Amtlichen Basiskarte (ABK). Soweit räumlich möglich wurden die Abgrenzungen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters gezogen.

Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade wurde auf der Grundlage der Bestimmung des § 7 LNatSchG NRW geändert. Hierbei wurden die aktuellen und zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen Regionalplan Münsterland, landesweiter Biotopverbund, Biotopkataster sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW in die Planung einbezogen. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Flächennutzungsplanung der Städte und Gemeinden.

d) Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplans sind:

- Entwicklungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Festsetzungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Detailkarte des Naturschutzgebiets Lippeaue (Maßstab 1:7.500)
- textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen
- die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans (Umweltbericht)

Entwurf

e) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14-18, 20, 24-26 des Baugesetzbuches[5] trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung i. S. d. § 34 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, soweit der nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

f) Erstes Änderungsverfahren

Die von der Bundesrepublik Deutschland der europäischen Union benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) erforderten eine Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade. Diese Gebiete stellen einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar.

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bildeten zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die 1. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade.

Rechtsgrundlage für diese 1. Änderung des Landschaftsplans war § 29 i. V. m. §§ 16-26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259) geändert worden war, und §§ 6-11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S.708) geändert worden war.

Das Landschaftsplangebiet westlich der K8 und die Festsetzungen in diesem Bereich, insbesondere der Truppenübungsplatz Borkenberge, wurden in den Landschaftsplan Merfelder Bruch-Borkenberge, 2. Änderung, aufgenommen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade berücksichtigte die seit Genehmi-

[5] Baugesetzbuch – im Weiteren genannt BauGB

Entwurf

gung des Landschaftsplans in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand Juni 2004.

g) Zweites Änderungsverfahren

Im Rahmen des Projektes „2Stromland“ der Regionale 2016 wurden vielfältige Maßnahmen im Bereich der Stever- und Lippeaue durchgeführt. In der Steveraue wurden Flächen auf der nördlichen Uferseite in das Beweidungsprojekt integriert, in der Lippeaue fanden bedeutende Renaturierungsmaßnahmen statt. Diese Teilprojekte erfordern die Ausweisung von neuen Flächen in den Naturschutzgebieten Steveraue und Lippeaue.

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit den geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarten die zweite Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade. Diese ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 20 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Coesfeld.

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 22-29 LNatSchG NRW.

Rechtsgrundlage für diese zweite Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade ist § 20 i. V. m. §§ 7-13 LNatSchG NRW und §§ 6-11 DVO-LNatSchG. Sie berücksichtigt die seit Genehmigung des Landschaftsplans in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand März 2019.

h) Beschreibung des Landschaftsplangebiets

Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade deckt eine Fläche von 9.233 ha ab und erstreckt sich über die Gemarkungen der Städte Lüdinghausen (im Norden) und Olfen (im Süden). Die Stadtgrenze verläuft annähernd in der Mitte des Landschaftsplangebiets von Westen nach Osten. Das Gebiet ist zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, der Stadt Lüdinghausen und der Stadt Selm im Osten, der Lippe im Süden und der K8 im Westen aufgespannt. Die einzelnen Ortschaften sind aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.

Die nordöstliche Grenze des Landschaftsplangebiets beginnt an der südlichen Gabelung des Dortmund-Ems-Kanals zur Alten Fahrt. Sie verläuft zunächst parallel zum Westufer des Kanals und orientiert sich weiter an der südlichen Ortsgrenze der Stadt Lüdinghausen. Dort folgt sie der B835 in Richtung Selm. Östlich grenzt der Landschaftsplan Lüdinghausen an. Auf Höhe des Waldgebiets Ermener Holz verläuft das Plangebiet in südwestlicher Richtung entlang der Stever und schließt östlich die großen Waldflächen des Sandforter Forstes mit ein. Hier reicht es fast bis an die Grenzen der Stadt Selm heran. Die Südgrenze des Landschaftsplans wird von der Lippe gebildet und ist gleichzeitig auch Kreisgrenze. Sie verläuft in der Gewässermitte. Mit der südlichen Gewässerhälfte grenzt der Landschaftsplan Lippe des Kreises Recklinghausen an.

Auf Höhe der Kökelsumer Heide (die Waldfläche ist dem Landschaftsplangebiet zugeteilt) verläuft die Grenze des Geltungsbereichs in nordöstlicher Richtung weiter, kreuzt die Stever und folgt der K8 über die B474 und die Bahnstrecke Dortmund-Enschede hinweg, bis sie im Nordosten wieder den Dortmund-Ems-Kanal erreicht. Im Nordwesten grenzen die Landschaftspläne Merfelder Bruch-Borkenberge und Buldern an.

Entwurf

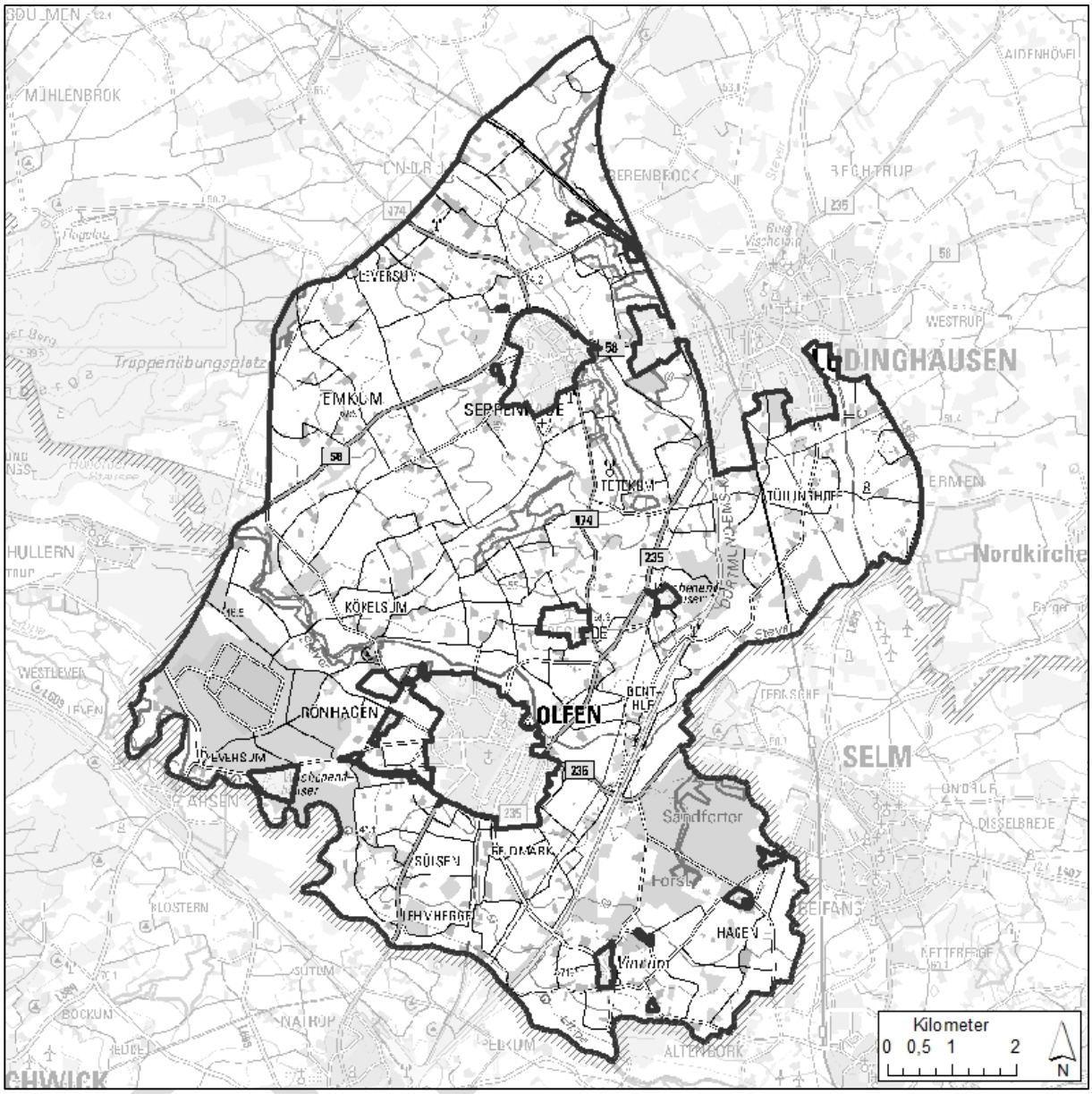

Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans

Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Flächen (überwiegend) im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade herausgenommen werden:

<u>Stadt Lüdinghausen</u>

- Bebauungsplan “Campingplätze am DEK”
- Außenbereichssatzung “Leversum”
- Bebauungspläne “Alte Heide-Nord” und “Alte Heide”

<u>Stadt Olfen</u>

- Bebauungsplan “Ferienpark Schlieker”
- Bebauungsplan “Rechede”
- Bebauungsplan “NSM Magnettechnik – 1. Änderung”

- Bebauungsplan “Campingplatz Große Heide”
- Bebauungspläne “Hüning Teil I” und “Hüning Teil II”
- Bebauungsplan “Olfener Landweg” und Innenbereichssatzung “Vinnum”
- vorhabenbezogener Bebauungsplan “Gewerbegebiet Mengelkamp – 2. Änderung”
- Bebauungsplan “Freizeitpark Eversum – 3. Änderung”
- Bebauungsplan “Südwestumgehung K-9n”
- Bebauungspläne “Rönhagen Teil I” und “Rönhagen Teil II”
- Bebauungsplan “Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen”
-

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich

Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]
Lüdinghausen	Seppenrade	3.342
Lüdinghausen	Lüdinghausen Kirchspiel	1.092
Lüdinghausen	Lüdinghausen Stadt	48
Olfen	Olfen Kirchspiel	4.244
Olfen	Olfen Stadt	507
Gesamtgröße:		9.233

i) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung

Der Landschaftsraum innerhalb des Geltungsbereichs zeigt sich als weitgehend eben. Er liegt überwiegend auf einer Höhe von 60 m ü. NHN. Erst südlich der B 58 wird die Geländegestalt von einem leicht welligen Relief der Landschaft abgelöst. Das Gelände steigt hier bis auf Höhen von fast 75 m ü. NHN an. Gemäß der naturräumlichen Gliederung[6] zählt der überwiegende Teil des Landschaftsplangebiets zum Kernmünsterland (541). Der Naturraum des Kernmünsterlandes wurde maßgeblich durch die Saaleeiszeit geprägt. Aus den Grundmoränenablagerungen haben sich lehmige Kleiböden entwickelt, die auch zu der Bezeichnung Kleimünsterland führten. Die relativ fruchtbaren Böden wurden traditionell ackerbaulich genutzt, die Niederungen als Grünland. Die ebenfalls an einigen Stellen auftretenden kalkhaltigen Rendzina-Böden sind für eine ackerbauliche Nutzung kaum geeignet. Auf ihnen kommt die Nutzung als Grünland oder Laubwald in Betracht. Abgesehen von einzelnen größeren Waldgebieten ist der Waldanteil im Kernmünsterland relativ gering und beschränkt sich auf kleine Flächen in der Feldflur. Das Kernmünsterland ist ein typisches Streusiedlungsgebiet. Es finden sich in der Landschaft viele Einzelgehöfte und kleinere Zusammenschlüsse von Bauernhöfen zu sogenannten Drubbeln. Die Kombination der einzelnen Landnutzungsformen, der Heckendichte mit den kleinen Waldinseln und den eingestreuten Hofformen bietet dem Betrachter relativ weite Blickbeziehungen in einer Kulissenlandschaft. Dies führte auch zu dem Begriff der „Münsterländer Parklandschaft“.

Westlich der Stadt Olfen erstreckt sich das Westmünsterland (544). Aufgrund der vorherrschenden sandigen Böden wird es auch als Sandmünsterland bezeichnet. Die Landschaft ist durch sandige Talebenen und Niederungen sowie sandreiche Geschiebelehmplatten be-

[6] Meynen, E. u. J. Schmitthüsen (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde. Bad Godesberg

Entwurf

stimmt. Im Bereich der Lippe sind z. T. vergleyte Braune Auenböden verbreitet. In alten Flussschlingen der Lippe haben sich Nieder- bis Hochmoore gebildet. Die Sandhügelländer werden heute vorwiegend als Grünland genutzt. Übrige Flächen teilen sich in Ackerfluren und eingestreute Waldflächen auf, sodass sich auch hier das parkähnliche Landschaftsbild fortsetzt.

Als räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere für die räumliche Konkretisierung des Biotopverbundsystems wurden für NRW Landschaftsräume ausgegliedert und beschrieben. Sie stellen auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Boden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur relativ homogene Landschaftseinheiten dar.

In Abbildung 3 sind die räumlichen Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade und seiner Umgebung dargestellt (vgl. Karte 1 – Entwicklungskarte).

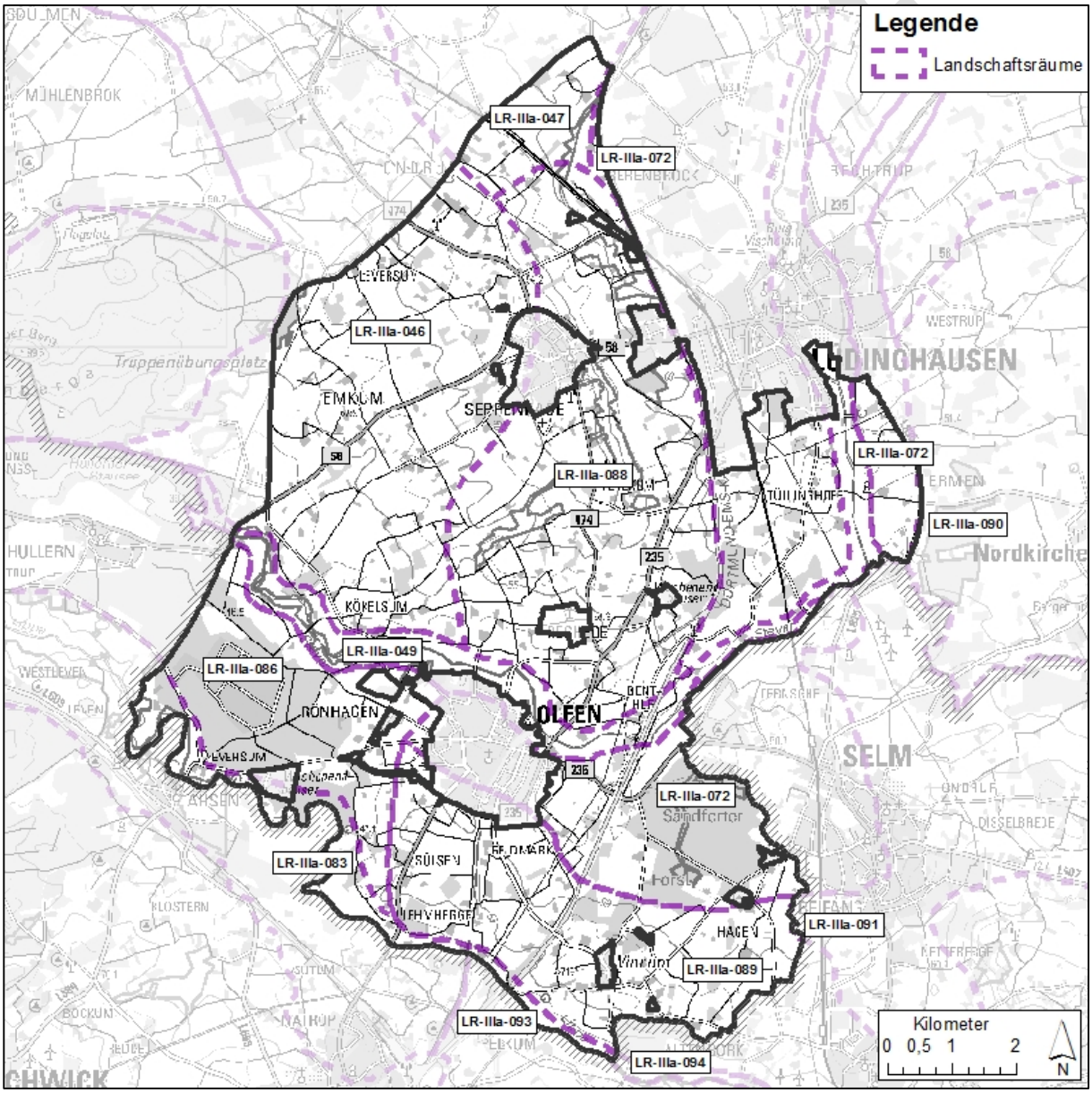

Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs

Insgesamt werden vom Landschaftsplan elf Landschaftsräume berührt:

LR-IIIa-088 – Seppenrader Hügelland

LR-IIIa-046 – Dülmener Sandplatte

LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

LR-IIIa-089 – Waldreiche Kreidehöhen um Cappenberg

LR-IIIa-086 – Hullerner Niederterrasse

LR-IIIa-049 – Stevertal

LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmplatte

LR-IIIa-083 – Lippeaue

Die Landschaftsräume LR-IIIa-090 (Nordkirchener Waldhügelland), LR-IIIa-091 (Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm) und LR-IIIa-093 (Weichseleiszeitliche Lippe-Niederterrassen) werden nur kleinräumig berührt. Die Überschneidung des Landschaftsraumes LR-IIIa-094 (Holozäne Lippeaue) mit der Kreisgrenze ist zu vernachlässigen. Auf der Ebene des Landschaftsplans werden die Landschaftsräume daher zu acht Räumen konkretisiert.

LR-IIIa-088 – Seppenrader Hügelland

Fläche im Geltungsbereich: 2.177 ha

Nördlich von Seppenrade bis zum Stevertal im Süden erstreckt sich das Seppenrader Hügelland in Längsrichtung. An östlicher Seite folgt es dem Verlauf des Dortmund-Ems-Kanals, auf westlicher Seite liegt die Grenze in der Mitte des Landschaftsplangebiets. Das auch als „Seppenrader Schweiz“ bezeichnete Hügelland erhebt sich als markante morphologische Erscheinung mit stark welligem Gelände, eingetieften Kerbtälern und einer nach Osten hin steil abfallenden Geländekante bis zu 25 m. Der Landschaftsraum weist insgesamt große Höhenunterschiede bis zu 60 m auf. Das Hügelland erreicht bei Seppenrade Höhen bis knapp 110 m ü. NHN und fällt nach Süden und Osten zur Steverniederung hin auf bis zu unter 50 m ü. NHN ab.

Die Kalkmergel des Campan bilden den Untergrund für mäßig basenreiche lehmig-tonige Böden. In den unter Staunässeeinfluss stehenden Mulden und Ebenen haben sich Pseudogleye entwickelt, die höheren Standorte mit günstigerem Bodenwasserhaushalt weisen Braunerden auf. Die tonig-lehmigen Böden bilden den Standort für artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit randlichen Übergängen zu artenarmen Eichen-Hainbuchenwäldern.

Hydrologisch gehört das Gebiet zum Einzugsbereich der Stever. Zahlreiche Steverzuflüsse entspringen in dem Hügelland der Seppenrader Schweiz. Zudem wird das Gebiet von einigen Stillgewässern wie der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals und dem Plümer Feld mit zahlreichen, aus ehemaligen Tonabgrabungen entstandenen Kleingewässern geprägt.

Landnutzung und Landschaftsbild

Trotz intensiver Eingriffe in den Landschaftscharakter zeigt das Seppenrader Hügelland heute noch in einigen Teilbereichen den Charakter einer gut strukturierten und gegliederten Kulturlandschaft. Die Reliefunterschiede innerhalb des Landschaftsraumes – von den markanten Geländekanten und stark welligen Bereichen des Seppenrader Hügellandes bis hin zu der tief gelegenen ebenen, nur durch Bachtäler gegliederten Niederungszone an der Grenze zum Stevertal – heben das Seppenrader Hügelland stark von den umliegenden Landschaftsräumen ab. Die überwiegende Nutzung besteht aus Ackerflächen, Waldflächen nehmen nur einen sehr geringen Teil ein. Vereinzelt sind größere zusammenhängende Wälder eingestreut. Die Grünlandflächen zeigen eine heute für das Münsterland typische Ausdehnung. Inmitten der Seppenrader Schweiz liegt das ehemalige und älteste Naturschutzgebiet des Kreises Coesfeld

Entwurf

"Katenberg" (heute Naturschutzgebiet „Seppenrader Schweiz“), eine tief eingeschnittene Schlucht mit alten Buchen und Bach-Eschenwald.

LR-IIIa-046 – Dülmener Sandplatte

Fläche im Geltungsbereich: 2.031 ha

Westlich von Seppenrade erstreckt sich bis zum Stevertal in südlicher Richtung die Dülmener Sandplatte. Als Südausläufer der Baumberge von Coesfeld im Nordwesten erstreckt sich der ein- bis zwei Kilometer breite Flachrücken der Dülmener Sandplatte über Lette, Dülmen und Seppenrade im Südosten, wo er dann nach Süden abknickt und an der Steveraue endet. Die Sandplatte bildet die Grenze zwischen West- und Kernmünsterland. Im Nordwesten bei Lette erreicht der Rücken eine Höhe von ca. 100 m ü. NHN und sinkt weiter südlich bei Dülmen auf 80 m ü. NHN ab, um auf der Höhe von Seppenrade im Südosten wieder auf 100 m ü. NHN anzusteigen. Von hier zur Steverniederung fällt das Gelände bis auf ca. 50 m ü. NHN ab. An der Westseite der Platte sind seine Ränder deutlich steiler ausgebildet als im Osten. Diese Flanke zeigt sich deutlich am Rande des Geltungsbereichs nordwestlich von Seppenrade.

Der Untergrund des Gebiets ist aus den teilweise kalkhaltigen Feinsanden der Dülmener Schichten aus der Kreide aufgebaut, die von einer mehr oder weniger mächtigen Grundmoränenschicht überdeckt sind. Diese sind wiederum in großen Teilen von Flugsanddecken überlagert. Auch bodenkundlich bildet der Raum einen Übergang zwischen dem Sand- und Kleimünsterland. Auf den sandig-lehmigen bis tonig-lehmigen Böden haben sich überwiegend Pseudogleye und Braunerden entwickelt.

Der Landschaftsraum ist ozeanisch geprägt. Die Leelage der Dülmener Sandplatte zu den Baumbergen bedingt ein vergleichsweise niederschlagsarmes Klima mit 725 mm/a. Die hohen Niederschläge der umliegenden Gebiete haben jedoch zu einem dichten Gewässernetz geführt, wobei der Flachrücken die Wasserscheide zwischen dem Heubachsystem der Merfelder Niederung und der Stever bildet. Klimatisch bedingt sind die westlichen sandigeren Böden potentielle Standorte für trockene Buchen-Eichenwälder. Die lehmig-tonigen Ostflanken hingegen würden von Eichen-Hainbuchenwäldern bestockt. Die Bachtäler bilden natürliche Standorte für Erlen-Eichen-Birkenwälder.

Landnutzung und Landschaftsbild

Innerhalb des Geltungsbereichs wird das Landschaftsbild vom Anstieg der Dülmener Sandplatte nach Osten geprägt. Gegenüber dem überwiegend sehr ebenen Charakter des Bulderner Raumes zeigt sich die Landschaft hier etwas bewegter.

Insgesamt zeigt sich eine offene Feldflur, in der eine ackerbauliche Nutzung überwiegt. Der Bereich weist eine lockere Streubesiedlung von einzelnen Gehöften und Außenbereichsbauten auf. Größere Waldflächen sind hier nicht vorhanden, vielmehr sind einzelne kleinere Wälder in die Landschaft eingestreut.

LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

Fläche im Geltungsbereich: 1.575 ha

Die Lüdinghausen-Olfener Flachmulde erstreckt sich über eine Länge von ca. 10 km bei einer Breite von ein bis vier km zwischen Senden und Lüdinghausen und setzt sich südlich von Lüdinghausen bis zum Durchbruch an den Lippehöhen fort.

Das Relief der Flachmulde selbst ist ausgesprochen eben und liegt in einem Niveau zwischen 50 und 55 m NHN. Der Landschaftsraum wird durch den Steverdurchfluss maßgeblich beeinflusst. In dem von einem geringen Abflussgefälle geprägten Raum konnte sich die Stever in einem mäandrierenden Verlauf entwickeln. Mehrere größere Zuflüsse erreichen die Stever in

Entwurf

diesem Abschnitt. Hierzu zählen insbesondere der Beverbach, der Teufelsbach, der Flothbach, die Funne und der Sandforter Bach, die als Niederungsgewässer für einen starken Zufluss sorgen. Aus den eiszeitlich abgelagerten Sanden haben sich maßgeblich Podsole und unter Grundwassereinfluss Gleyböden entwickelt. Die potentielle natürliche Vegetation wird auf den stau- und grundwassernahen Böden überwiegend von nährstoffreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bestimmt, die lokal von Bruchwäldern abgelöst werden. Auf den nährstoffärmeren Podsolen würden sich Eichen-Buchenwälder mit Birke entwickeln.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Bereiche des Landschaftsraums innerhalb des Geltungsbereichs sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Vorherrschend sind hier insbesondere die verschiedenen Sonderkulturen des Gartenbaus. Wie für das Kernmünsterland charakteristisch, ist auch dieser Bereich von einer typischen Streubesiedlung mit Einzelgehöften gezeichnet. Von Nord nach Süd(west) durchquert der Dortmund-Ems-Kanal den Landschaftsraum. Mit dem Sandforter Forst liegt ein größeres Waldgebiet in diesem Raum.

LR-IIIa-089 – Waldreiche Kreidehöhen um Cappenberg

Fläche im Geltungsbereich: 1.304 ha

Die Cappenberger Höhen liegen im Übergangsbereich zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna. Im Westen wird der Raum von den breiten Niederungen der Stever begrenzt und erreicht hier seinen tiefsten Punkt von 53 m ü. NHN. Nach Osten hin bilden sich die Cappenberger Höhen immer stärker aus. Die südliche Grenze verläuft entlang der Lippeaue.

Der geologische Untergrund des Raumes besteht aus teilweise kalkhaltigen Feinsandmergeln der Dülmener Schichten, die großflächig von Geschiebelehmen und Flugsanden überdeckt sind. Im westlichen Bereich reichen die Niederterrassensande der Stever in das Gebiet. Hier sind Gleye entstanden, ansonsten dominieren Pseudogleye und Braunerden mit unterschiedlichem Staunässeeinfluss den Raum. Das Gebiet wird von kleineren Zuflüssen der Lippe entwässert, der Dortmund-Ems-Kanal und seine parallel laufende Alte Fahrt passieren im Westen den Landschaftsraum.

Die potentielle natürliche Vegetation besteht aus Flattergras- und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern.

Landnutzung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum ist stark landwirtschaftlich geprägt. Ackerflächen nehmen die Hälfte der Gesamtfläche ein, während Grünland einen eher geringen Flächenanteil hat. In einigen Bereichen wie bei Vinnum haben sich gut strukturierte Reste der Münsterländer Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Kleingewässern erhalten.

LR-IIIa-086 – Hullerner Niederterrasse

Fläche im Geltungsbereich: 878 ha

Die im Tal der Lippe gelegene Hullerner Niederterrasse liegt auf der Grenze des Westmünsterlandes zum Nördlichen Ruhrgebiet zwischen den beiden Sandhügelbergen Borkenberge und Haard. Die ebene Niederung liegt auf knapp über 40 m bis 55 m ü. NHN. Im Landschaftsplangebiet nimmt sie eine Teilfläche im südwestlichen Bereich ein und verläuft zwischen der Steveraue im Nordwesten und der Lippeaue im Südwesten.

Entwurf

Auf grundwasserbeeinflussten Niederterrassensanden haben sich Gleye entwickelt, während auf den aufliegenden trockeneren Flugsanden Dünen und Löss-Podsole sowie podsolierte Braunerden entstanden sind. Auf diesen nährstoffarmen, sandigen Böden ist die potentielle natürliche Vegetation ein trockener Buchen-Eichenwald und trockener Birken-Eichenwald.

Landnutzung und Landschaftsbild

Der Anteil an Ackerflächen ist etwas geringer als in der umliegenden Umgebung. Grünlandflächen nehmen nur einen sehr geringen Teil ein und konzentrieren sich auf wenige kleine Bereiche am Stadtrand von Olfen. Die ehemals ausgedehnten Heideflächen sind durch Aufforstungen stark zurückgegangen. Heute nehmen die großen, überwiegend von Kiefern bestockten Waldgebiete fast die Hälfte der Gesamtfläche ein. Eine Ausnahme bildet das Gebiet "Kökelsumer, Eversumer und Rönhagener Heide" im Osten des Landschaftsraums. Hier finden sich neben ausgedehnten Nadel- und Mischwaldgebieten vereinzelt naturnahe strukturreiche Buchen-Eichenwälder und Birken-Eichenwälder als Reste der potentiellen natürlichen Vegetation.

LR-IIIa-049 – Stevertal

Fläche im Geltungsbereich: 644 ha

Die Stever durchquert als Tieflandfluss die überwiegend sandigen Niederungsgebiete des Kernmünsterlandes. Sie entspringt nördlich von Nottuln an der Südwest-Abdachung der Baumberge im Kernmünsterland in etwa 130 m ü. NHN. Von dort fließt sie in südlicher Richtung über Appelhülsen und Senden, wo der Mittellauf der Stever beginnt. Weiter südlich bei Lüdinghausen teilt sich der hier bereits 16 m breite Fluss in drei Arme – Mühlenstever, Vischeringsche Stever und Ostenstever, die im Süden der Stadt wieder zusammengeführt werden. Bei Olfen beginnt der Unterlauf der Stever, der hier das Landschaftsplangebiet und den Kreis Coesfeld kurz vor dem Eintritt in die Hullerner und Halterner Stauseen verlässt und schließlich auf einer Höhe von etwa 40 m ü. NHN in die Lippe mündet. Der Landschaftsraum endet vor dem Eintritt der Stever in den Hullerner Stausee.

Als Nebenfluss der Lippe gehört die Stever zum Stromgebiet des Rheines. Ihre gesamte Fließstrecke beträgt 58 km, davon verlaufen ca. 17 km durch das Landschaftsplangebiet. Auf dieser Strecke fließen ihr zahlreiche Bäche wie der Nonnenbach, der Teufelsbach oder die Funne zu.

Der geologische Untergrund des Landschaftsraumes besteht überwiegend aus Flugsanden und Terrassensanden, die großflächig die Grundmoränenschichten überdecken. Entlang des Flusslaufes haben sich holozäne Bachablagerungen gebildet. Bei Olfen hat sich ein kleines Niedermoor aus dem Holozän gebildet. Die tonig-lehmigen Gleyböden der Bachaue werden mit zunehmender Entfernung zur Quelle sandiger. Auf den Terrassen- und Flugsanden haben sich Podsole mit wechselndem Grundwasser- und Staunässeeinfluss gebildet. Auf der anstehenden Grundmoränendecke entwickelten sich Pseudogleye, die auf trockeneren Standorten in Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerden überwechseln. Auf einigen Stellen ist durch langfristige Plaggenwirtschaft Plaggenesch entstanden.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die überwiegend begradigte Stever verläuft durch eine intensiv genutzte, nahezu waldfreie Agrarlandschaft, die kaum durch strukturierende und gliedernde Elemente gestaltet ist. Wenige Abschnitte, wie der südliche Abschnitt um Olfen, zeigen mit uferbegleitenden Gehölzen, Grünlandauen, naturnahen Laubwäldchen und naturnahen Stillgewässern eine abwechslungsreichere Landschaft. In den Grünlandauen werden die Beweidungsprojekte im Rahmen des Projektes „2Stromland“ umgesetzt.

Entwurf

LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmplatte

Fläche im Geltungsbereich: 298 ha

Die großflächige, flachwellige Bulderner Platte erstreckt sich zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, der Gemeinde Senden und der Stadt Münster mit Höhen von 65 bis 75 m ü. NHN und steigt in den Coesfeld-Daruper Höhen im Nordwesten auf bis zu 95 m ü. NHN an. Im Landschaftsplangebiet berührt sie nur die nördliche Spitze zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der B 474. Hier sind die Dülmener Schichten aus Sandmergeln mit eingeschalteten Kalksandsteinrücken zu finden, über denen auflagernd eine großflächig zu Geschiebelehm verwitterte Grundmoränendecke liegt. Mit wechselnden Mächtigkeiten befindet sich darauf eine Flugsanddecke. In diesen sandigen Bereichen sind u. a. Plaggenesch-Böden entstanden. Die Bulderner Platte ist reich an Fließgewässern und wird von Zuflüssen der Stever entwässert. Im Bereich des Landschaftsplans liegt die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Landnutzung und Landschaftsbild

Innerhalb des Geltungsbereichs weist das Landschaftsbild noch typische Elemente einer reich gegliederten, offenen Kulturlandschaft auf. Die überwiegenden Ackerfluren werden unterbrochen von wenigen Grünlandflächen, kleinen Wäldchen und Gehölzstrukturen.

LR-IIIa-083 – Lippeaue

Fläche im Geltungsbereich: 277 ha

Der Landschaftsraum der Lippeaue erstreckt sich von der Autobahn A 31 bei Dorsten im Westen bis nach Datteln im Osten und umfasst den Auenbereich der Lippe mit ihren Inselterrassen. Die Aue ist in der Regel ca. 400 m, zum Teil aber auch mehr als 1000 m breit. Innerhalb des Landschaftsplangebiets verläuft nur ein schmaler Bereich, der überwiegende Teil erstreckt sich südlich der Lippe und somit außerhalb des Kreises Coesfeld.

Die Lippe mäandriert wegen ihres geringen Gefälles von nur 13 m zwischen Datteln und Dorsten stellenweise noch in großzügigen Windungen mit 200-250 m Krümmungsradius durch die Aue, abschnittsweise sind ihre Flussschlingen auch abgeschnitten. Als Tieflandfluss fließt sie meist ruhig, weist aber auch einige kleinere Stromschnellen auf. Die Lippe ist weitgehend unverbaut, in ihrem Verlauf aber überwiegend tief eingeschnitten und festgelegt. Ihre Wassertiefe variiert zwischen ca. 0,5 bis max. 3 m. Neben sandigen Gleithängen ist das Ufer häufig als Steilufer ausgebildet. Die Aue wird durch ca. 2-5 m hohe Erosionsränder begrenzt. Innerhalb der Aue finden sich insel- und halbinselartig Reste einer 2 m höher liegenden älteren holozänen Talstufe (Inselterrasse). Geologisch dominieren im Landschaftsraum holozäne Flussablagerungen und Inselterrassen sowie pleistozäne Niederterrassen. Die Böden der Lippeaue sind in der Regel lehmig-sandig bis sandig und weisen einen mittleren Basengehalt auf. Insgesamt findet sich ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Bodenarten und -typen. Weit verbreitet sind dabei Auenböden und Auengleye mit stark schwankendem Grundwasserspiegel. Auf höheren Flächen treten Übergangsformen zu Braunerden, in abgetrennten Flussschlingen Niedermoor auf.

Landnutzung und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen von der Lippe mit ihren Altwässern und der angrenzenden reich strukturierten Grünlandnutzung und den Ackerflächen auf den Inselterrassen geprägt. Im Landschaftsraum nehmen Grünland und Ackerflächen jeweils ein Drittel der Fläche ein, dabei sind Ackerflächen schwerpunktmäßig im Osten und Grünlandflächen stärker in der

Entwurf

Mitte des Landschaftsraumes vertreten. Die Auenbereiche werden überwiegend als Dauergrünland genutzt, das durch Hecken, Feldgehölze und Kopfbaumreihen gegliedert wird. Auf den Inselterrassen befinden sich häufig Ackerflächen. Innerhalb der Aue finden sich auch noch Reste auentypischer Elemente, wie Altarme mit Verlandungsvegetation, Uferbereiche mit Schlammbänken und Uferhochstaudensäumen sowie Weich- und eichenreiche Hartholzauenwälder (z. B. westlich Eversum). Am Übergang zur Niederterrasse stocken auf den noch deutlich zu erkennenden Terrassenkanten eine Reihe von Laubwaldresten mit Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern.

Wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets auf Grund der Existenz zahlreicher Elemente einer typischen Auenlandschaft des Tieflandes sind große Teile des Landschaftsraumes als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden. Innerhalb des Landschaftsraumes befindet sich das Naturschutzgebiet Lippeaue.

Tabelle 2a: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen

Flächennutzung	**Geltungs-bereich**		**Seppenrader Hügelland**		**Dülmener Sandplatte**		**Lüding-hausen-Olfener Flachmulde**		**Waldreiche Kreidehöhen um Cappen-berge**		**Hullerner Nieder-terasse**	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsfläche	**367**	**4,0**	**82**	**3,7**	**77**	**3,8**	**64**	**4,1**	**67**	**5,1**	**23**	**2,6**
Verkehrsfläche	**405**	**4,4**	**103**	**4,7**	**94**	**4,6**	**68**	**4,3**	**60**	**4,6**	**38**	**4,3**
Waldflächen	**1.535**	**16,6**	**206**	**9,5**	**166**	**8,2**	**444**	**28,2**	**121**	**9,3**	**472**	**53,8**
Laubwald	*685*	*44,6*	*153*	*74,2*	*109*	*66,0*	*241*	*54,2*	*92*	*75,8*	*43*	*9,1*
Nadelwald	*469*	*30,5*	*11*	*5,3*	*17*	*10,4*	*96*	*21,7*	*9*	*7,1*	*311*	*65,7*
Mischwald	*382*	*24,9*	*42*	*20,5*	*39*	*23,7*	*107*	*24,1*	*21*	*17,1*	*119*	*25,1*
Landwirtschaftliche Nutzung	**6.492**	**70,3**	**1.680**	**77,2**	**1.674**	**82,4**	**873**	**55,4**	**1.005**	**77,1**	**336**	**38,3**
Acker, Baumschule, Obstplantage	*5.168*	*79,6*	*1.366*	*81,3*	*1.300*	*77,7*	*681*	*78,0*	*857*	*85,2*	*290*	*86,2*
Grünland	*1.293*	*19,9*	*300*	*17,8*	*366*	*21,8*	*190*	*21,8*	*145*	*14,4*	*46*	*13,6*
Streuobst, Gartenland	*31*	*0,5*	*15*	*0,9*	*9*	*0,5*	*2*	*0,2*	*3*	*0,3*	*1*	*0,2*
Sonstige Nutzungen	**194**	**2,1**	**60**	**3**	**6**	**0,3**	**59**	**3,7**	**22**	**1,7**	**4**	**0**
Wasserflächen	**239**	**2,6**	**47**	**2,1**	**14**	**0,7**	**67**	**4,2**	**29**	**2,2**	**5**	**0,6**
Gesamt	**9.233**		**2.177**		**2.031**		**1.575**		**1.304**		**878**	

Entwurf

Tabelle 3b: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen

Flächennutzung	**Geltungs-bereich**		**Stevertal**		**Bulderner Geschiebe-lehmplatte**		**Lippeaue**	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsfläche	**367**	**4,0**	**33**	**5,1**	**8**	**2,7**	**13**	**4,6**
Verkehrsfläche	**405**	**4,4**	**17**	**2,7**	**12**	**4,0**	**11**	**3,8**
Waldflächen	**1.535**	**16,6**	**18**	**2,8**	**20**	**6,7**	**87**	**31,4**
Laubwald	*685*	*44,6*	*9*	*49,5*	*12*	*59,0*	*25*	*29,1*
Nadelwald	*469*	*30,5*	*2*	*12,0*	*1*	*5,6*	*22*	*25,3*
Mischwald	*382*	*24,9*	*7*	*38,5*	*7*	*35,4*	*40*	*45,6*
Landwirtschaftliche Nutzung	**6.492**	**70,3**	**497**	**77,2**	**251**	**84,3**	**139**	**50,1**
Acker, Baumschule, Obstplantage	*5.168*	*79,6*	*330*	*66,4*	*224*	*89,2*	*90*	*64,9*
Grünland	*1.293*	*19,9*	*166*	*33,4*	*27*	*10,6*	*48*	*34,8*
Streuobst, Gartenland	*31*	*0,5*	*1*	*0,2*	*1*	*0,2*	*0*	*0,3*
Sonstige Nutzungen	**194**	**2,1**	**30**	**4,7**	**1**	**0,3**	**9**	**3,4**
Wasserflächen	**239**	**2,6**	**48**	**7,5**	**6**	**2,0**	**18**	**6,7**
Gesamt	**9.233**		**644**		**298**		**277**	

Entwurf

j) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 6 LNatSchG NRW.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Als übergeordnete Rahmenplanung dient die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Freiraumfunktionen Schutz der Natur (BSN) und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

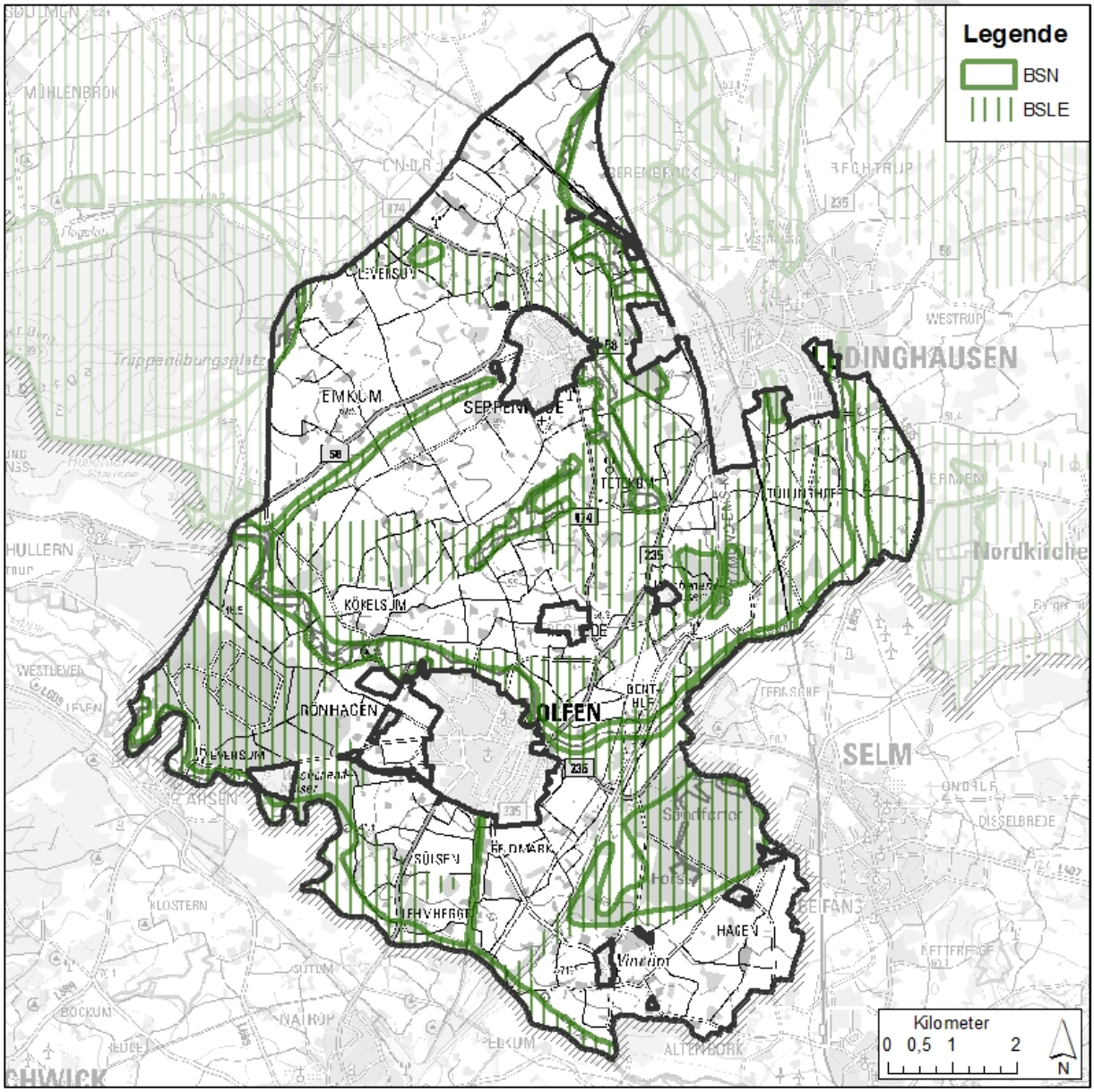

Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Naturschutz beachten (Ziel 25)

Die Gebiete sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Ziel 25.1).

Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern (Ziel 26)

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2).

- Der Steverkorridor von Lüdinghausen bis zur westlichen Landschaftsplangrenze mit der Flaßbieke
- Die Lippeaue und die Alten Fahrten des Dortmund-Ems-Kanals südlich Olfen sowie nördlich Seppenrade
- Der Sandforter Forst südöstlich von Olfen, das Große Holt östlich der Wochenendhaussiedlung Schliekerpark, die Seppenrader Schweiz, Austrups Busch nordwestlich von Seppenrade, die Sanddünen randlich der Borkenberge, Kranichholz südlich von Lüdinghausen und das Plümer Feld nordwestlich von Lüdinghausen
- Die Deipe Bieke mit dem umliegenden Waldbestand

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen (Ziel 27)

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen natur-

Entwurf

verträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

- Bauerschaften Leversum, Tetekum, Tüllinghoff und Bereiche nordöstlich von Seppenrade, Teile der Bauerschaft Kökelsum
- Die Alte Fahrt nördlich von Seppenrade
- Die Stever- und Lippeauen mit angrenzenden Flächen
- Der Sandforter Forst bis zur Lippeaue
- Die Rönhagener Heide von der Stever im Norden bis zur Bauerschaft Sülsen im Südosten

k) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Natura 2000

Für den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten aufzustellen. Das Schutzgebietssystem setzt sich aus den FFH- und den Vogelschutzgebieten zusammen.

Innerhalb des Geltungsbereichs zählen hierzu folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4210-302 Steveraue
- FFH-Gebiet DE-4209-302 Lippeaue

Naturschutzgebiete

Mit der Erstfassung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade und der ersten Änderung wurden in dessen Geltungsbereich bereits 11 Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

- Der Alte Kanalarm Lüdinghausen nördlich von Seppenrade mit einer Gesamtfläche von 10,3 ha, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften an einem stehenden Gewässer, besonders hinsichtlich der Pflanzen- und Tiergesellschaften der Laichkraut- und Röhrichtzonen
- Das Bachtal in Leversum mit einer Gesamtfläche von 2 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Quellregion und der umgebenden Grünlandflächen sowie zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes und des naturnahen Waldes
- Die Sanddünen randlich der Borkenberge mit einer Gesamtfläche von 18,6 ha, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild lebender Tierarten und wild wachsender Pflanzen sowie zur Wiederherstellung, Erhaltung bzw. Entwicklung von Trockenrasen, geomorphologisch bedeutsamen Binnendünen und eines Kleingewässers
- Das Plümer Feld mit einer Gesamtfläche von 28,2 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter, wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Tonabgrabungsflächen, Röhrichtbeständen, Amphibienlaichgewässern und des Buchen-Eichen-Waldes

Entwurf

- Der Wald am Hüwel mit einer Gesamtfläche von 17,2 ha, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines besonders arten- und strukturreichen Waldsaumes, des Sommerlebensraumes einer stark gefährdeten Amphibienart sowie der Erhaltung von Altbuchen
- Das Lippsche Holt mit einer Gesamtfläche von 18,3 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung einer Feuchtwiese und verschiedener Waldbiotope mit gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften
- Die Seppenrader Schweiz mit einer Gesamtfläche von 66,2 ha, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten sowie zur Erhaltung des sich mit besonderer Seltenheit und Schönheit auszeichnenden Landschaftsraums mit seinen naturnahen Quellen und Bachläufen
- Die Deipe Bieke mit einer Gesamtfläche von 32,2 ha, insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Quellregionen und Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbestände und des naturnahen Bachlaufs
- Die Steveraue mit einer Gesamtfläche von 122,1 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Steverniederung mit angrenzenden Grünlandflächen, von Biotopkomplexen aus Altarmen, künstlich angelegten Gewässern und Vegetationsstrukturen, zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung des Lebensraumes des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) als geschützte Art gem. Anhang II der FFH-Richtlinie
- Die Lippeaue mit einer Gesamtfläche von 156,3 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Lippe als großer Tieflandfluss im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes, zur Erhaltung und Entwicklung der Aue, der Uferwälder, Grünlandflächen und Terrassengehölze sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- bzw. wild wachsenden Pflanzenarten gemäß der FFH-Richtlinie
- Teile des Sandforter Forstes mit einer Gesamtfläche von 27,53 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere, die an große bodenständige Waldflächen gebunden sind sowie zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Feuchtbiotoptypen und ihrer Flora und Fauna

Entwurf

Landschaftsschutzgebiete

Mit der Erstfassung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade und der ersten Änderung wurden in dessen Geltungsbereich bereits 10 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen:

- Emkumer Mark
- Leversum-Dorfbauerschaft
- Seppenrade-Tetekum
- Kökelsum
- Rechede-Tüllinghoff
- Steveraue
- Rönhagener Heide
- Haus Sandfort

- Sülsen
- Reckelsum

Wildnisgebiete NRW

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Wildniswälder sind naturnahe Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung der Wälder wird hier dauerhaft eingestellt.

Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Solche Buchen- oder Eichen-Wildniswälder zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus.

Im Geltungsbereich liegen keine Wildniswälder.

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)

Das LANUV führt ein Kataster über die Lebensräume für wild lebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Bei dieser Geländeerhebung werden systematisch vorgegebene Grundlagendaten zu den Flächen erhoben und eine Werteinstufung der Flächen vorgenommen.

Im Geltungsbereich sind insgesamt ca. 1.172 ha Fläche als schutzwürdig kartiert. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 12,7 % an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Die 106 verschiedenen Biotope umfassen zu einem großen Teil Wald sowie landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Ackerland, Streuobst) und Gewässerflächen. Darüber hinaus zählen Hecken, Feldgehölze und Alleen zum Biotopkataster. Die letztmalige Erfassung der Biotope erfolgte im Jahr 2007.

Die schutzwürdigen Biotope bilden eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens.

l) Landesweiter Biotopverbund

Neben den räumlich-fachlichen Leitbildern für die Landschaft ist auch gem. § 10 LNatSchG NRW der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG ein Entwicklungsziel. Demnach ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 15 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen (§ 20 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW).

Das Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 i. S. d. Art. 10 der FFH-Richtlinie.

Durch das vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen. Dabei wird zwischen Kernflächen (Flächen von herausragender Bedeutung) und Verbindungsflächen (Flächen von besonderer Bedeutung) unterschieden.

Entwurf

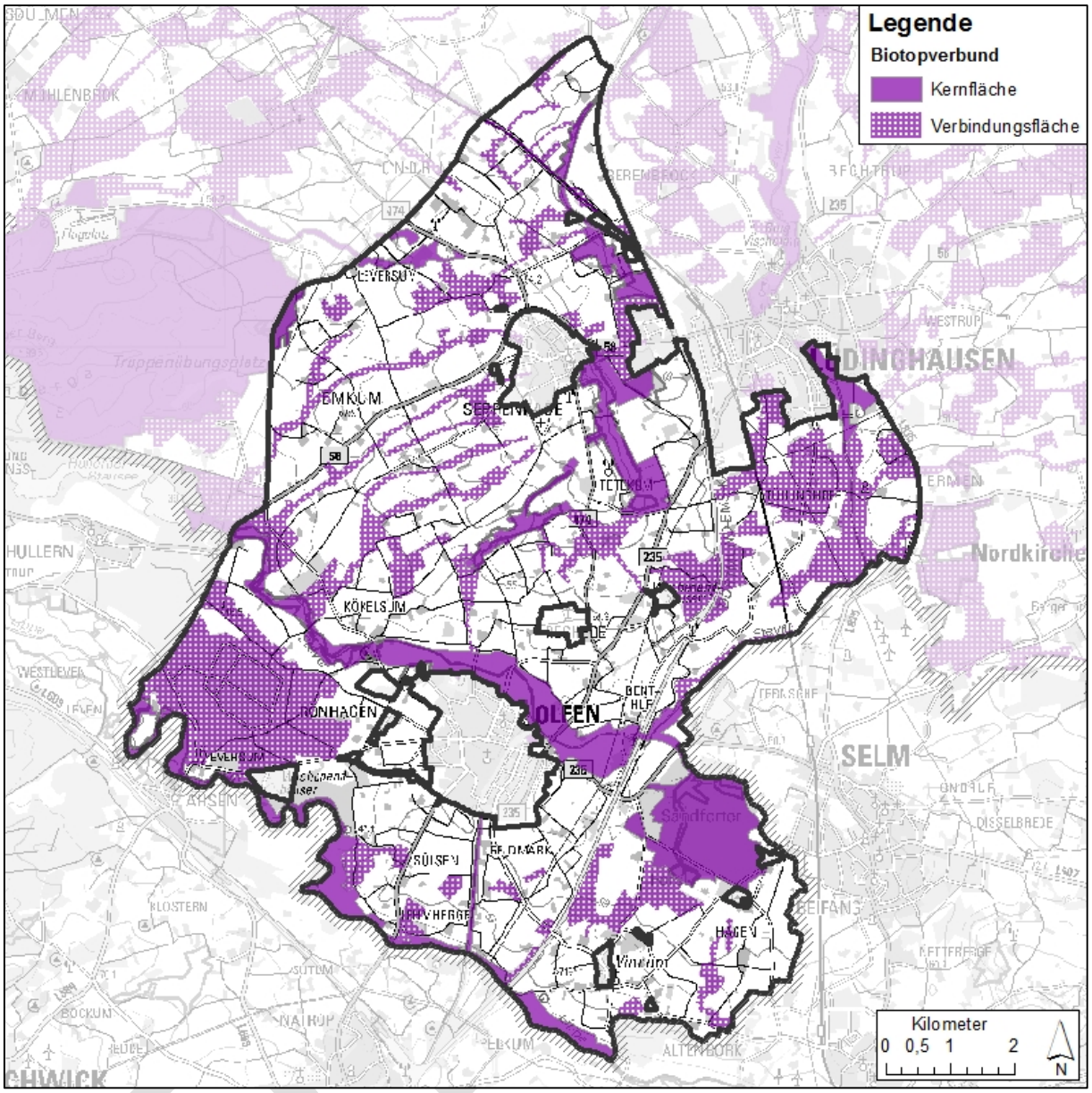

Abbildung 5: Biotopverbundsystem

m) Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW).

Unter gesetzlichem Schutz stehen unmittelbar Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Weitere formelle Schutzausweisungen sind nicht erforderlich. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb der Landschaftsplankulisse wurden die Biotope durch das LANUV erfasst und abgegrenzt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die danach einvernehmlich abgegrenzten Biotope werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

Insgesamt sind in dem Gebiet zz. 77 gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen ihnen gegenüber höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW innerhalb des Geltungsbereichs

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstücke
BT-4110-260-9	0,02	K16 nordwestlich Schulze Uphoff-Farwick	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Lüdinghausen Ksp.	48	41 tlw., 76 tlw.
BT-4209-0277-2014	0,20	Stever westl. Körsheide	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Olfen Ksp.	1	28 tlw.
BT-4209-0300-2000	0,29	Lippeaue westl. Gut Eversum	Auwälder	Olfen Ksp.	43	11 tlw.
BT-4209-317-9	0,12	Lippeaue westl. Mersch	artenreiche Magerwiesen und -weiden	Olfen Ksp.	44	29 tlw., 32 tlw.
BT-4210-0003-2007	0,02	K16 nördl. Austrups Busch	Fließgewässer	Seppenrade	27	27 tlw., 44, 130 tlw.
BT-4210-0005-2007	0,40	Deipe Bieke östl. Hof Brüse	Fließgewässer	Seppenrade	41	13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw.
BT-4210-0007-2007	0,39	Wäldchen an der Deipe Bieke östl. Hof Brüse	Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope	Seppenrade	41	13 tlw., 17 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw.
BT-4210-0008-2007	0,74	Deipe Bieke östl. Grote Wieske	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	41	21 tlw., 22 tlw.
BT-4210-0010-2007	0,25	Deipe Bieke östl. Hölscher	Fließgewässer	Seppenrade	41	28 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 44 tlw.
				Olfen Ksp.	12	7 tlw., 8 tlw., 52 tlw., 60 tlw., 64 tlw.
BT-4210-0011-2007	2,46	Wäldchen an der Deipe Bieke östl. Hölscher	Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope	Seppenrade	41	28 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 44 tlw.
				Olfen Ksp.	12	7 tlw., 8 tlw., 52 tlw., 64 tlw.
BT-4210-0012-9	0,59	Gewässerlauf im Sandforter Forst	Fließgewässer	Olfen Ksp.	22	67 tlw.
					23	12 tlw., 15 tlw.
BT-4210-0013-2007	0,16	Teiche im Lippschen Holt	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	42	26 tlw.
BT-4210-0015-2007	0,63	Lippsches Holt	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	42	369 tlw.
BT-4210-0017-2007	0,11	Gewässerlauf in der Seppenrader Schweiz, nördl. Spöde	Fließgewässer	Seppenrade	48	28 tlw., 62 tlw.
					49	14 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 76 tlw., 84 tlw.
BT-4210-0019-2005	0,35	Leversumer Mühlenbach bei Austrup	Biotoptypen der gesetzlich geschetzten Biotope	Seppenrade	25	48 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 116 tlw.
					27	73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 134 tlw.
BT-4210-0019-2007	0,63	Wäldchen in der Seppenrader Schweiz, nördl. Spöde	Biotoptypen der gesetzlich geschutzten Biotope	Seppenrade	48	28 tlw.
					49	14 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 84 tlw.
BT-4210-0020-2005	1,17	Gewässerachse in Tetekum bei Schulte Sienbeck	Fließgewässer	Seppenrade	52	14 tlw., 32 tlw., 37 tlw., 56 tlw.
					53	8 tlw.
BT-4210-0021-2007	0,10	zwei Teilabschnitte bei Gut Katenberg	Fließgewässer	Seppenrade	48	23 tlw., 24 tlw.
BT-4210-0023-2007	0,14	Wäldchen im Horst bei Gut Katenberg	Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope	Seppenrade	48	23 tlw., 24 tlw.
BT-4210-0024-2007	0,03	Gewässerabschnitt in der Wolfsschlucht	Fließgewässer	Seppenrade	48	53 tlw., 54 tlw.
BT-4210-0025-2007	0,10	Wolfsschlucht	Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope	Seppenrade	48	53 tlw., 54 tlw.
BT-4210-0026-2014	0,02	zwischen Schürenbusch und der Alten Fahrt westl. Lüdinghausen	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	54	72 tlw.
BT-4210-0027-2007	0,19	mehrere Teilabschnitte im Hagenbrink, Tetekum	Fließgewässer	Seppenrade	49	11 tlw., 12 tlw., 42 tlw.
BT-4210-0029-2012	0,68	Teiche am Plümer Feld	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	27 tlw.
BT-4210-0031-2007	1,01	Sandforter Forst südöstl. Schloss Sandfort	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	23	56 tlw.
BT-4210-0033-2007	0,03	Steverwiesen nördl. Olfen, westl. K9	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	14	46 tlw.
BT-4210-0034-2012	0,11	Teiche am Plümer Feld	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	27 tlw., 28 tlw.
BT-4210-0035-2007	0,45	südl. Lüdinghausen an der Stever, Melkwiese	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Lüdinghausen Ksp.	37	53 tlw., 216 tlw., 219 tlw.
BT-4210-0036-2007	4,01	Alte Fahrt westl. Lüdinghausen	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	54	40 tlw., 54 tlw., 72 tlw., 73 tlw.
				Lüdinghausen Ksp.	46	131 tlw., 140 tlw.
					48	56 tlw.
BT-4210-0036-2012	0,03	Röhrichtbestände am Plümer Feld	Röhrichte	Seppenrade	16	27 tlw.

Entwurf

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstücke
BT-4210-0037-2007	0,03	Teich östl. Dortmund-Ems-Kanal südl. Lüdinghausen, bei Hof Grube	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	51	216 tlw.
BT-4210-0039-2012	0,02	Teich im Molkenbusch	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	40 tlw.
BT-4210-0040-2012	0,07	Teich im Molkenbusch	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	40 tlw.
BT-4210-0041-2012	0,05	Teiche im Molkenbusch	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	40 tlw.
BT-4210-0042-2012	0,37	Molkenbusch	Sümpfe	Seppenrade	16	40 tlw.
BT-4210-0043-2012	0,04	Teiche im Molkenbusch	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	39 tlw.
BT-4210-0045-2012	0,18	Teiche im Molkenbusch	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	16	39 tlw.
BT-4210-005-8	0,05	Teich bei Fohrmanns Gräfte an der Stever	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Lüdinghausen Ksp.	72	84 tlw.
BT-4210-0057-2012	0,01	Plümer Feld	Sümpfe	Seppenrade	16	27 tlw.
BT-4210-0058-2012	0,09	Molkenbusch	Sümpfe	Seppenrade	16	39 tlw.
BT-4210-0059-2012	0,18	Molkenbusch	Sümpfe	Seppenrade	16	39 tlw.
BT-4210-0080-2014	0,24	Überquerung der K9 über die Stever	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Olfen Stadt	8	170 tlw., 1096 tlw.
BT-4210-0082-2014	0,28	zwischen B58 und Wolfsschlucht	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	46	26 tlw.
BT-4210-0085-2014	0,23	Wolfsschlucht	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	48	5 tlw., 6 tlw.
BT-4210-0087-2014	0,17	Wolfsschlucht	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	48	4 tlw.
BT-4210-0088-2014	0,07	Wolfsschlucht	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	48	4 tlw.
BT-4210-0091-2014	0,23	westl. Abt-Giesenkamp, nördl. der Fischteiche	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	41	27 tlw.
BT-4210-0092-2014	0,09	Grote Wieske westl. Deipe Bieke	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	41	24 tlw.
BT-4210-0093-2014	0,53	Grote Wieske nordwestl. Deipe Bieke	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	41	24 tlw.
BT-4210-2003-2001	0,01	am Leversumer Mühlenbach nördl. Eismann	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	27	73 tlw.
BT-4210-202-9	0,75	Leversumer Mühlenbach bei Austrups Busch	Fließgewässer	Seppenrade	27	51 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 100 tlw.
BT-4210-2024-2001	0,06	westl. K25 östl. Farwick	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Lüdinghausen Ksp.	42	94 tlw., 101 tlw.
BT-4210-2034-2001	0,38	in der Rönhagener Heide	Röhrichte	Olfen Ksp.	40	119 tlw.
BT-4210-2045-2001	0,07	in der Rönhagener Heide	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	40	119 tlw.
BT-4210-205-9	1,37	Flaßbieke nördl. K8	Fließgewässer	Seppenrade	13	30 tlw., 41 tlw., 80 tlw., 140 tlw., 161 tlw., 167 tlw., 168 tlw., 169 tlw., 170 tlw., 171 tlw.
					14	7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 19 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 30 tlw., 36 tlw., 39 tlw., 43 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 53 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 75 tlw., 77 tlw.
BT-4210-206-9	0,47	in der Reckelsumer Heide	Fließgewässer	Seppenrade	39	26 tlw., 41 tlw., 52 tlw., 114 tlw., 120 tlw.
BT-4210-207-9	0,03	in der Seppenrader Heide	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	39	135 tlw.
BT-4210-208-9	0,12	zwischen B58 und Emkumer Bach	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Seppenrade	38	94 tlw.
BT-4210-209-9	0,19	an der Flaßbieke, Schorfheide	Röhrichte	Seppenrade	39	122 tlw.
BT-4210-210-9	0,36	am Mühlenbach östl. Könemann	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Seppenrade	24	29 tlw., 30 tlw.
BT-4210-225-9	0,07	Große Holt östl. des Dortmund-Ems-Kanals	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah,	Lüdinghausen Ksp.	41	118 tlw.
					42	90 tlw.

Entwurf

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstücke
BT-4210-226-9	0,46	Alte Fahrt nordöstl. Olfen	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	20	78 tlw.
BT-4210-228-9	1,32	Gewässerarme in Rechede, südl. B474	Fließgewässer	Seppenrade	53	41 tlw., 58 tlw., 59 tlw.
BT-4210-229-9	0,03	Teich im Benthof, westl. K14	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	17	6 tlw.
BT-4210-230-9	0,30	im Sandforter Forst, Hülshorst	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	23	14 tlw.
BT-4210-233-9	0,03	Teich in der Olfener Heide südl. Alter Postweg	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Stadt	1	354 tlw.
BT-4210-235-9	0,67	Gewässerabschnitt in Reckelsum, westl. Bockholter Balwe	Fließgewässer	Olfen Ksp.	8	23 tlw., 45 tlw., 46 tlw.
					9	3 tlw., 50 tlw.
BT-4310-0002-2014	0,09	in der Lippeaue, westl. Sülsen	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Olfen Ksp.	36	69 tlw.
BT-4310-0003-2014	0,18	in der Lippeaue, westl. Sülsen	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Olfen Ksp.	36	69 tlw.
BT-4310-0011-2007	0,08	Teich in der Olfener Mark	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Stadt	11	85 tlw.
BT-4310-201-9	0,03	südl. Schloss Sandfort an der K14	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	23	56 tlw.
BT-4310-202-9	0,22	mehrere Teiche südl. Schloss Sandfort	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	23	56 tlw.
BT-4310-203-9	0,05	Sandforter Forst an der K7	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	23	56 tlw.
BT-4310-204-9	0,09	Sandforter Forst südöstl. Schloss Sandfort	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	28	9 tlw.
BT-4310-205-9	0,04	Sandforter Forst südöstl. Schloss Sandfort	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	Olfen Ksp.	28	8 tlw.
BT-4310-206-9	0,56	Gewässerabschnitt in der Vinnumer Heide	Fließgewässer	Olfen Ksp.	23	48 tlw., 65 tlw., 68 tlw.
					32	101 tlw., 226 tlw.
BT-4310-301-9	0,34	Lippeaue an der Eversumer Heide	Auwälder	Olfen Ksp.	41	10 tlw., 57 tlw.

Entwurf

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gem. § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Text und Karten enthalten folgende Entwicklungsziele:

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 Anreicherung der Landschaft

1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungsbereiche

Entwurf

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies auf Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind, die schutzwürdige Böden mit ihren wichtigen natürlichen Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beinhalten sowie auf Grünlandbereiche oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 13 LNatSchG NRW werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.1.01 Leversumer Bachtal

1.1.1.02 Austrups Busch

1.1.1.03 Plümer Feld und Hüwel

1.1.1.04 Sanddünen an der K8

1.1.1.05 Deipe Bieke

1.1.1.06 Seppenrader Schweiz und Lippsches Holt

1.1.1.07 Stevertal

1.1.1.08 Rönhagener Heide

1.1.1.09 Lippetal

1.1.1.10 Sandforter Forst

Entwurf

1.1.1.01 Leversumer Bachtal

Größe ca.: 2 ha

Der kleine Entwicklungsraum liegt ca. 2 km nordwestlich von Seppenrade und umfasst den etwa 300 m langen Oberlauf eines Quellbaches als Zulauf des Leversumer Mühlenbaches. Auch das ihn umgebende Eichen-Buchen-Feldgehölz, der Bach-Erlen-Eschenwald an der Hangkante sowie die östlich angrenzende Feuchtgrünlandfläche sind mit eingeschlossen.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung des naturnahen Fließgewässers mit seinem Quellbereich und dem angrenzenden Feuchtgrünland
- Erhaltung der angrenzenden naturnahen Laubwälder als Lebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers
- Extensivierung der Grünlandnutzung

1.1.1.02 Austrups Busch

Größe ca.: 18 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Leversumer Mühlenbach („Flaesbecke“) zwischen der K16 im Westen und der B474 im Nordosten. Bestandteil sind ebenfalls die benachbarten Auen- und Hangbereiche sowie der Waldbestand „Austrups Busch“. Der zumeist naturnah mäandrierende Bach – abschnittsweise mit Steilwänden, Uferabbrüchen und Unterspülungen – wird von Erlen-Eschen-Auwald, Röhrichtbeständen, Quellbereichen und Feuchtgrünland gesäumt. Angrenzende Grünlandbereiche sind zumeist durch Kleingehölze reich strukturiert. Der Leversumer Mühlenbach ist überlagert mit dem Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässer und ihrer Auen mit Auenwäldern, Quellbereichen, naturnahen Kleingewässern und Feuchtgrünland
- Erhaltung der angrenzenden naturnahen Laubwälder als Refugiallebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung durchgehend naturnaher Fließgewässer
- Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung von Feuchtgrünland

1.1.1.03 Plümer Feld und Hüwel

Größe ca.: 61 ha

Das Gebiet umfasst die bis 25 m hohe, steil nach Osten abfallende Geländekante des aus Kalksandstein aufgebauten Seppenrader Hügellandes, den Waldbestand am Hüwel mit angrenzenden Tonabgrabungs- und Grünlandflächen sowie die nördlich hiervon gelegenen Laubwald- und Tonabgrabungskomplexe des Plümer Feldes. Das Gebiet ist etwa zur Hälfte bewaldet, es herrscht altholzreicher, naturnaher Waldmeister-Buchenwald vor. Besonders strukturreiche Grünlandbereiche mit alten Obstbaumwiesen, Hecken, Baumreihen und Feuchtgrünland-Relikten finden sich vor allem im Norden der Seppenrader Schweiz. Quellbereiche, naturnahe Bach-Kerbtäler und kleinflächige Erlen-Eschen-Bachauenwälder bieten neben einer Vielzahl von Teichen und Kleingewässern mit Röhricht- und Großseggenbeständen wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die Flachgewässer der Tonabgrabungskomplexe im Plümer Feld gehören zu den bedeutendsten Lebensräumen für mehrere Amphibienarten im weiten Umkreis.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kern- und einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Entwurf

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung des strukturreichen Mosaiks aus naturnahen Laubwaldbeständen, Bach-Kerbtälern mit Auwaldresten, reich gegliederter Kulturlandschaft und Tonabgrabungskomplexen als Refugiallebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Umwandlung der Nadelholz- und Hybridpappel-Bestände in bodenständige Gehölzbestände und naturnahe Waldbewirtschaftung
- Entwicklung der Kulturlandschaft durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und extensivierte Grünlandnutzung

1.1.1.04 Sanddünen an der K8

Größe ca.: 29 ha

Der Entwicklungsraum verläuft an der Westgrenze des Landschaftsplangebiets entlang der K8 und umfasst die östlichen Ausläufer der Sanddünen am Rand des Truppenübungsplatzes Borkenberge. Die Binnendünen sind heute durch menschliche Nutzung überformt und von der ursprünglichen Vegetation (Eichen-Birkenwald, Sand-Magerrasen, Heide) sind nur noch kleine Restbestände erhalten. Die Binnendünen wurden mit Kiefern, teilweise auch mit standortfremden Roteichen und Hybrid-Pappeln aufgeforstet. Der naturschutzfachliche Wert des Gebiets liegt vor allem in den verbliebenen Relikten der Heide- und Magerrasenstrukturen sowie dem hohen Entwicklungspotenzial des sandigen Dünenstandortes.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung naturnaher Waldfragmente und kleinflächiger Trockenrasenreste
- Umbau der naturfernen Waldbereiche in naturnahen Wald, der der natürlichen Entwicklung überlassen oder naturnah bewirtschaftet werden sollte
- Fernhalten von Nährstoffeinträgen

1.1.1.05 Deipe Bieke

Größe ca.: 46 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bachlauf der Deipen Bieke („Tiefer Bach“) mit den angrenzenden Wald- und Grünlandflächen. Der Bachlauf hebt sich aufgrund seines naturnahen Charakters mit seinem bis zu 4 m tief eingeschnittenen Kerbtal besonders hervor. Auentypischer Bach-Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald säumen das Gewässer über weite Strecken. Mit leichten Mäanderbildungen und teilweise zwei bis drei Fließrinnen sowie markanten Terrassenkanten und Uferabbrüchen weist der Bachlauf der Deipen Bieke einen besonders hohen Strukturreichtum auf. Im Kerbtal treten Quellhorizonte mit Sickerquellen an die Oberfläche und in den aufgeweiteten Talabschnitten kommen z. T. quellnasse Grünlandflächen vor.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung des naturnahen Fließgewässers und seiner Auen mit Auwäldern, Quellbereichen, naturnahen Kleingewässern und Feuchtgrünland

Entwurf

- Erhaltung der angrenzenden naturnahen Laubwälder als Refugiallebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers
- Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung von Feuchtgrünland

1.1.1.06 Seppenrader Schweiz und Lippsches Holt

Größe ca.: 130 ha

Das Gebiet umfasst einen Teil des vom Seppenrader Höhenzug relativ steil abfallenden Osthangs mit dem östlich angrenzenden Waldgebiet Lippsches Holt. Mit maximalen Höhen bis etwa 110 m ü. NHN hebt sich die Landschaft der Seppenrader Schweiz deutlich über die östlich gelegene, flache Niederungslandschaft der Stever ab. Charakteristisch sind vergleichsweise steile, bis zu 20 m nach Osten abfallende Hänge mit mehreren, welligen Grünlandflächen, Buchenwäldern, Streuobstwiesen, Ackerflächen und Heckenzügen. Das Relief wird durch mehrere z. T. tief eingeschnittene Bach-Kerbtäler verstärkt.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung naturnaher Buchenwälder
- Erhaltung und Renaturierung von Quellen, Quellbächen und begleitenden Sumpfwäldern
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Erhaltung des durch Hecken, Waldflächen und durch die Morphologie geprägten Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Morphologie und des Kleinreliefs, insbesondere auch in den Ackerlagen,
- Optimierung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

1.1.1.07 Stevertal

Größe ca.: 361 ha

Der Entwicklungsraum um das Stevertal teilt sich in zwei Bereiche auf. Der südlich aus der Stadtgrenze Lüdinghausens fließende Steverlauf bis zur Einmündung des Beverbachs südlich der Kläranlage stellt den kleineren Teil des Entwicklungsraums dar. Davon abgegrenzt und erst östlich von Olfen, westlich der Unterquerung unter dem Dortmund-Ems-Kanal beginnend, verläuft der wesentlich größere Bereich an der Nordgrenze der Stadt Olfen entlang bis zur westlichen Landschaftsplangrenze. Neben dem sandgeprägten Tieflandfluss sind auch große Bereiche des natürlichen Überschwemmungsgebiets in den Raum einbezogen. Größere Abschnitte des sandgeprägten Tieflandflusses sind naturfern ausgebaut, stellenweise weist die Stever aber noch naturnahe Strukturen wie Prall- und Gleithänge, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten und Wassertiefen auf und ist auch heute noch durch naturnah reliefierte Grünlandflächen geprägt. In der Niederung wird großflächig Ackerbau betrieben.

In Teilbereichen gilt überlagernd auch das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Entwurf

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Steveraue und aller auentypischen Strukturen wie Altarme, Auwaldreste, naturnahe Kleingewässer, Röhricht- und Großseggenbestände
- Erhaltung der grünlandgenutzten, reich strukturierten Auenabschnitte mit Feuchtgrünland
- Erhaltung der naturnahen, altholzreichen Feldgehölze und Laubwälder als Lebensraum für eine große Zahl von z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Optimierung der Stever durch Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der vorhandenen Niederungskanten
- Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen

1.1.1.08 Rönhagener Heide

Größe ca.: 153 ha

Die Rönhagener Heide westlich von Olfen ist geprägt durch ein großflächiges, teilweise lückiges Nadel- und Mischwaldgebiet, das überwiegend von Kiefern bestockt ist. Vereinzelt finden sich naturnahe, strukturreiche Eichen- und Buchen-Eichen-Bestände, örtlich sind Reste von Heidefragmenten auf nährstoffarmen Flugsandböden eingestreut. Im Osten des Entwicklungsraums befindet sich ein nach einer Sandabgrabung mit Grundwasser gespeistes Feuchtgebiet, das bis zu 5 m in das Gelände eingetieft ist. Der südliche Teil wird von einem Kleingewässer eingenommen, an das sich nordwärts eine Röhrichtzone anschließt. Am Südrand entlang der K9 befindet sich eine größere Grünlandfläche.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Waldbestände und ökologisch orientierte Bewirtschaftung des Waldes
- Aufbau von mehrschichtigen, ungleichaltrigen Mischbeständen
- Vermehrung der Laubwaldfläche zu Lasten des Nadelholzanteils
- Förderung der Naturverjüngung bei den Laubholzarten
- Erhaltung des naturnahen Stillgewässers und des Röhrichts
- Erhaltung und Förderung der Heidevegetation und Verhinderung einer weiteren Verbuschung

Entwurf

1.1.1.09 Lippetal

Größe ca.: 344 ha

Der Entwicklungsraum umschließt die nördliche Lippeniederung und einige angrenzende Bereiche. Die Lippeaue stellt sich auf der Nordseite zwischen der westlichen Planungsgrenze und dem Dortmund-Ems-Kanal noch relativ naturnah dar. Die Lippe wird hier in der Regel von einem Grünlandstreifen oder Waldflächen, die bis an das Ufer reichen, begleitet. Zwischen der B235 und der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals weist die Lippe trotz des Ausbaus noch unterschiedlich stark mäandrierende Abschnitte mit wirksamer Fließgewässerdynamik sowie eine unterschiedlich gut erhaltene Auenmorphologie auf. Östlich des Kanals wird in der Lippeniederung großflächig Ackerbau betrieben. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur noch in geringem Umfang vorhanden. Ufergehölze sind auf kurzen Abschnitten anzutreffen.

Im Rahmen des Projektes „2Stromland“ der Regionale 2016 wurden in der Lippeaue auf einer Fläche von 8.000 ha bedeutende Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt. So wurden u. a. Steinschüttungen entfernt und Teile der Lippeaue wieder an das Gewässer angeschlossen, um der Lippe wieder mehr Raum zu geben und sich zu einem naturnahen Gewässer entwickeln zu lassen.

In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der teilweise noch großen zusammenhängenden Grünlandflächen in der Niederung
- Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände
- Erhaltung der vorhandenen Niederungskanten
- Vernetzung der Lippeniederung mit dem umgebenden Landschaftsraum
- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers mit natürlicher Fließgewässer- und Auendynamik
- Anreicherung der Lippeaue mit landschaftstypischen Strukturelementen
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Förderung von Feuchtgrünland
- Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen

1.1.1.10 Sandforter Forst

Größe ca.: 315 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet das großflächige Waldgebiet um das Schloss Sandfort.

Der Waldbestand auf nährstoffarmem Sandboden ist in mehrere Teilflächen aufgegliedert. Sie werden von Kiefernforsten, Straßen und dem sich von Norden nach Süden ziehenden Naturschutzgebiet voneinander getrennt. Überwiegend dominieren Eichenbestände mit eingestreuten Birken, Buchen und Kiefern. Der Waldbestand ist größtenteils strukturreich und weist keine oder nur eine extensive forstliche Nutzung auf. Vereinzelt haben sich aus ehemaligen Mergelgruben artenreich bestückte Kleingewässer entwickelt.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Entwurf

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen, großflächigen Laubholzwälder
- ökologisch orientierte Bewirtschaftung des Waldes
- Aufbau von mehrschichtigen, ungleichaltrigen Laubholzbeständen
- Vermehrung der Laubholzfläche
- Begünstigung der Naturverjüngung bei den Laubholzarten
- Erhaltung der Feuchtbiotope als Lebensraum vieler z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Entwurf

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch überwiegend entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche, die noch Elemente der typischen münsterländischen Kulturlandschaft enthalten. Hierzu zählen neben dem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen sowie einer umgebenden Kulisse von angrenzenden Waldbereichen auch die schutzwürdigen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die vorhandenen Reste der Kulturlandschaft sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Hierzu zählt die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope, die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Grünlandflächen und die Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze und der linearen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Alleen, Baumreihen), der Obstwiesen und der Hofeingrünungen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach § 26 BNatSchG getroffen.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.2.01 Leversum/Dorfbauerschaft Seppenrade

1.1.2.02 Seppenrader Schweiz II

1.1.2.03 Kökelsum/Reckelsum

1.1.2.04 Rechede/Tüllinghoff

1.1.2.05 Östliches Stevertal

1.1.2.06 Vinnemanns Heide/Kökelsumer Heide/Rönhagener Heide

1.1.2.07 Rönhagen

1.1.2.08 Eversumer Heide/Sülsen

1.1.2.09 Sandforter Forst

1.1.2.10 Hagen

1.1.2.01 Leversum/Dorfbauerschaft Seppenrade

Größe ca.: 456 ha

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine überwiegend reich strukturierte Kulturlandschaft nördlich von Seppenrade. Der Raum wird bestimmt durch den Wechsel von kleinen Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, eingegrünten Hofanlagen mit Obstwiesen und Weiden. Das Gelände ist leicht wellig. In dem Raum befinden sich außerdem viele schutzwürdige Biotope. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Entwurf

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur
- Erhaltung der Bachtäler in ihrer morphologischen Ausprägung
- Erhaltung der Grünlandflächen
- Erhaltung der Kleingewässer
- Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Optimierung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit,
- Wiederherstellung der Wechselwirkung zwischen Gewässern und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik).

1.1.2.02 Seppenrader Schweiz II

Größe ca.: 215 ha

Die Flächen umgreifen den Entwicklungsraum 1.1.1.06 und erstrecken sich über die etwas weniger reich strukturierten Bereiche der Seppenrader Schweiz. Der Entwicklungsraum verläuft von der B58 im Norden bis zum südlichsten Waldbereich der Seppenrader Schweiz bzw. zur B235. Im Westen verläuft der Raum entlang der Geländekante bzw. knüpft an den Entwicklungsraum 1.1.1.06 an und verläuft stellenweise bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Osten. Die Landschaft ist in diesem Bereich überwiegend von Ackerflächen geprägt, vereinzelt sind kleine Waldflächen und Gehölzstrukturen eingestreut.

Der Entwicklungsraum ist in kleinen Abschnitten Bestandteil mehrerer Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Optimierung der Laubwälder durch Umwandlung der Nadelholz- und Hybridpappelbestände in bodenständige Gehölzbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Entwicklung der Kulturlandschaft durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Extensivierte Grünlandnutzung
- Erhöhung des Strukturreichtums durch Anlage von Heckenzügen

1.1.2.03 Kökelsum/Reckelsum

Größe ca.: 945 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich von der westlichen Landschaftsplangrenze im Bogen bis nach Seppenrade und wieder Richtung Süden um die Deipe Bieke. Er schließt die Bauerschaften Kökelsum und Reckelsum ein. Die Landschaft ist überwiegend von Ackerflächen geprägt, vereinzelt sind kleine Waldinseln und Grünlandflächen eingestreut. Mehrere Bachtäler (Flaßbieke, Trogemanns Bach, Reckelsumer Bach, Sandbrinker Bach) erhöhen zusätzlich die Struktur inmitten der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung. In Teilbe-

Entwurf

reichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässerabschnitte und der Bachauen mit Auwaldrelikten, Quellbereichen, naturnahen Kleingewässern und Feuchtgrünland
- Erhaltung der Laubwälder und der strukturreichen Kleingehölz-Grünland-Komplexe als Lebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung durchgehend naturnaher Fließgewässer und reichstrukturierter Bachauen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Entwicklung von Feuchtgrünland
- Anreicherung mit strukturierenden Elementen wie Feldgehölzen, Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Obstbaumwiesen

1.1.2.04 Rechede/Tüllinghoff

Größe ca.: 887 ha

Der Entwicklungsraum Rechede/Tüllinghoff ist im Nordwesten geprägt von den Ausläufern des Seppenrader Höhenzuges. Die übrigen eher ebenen Teilflächen sind geringfügig durch kleine Bachläufe eingetieft. Inmitten des Entwicklungsraumes liegt die große Waldfläche "Grote Holt", die vom Kanal zerschnitten wird. Ansonsten ist der gesamte Entwicklungsraum durchzogen von Hecken, Baumreihen und kleinen Feldgehölzen. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung eines durch Hecken, große Waldflächen und durch den begrünten Kanal geprägten Landschaftsbildes
- Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldfläche
- Optimierung der Waldgebiete durch Entwicklung durchgehend naturnaher und bodenständig bestockter Laubgehölze und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der Morphologie und des Kleinreliefs
- Erhaltung des Grünlandes, insbesondere die zusammenhängenden Flächen in Tüllinghoff und im Bereich der Ferienhaussiedlung
- Erhaltung der Kleingewässer

Entwurf

1.1.2.05 Östliches Stevertal

Größe ca.: 633 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich vom südlichen Ortsrand Lüdinghausens auf Höhe der Einmündung des Beverbachs über die Bauerschaft Ermen entlang der Stever bis zum östlichen Ortsrand Olfens (Benthof). Er schließt die angrenzenden Flächen mehr oder weniger weit mit ein. Die östliche Grenze des Entwicklungsraums wird von der Kreisgrenze gebildet. Hier verlaufen mehrere Steverzuflüsse. In diesem Bereich ist die Stever stark ausgebaut und größtenteils strukturarm. Der Raum ist von intensiver Landwirtschaft geprägt, wodurch wertvolle Bach- und Flussauen verschwunden sind. Im nordöstlichen und südwestlichen Bereich sind noch vereinzelt Grünlandflächen vorhanden, ansonsten überwiegen Ackerflächen. An der Einmündung der Funne in die Stever befinden sich einige artenreiche Gehölzstreifen an der bis zu 2 m hohen Niederterrassenkannte. Im Bereich der Steverzuflüsse finden sich eingestreut kleine Wäldchen, Hecken und (Kopf-) Baumreihen sowie einzelne Kleingewässer. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Terrassenkantenreste mit z. T. gut ausgebildeten Gehölzen
- Sicherung der von Grünland eingenommenen Auenbereiche
- Entwicklung eines naturnahen Ausbauzustands der Stever
- Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Wiederbegrünung von Auwald
- Erhaltung der Reststrukturen wie Ufer- und Feldgehölze, Hecken und Kleingewässer als Lebensraum für eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten

1.1.2.06 Vinnemanns Heide/Kökelsumer Heide/Rönhagener Heide

Größe ca.: 478 ha

Der Entwicklungsraum spannt sich zwischen Lippe- und Steveraue auf und erstreckt sich über die großflächigen Kiefernwaldgebiete der Vinnemanns Heide, Kökelsumer Heide sowie den westlichen Bereich der Rönhagener Heide (Stadtwald Dortmund). Vereinzelt finden sich neben Mischwald auch naturnahe, strukturreiche Eichen- und Buchen-Eichenbestände. In Richtung Stever nimmt der Waldanteil ab und es häufen sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände als Refugiallebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Kiefernforste und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland
- Erhöhung des Strukturreichtums durch Anpflanzung von Gehölzen

Entwurf

1.1.2.07 Rönhagen

Größe ca.: 171 ha

Zwischen der Rönhagener Heide und dem westlichen Ortsrand von Olfen erstreckt sich die Bauerschaft und der gleichnamige Entwicklungsraum Rönhagen.

Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen sind stellenweise durch Hecken unterteilt und spannen sich zwischen größeren Straßenzügen und den bebauten Bereichen auf. In der Olfener Heide befindet sich ein kleiner Teichkomplex innerhalb einer Gehölzfläche. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhöhung des Strukturreichtums durch Anpflanzung von Feldgehölzen
- Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland
- Erhaltung des Teichkomplexes durch Freihaltung von Gehölzen

1.1.2.08 Eversumer Heide/Sülsen

Größe ca.: 216 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über die Eversumer Heide entlang der Lippeaue in südöstlicher Richtung bis zur Bauerschaft Sülsen. Mit der Eversumer Heide setzt sich der Kiefernwaldbestand südlich der K9 fort, vereinzelt sind auch Laubwaldbestände eingestreut. Der Lippeaue nach Südosten folgend ist die Landschaft durch Acker- und Grünlandflächen, Gehölzstrukturen und Hofstellen geprägt. Östlich finden sich vereinzelt Kleingewässer.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der strukturreichen Laub- und Feldgehölze und der durch (Kopf-) Baumreihen und Hecken gegliederten Grünlandbereiche
- Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Feldgehölzen, Obstbaumreihen und Hecken
- Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland

1.1.2.09 Flächen westlich des Sandforter Forstes

Größe ca.: 217 ha

Zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, der K14 und dem Sandforter Forst ist die Landschaft geprägt von einem Mosaik aus Acker-, Wald- und Grünlandflächen. Auch der Kanal sowie wenige westlich angrenzende Teilflächen sind in den Raum einbezogen. Die ringförmig um Ackerland angeordneten Bestände werden durch schmale Laub- und Nadelholzstreifen miteinander verbunden. Vereinzelt werden die Bestände durch liegendes Totholz und Kleingewässer strukturell angereichert. Parallel zur K14 durchfließt ein abschnittsweise naturnah ausgeprägter, schmaler Sandbach die Landschaft.

Entwurf

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der naturnahen und altholzreichen Laubwaldbestände und der naturnahen Tümpel und Kleingewässer als Lebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Förderung des Laubwaldbestandes durch naturnahe Bewirtschaftung und durch Umwandlung der Bestände standortfremder Gehölze in heimische Laubmischwälder
- Anreicherung der Landschaft durch gliedernde Gehölzstrukturen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

1.1.2.10 Hagen

Größe ca.: 50 ha

Im Südosten des Landschaftsplangebiets erstreckt sich entlang eines Gehölzkomplexes in der Bauerschaft Hagen der gleichnamige Entwicklungsraum. Einzelne angrenzende Flächen, vorwiegend Acker und z. T. Grünland, sind in den Raum eingeschlossen. Der Gehölzbestand setzt sich aus naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchenbeständen zusammen, die örtlich auch einen erhöhten Totholzanteil aufweisen. Einzelflächen sind durch Wallhecken und Gehölzstreifen miteinander verbunden. Im südlichen Bereich sind einzelne Kleingewässer mit Röhrichtvegetation eingestreut.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung von naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Gehölzstrukturen
- Anreicherung mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Feldgehölzen, Obstbaumreihen und Hecken
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Extensivierte Grünlandnutzung

Entwurf

1.2 Anreicherung der Landschaft

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG (siehe Entwicklungsziel Erhaltung) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen fehlen häufig, sodass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 13 LNatSchG NRW erreicht werden.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.2.01 Ondrup

1.2.02 Emkum

1.2.03 Tetekum

1.2.04 Kökelsum

1.2.05 Benthof

1.2.06 Sülsen/Feldmark

1.2.07 Vinnum/Hagen

1.2.01 Ondrup

Größe ca.: 563 ha

Dieses leicht wellige Gebiet hat in Teilbereichen noch eine ausreichende Ausstattung mit Hecken und Feldgehölzen. In weiten Teilen prägen jedoch ausgedehnte Ackerlagen und Hofstellen den Entwicklungsraum. Von Nordwest nach Südost durchquert die Bahnlinie Dülmen-Lünen den Entwicklungsraum. Hier erstreckt sich ein strukturreicher Komplex aus kleinen, naturnahen Laubgehölzen, Hecken, Kopfbaumreihen und Obstbaumwiesen. Als ökologisch wertvoller Korridor zieht sich die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals von Nord nach Süd durch das Gebiet. Sie ist überlagert mit dem Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung des reich strukturierten Kleingehölzkomplexes als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten
- Förderung einer reich strukturierten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit Hecken, Kopfbaumreihen, Obstgehölzen und Feuchtbiotopen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Erhaltung und Förderung strukturreicher Laubmischwälder
- Erhaltung naturnaher Stillgewässer mit Röhrichten und Uferhochstaudenvegetation

Entwurf

1.2.02 Emkum

Größe ca.: 892 ha

Der Entwicklungsraum Emkum liegt westlich von Seppenrade. Die Einschnitte durch die Bachläufe des Mühlenbaches, des Dieckmannsbaches und des Emkumer Baches haben eine leicht gewellte Oberfläche entstehen lassen. Die Flächen werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Vereinzelt sind einige Feldgehölze in der Flur verteilt. Die Bäche sind teilweise vor einigen Jahren mit Erlen bepflanzt worden. Im Bereich des Mühlenbaches, des Dieckmannsbaches und des Emkumer Baches gilt überlagernd auch das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil mehrerer Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände und naturnahen Biotope
- Anreicherung mit Hecken- und Ufergehölzanpflanzungen
- Anreicherung mit Feuchtbiotopen
- Anreicherung mit Waldflächen
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope, insbesondere der Kopfweiden

1.2.03 Tetekum

Größe ca.: 199 ha

Der Entwicklungsraum Tetekum liegt südwestlich von Lüdinghausen und umklammert als relativ schmaler Streifen den Südteil der Seppenrader Schweiz. Die Flächen werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt und besitzen nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der vorhandenen Hecken und Gehölzbestände
- Anreicherung mit Heckenpflanzungen
- Anreicherung mit Feuchtbiotopen

1.2.04 Kökelsum

Größe ca.: 497 ha

Der Entwicklungsraum liegt nördlich von Olfen und ist stark ackerbaulich geprägt. Das Gelände ist leicht gewellt und fällt zur Niederung der Stever hin ab. Hecken und Bäume sind verstreut in dem Raum vorhanden, der in Nord-Süd-Richtung von der Bockholter Bäke durchflossen wird. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil zweier Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Entwurf

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der vorhandenen Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und sonstigen Gehölzbestände
- Anreicherung mit Heckenpflanzungen
- Anreicherung mit Feuchtbiotopen
- Anreicherung mit Waldflächen
- Pflege und Entwicklung der vorhandenen schutzwürdigen Biotope, insbesondere der Kopfweiden

1.2.05 Benthof

Größe ca.: 103 ha

Dieser relativ kleine Entwicklungsraum liegt östlich von Olfen zwischen der Alten Fahrt und dem Kanal. Die Fläche wird ausschließlich ackerbaulich genutzt und ist nur sehr geringfügig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen durchsetzt. In Teilbereichen gilt auch überlagernd das Entwicklungsziel 1.4 „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Anreicherung mit Heckenpflanzungen
- Erhöhung des Grünlandanteils

1.2.06 Sülsen/Feldmark

Größe ca.: 639 ha

Der Entwicklungsraum Sülsen/Feldmark umfasst einen größeren Bereich westlich und südlich von Olfen. Das Gebiet ist relativ eben und fällt zur Lippeniederung ab. In Nord-Süd-Richtung durchzieht die Alte Fahrt den Entwicklungsraum. Das Landschaftsbild wird wesentlich durch die verteilt liegenden Feldgehölze bestimmt. Westlich von Olfen sind die Baumreihen (meist Birken) kennzeichnend. Das Acker/Grünland-Verhältnis ist westlich und östlich von Olfen relativ ausgeglichen, während im Süden die Ackernutzung deutlich überwiegt. Allgemein ist eine Grundausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorhanden.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einzelner kleiner Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der vorhandenen Hecken, Feldgehölze, Kleingewässer und weiterer schutzwürdiger Biotope, wie z. B. der Alten Fahrt
- Anreicherung mit Hecken- und Baumpflanzungen
- Anreicherung mit Feuchtbiotopen
- Anreicherung mit Waldflächen
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope

Entwurf

1.2.07 Vinnum/Hagen

Der Entwicklungsraum Vinnum/Hagen befindet sich überwiegend östlich von Olfen-Vinnum. Während die westlichen Flächen auf einer Art Hochebene liegen, fällt das Gelände nach Osten um ca. 15 m ab. Abgesehen von einigen hofnahen Grünlandflächen wird das Gebiet fast ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet. Mehr oder weniger große Feldgehölze sind flächig verteilt. Hecken und Ufergehölze dagegen finden sich fast nur im östlichen Teil des Entwicklungsraumes.

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil einer Kern- und Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsziele sind:

- Erhaltung der vorhandenen Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer
- Anreicherung mit Hecken- und Ufergehölzpflanzungen
- Anreicherung mit Baumreihen
- Anreicherung mit Feuchtbiotopen
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope

Entwurf

1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

Bereiche, die bereits nach der kommunalen Siedlungsentwicklung bzw. der Raumordnung und Landesplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen bzw. gesichert sind, werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.3.01 Olfen – Kreisverkehr K29/B235

Größe ca.: 3 ha

Als Wohnbaufläche gekennzeichneter Bereich am Kreisverkehr im Winkel der K29 zur B235.

1.3.02 Olfen – Kökelsumer Straße

Größe ca.: 18 ha

Als Wohnbaufläche gekennzeichneter Bereich zwischen der Kökelsumer Straße und dem Alten Postweg östlich des Naturfreibads.

Entwurf

1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen

Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW allein können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets sind dabei die Stever und die Lippe, die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals nordwestlich von Lüdinghausen, der Leversumer Mühlenbach und die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals südlich von Olfen. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei in dem Landschaftsplangebiet die Stever und die Lippe.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.4.01 Stever zwischen Lüdinghausen und der B58

1.4.02 Lippe

1.4.03 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bei Olfen

1.4.04 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bei Lüdinghausen

1.4.05 Mühlenbach, Dieckmannsbach und Emkumer Bach

1.4.06 Reckelsumer Bach, Trogemanns Bach und Zitterbach

1.4.07 Flaßbieke

1.4.08 Plenterbach

1.4.09 Leversumer Mühlenbach

1.4.01 Stever zwischen Lüdinghausen und der B58

Größe ca.: 483 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Stever und die angrenzende Niederung zwischen dem südlichen Ortsrand Lüdinghausens und der B58 westlich von Olfen. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 17 km. In den Bereich für die Entwicklung der Stever wurden überwiegend die

Entwurf

Überflutungsflächen gem. den Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets miteinbezogen. Insgesamt nimmt der Bereich eine Fläche von ca. 480 ha ein. Einzelne Steverzuflüsse wie Beverbach oder Teufelsbach sind ebenfalls dem Entwicklungsziel zugeordnet. Große Teile des Entwicklungsraums sind als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Der überwiegend begradigte Fluss weist örtlich noch eine markante Aue mit unbefestigten Ufern auf. Über weite Abschnitte hat sich eine artenreiche Unterwasser- und Schwimmblattvegetation entwickelt. Die Auen werden überwiegend als Acker oder Grünland genutzt, vereinzelt sind Altarme, Kleingewässer und Röhrichte vorzufinden. Im Bereich der Füchtelner Mühle wird im Rahmen der Regionale 2016 ein Beweidungsprojekt durchgeführt.

Eine besondere Bedeutung kommt der Stever zudem im Bereich westlich der Füchtelner Mühle bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Osten zu. Auf den Wasserkörper begrenzt ist das Gewässer als FFH-Gebiet (DE-4210-302) ausgewiesen. Hier bietet die Stever mit ihrem sandigen und feinkiesigen Substrat sowie organischen Schlämmen ideale Bedingungen für größere Vorkommen des Steinbeißers.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Stever und ihrer Aue sind:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Anbindung von Altarmen an das Hauptgewässer
- Förderung der Eigenentwicklung durch den Rückbau von Uferbefestigungen, Initiierung von Gewässerdynamik
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe in der Niederung
- Anlage bzw. Wiederherstellung von Rinnenstrukturen/Mulden
- Extensivierung der Auennutzung, Entwicklung von Grünland im Überflutungsbereich
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auengley, Pseudogley, Plaggenesch)
- Entwicklung der Steveraue zu einer Lebensraumachse im Rahmen eines regionalen und landesweiten Biotopverbundes
- Erhaltung der Stever als wichtiger Lebensraum des Steinbeißers

<u>Erläuterung</u>

vgl. Entwicklungsraum 1.1.1.07

1.4.02 Lippe

Größe ca.: 208 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den knapp 16 km langen Abschnitt der Lippe mit ihrer rechtsseitig angrenzenden Aue entlang der südlichen Kreisgrenze. Sie reicht von Vinnum im Osten bis kurz vor der Einmündung in den Hullerner und Halterner Stausee im Westen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 208 ha. Weite Teile des Entwicklungsraums sind auch als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Lippe stellt sich als überwiegend ausgebautes Fließgewässer dar, weist aber teilweise noch mäandrierende Abschnitte mit guter Fließgewässerdynamik und Auenmorphologie auf.

Entwurf

Vereinzelt sind Steiluferbereiche, sandige Gleithänge, Flussinseln und Stromschnellen zu finden. Von Westen nach Osten nimmt die naturnahe Entwicklung des Gewässers deutlich ab. Die Ufer werden flacher, vereinzelt sind aber noch ehemalige Altarme, Röhrichte und Seggenriede zu finden. Der Auenbereich wird ansonsten überwiegend von Acker- und Grünlandflächen dominiert.

Die Lippe mitsamt ihrer Aue ist von Unna bis Dorsten und damit auch innerhalb des Landschaftsplangebiets als FFH-Gebiet (DE-4209-302) ausgewiesen. Hierbei liegt die Begründung der Schutzausweisung in dem überwiegend naturnah ausgeprägten Gewässer mit Resten einer typischen Auenlandschaft des Tieflandes und als Lebensraum für das Flussneunauge (Anhang-II-Art).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Lippe und ihrer Aue sind:

- Erhaltung der naturnahen Lippeabschnitte mit ihren Auenstrukturen
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Anbindung von Altarmen an das Hauptgewässer
- Entwicklung einer natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe in der Niederung
- Anlage bzw. Wiederherstellung von Rinnenstrukturen/Mulden
- Extensivierung der Auennutzung, Entwicklung von Grünland im Überflutungsbereich
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auengley, Pseudogley, Plaggenesch)
- Entwicklung der Lippeaue zu einer Lebensraumachse im Rahmen eines regionalen und landesweiten Biotopverbundes

<u>Erläuterung</u>

vgl. Entwicklungsraum 1.1.1.09

1.4.03 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bei Olfen

Größe ca.: 14 ha

Über eine Länge von ca. 2 km erstreckt sich der ehemalige, 1939 stillgelegte Abschnitt (Alte Fahrt) des Dortmund-Ems-Kanals. Der Entwicklungsraum verläuft von der Unterquerung der Lippe im Süden bis zur südlichen Stadtgrenze Olfens im Norden.

Die wenige Meter tiefe Alte Fahrt weist eine überdurchschnittlich große Sichttiefe auf, aufgrund derer sich eine gut ausgebildete, artenreiche Unterwasservegetation bilden konnte. Der Dammbereich wurde in unterschiedlicher Dichte mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten bepflanzt. Einzelne, besonntere Abschnitte sind mit artenreichem Magergrünland bewachsen. Örtlich haben sich eine artenreiche Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation sowie Großseggenbestände etabliert. Mit ihrer teils naturnahen Ausprägung stellt die Alte Fahrt ein wichtiges Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Wasservögeln dar.

Entwurf

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Alten Fahrt sind:

- Erhaltung des ehemaligen Kanalabschnitts mit seiner wertvollen Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Entwicklung durchgehend naturnaher Gewässerabschnitte durch Zulassen einer natürlichen Gewässerentwicklung
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen

1.4.04 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bei Lüdinghausen

Größe ca.: 35 ha

Ein weiterer stillgelegter Abschnitt des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich nordwestlich von Lüdinghausen. Von der Querung der K23 über den Dortmund-Ems-Kanal bis zur nordöstlichen Landschaftsplangrenze, wo die Alte Fahrt wieder auf den Dortmund-Ems-Kanal trifft, erstreckt sich der ca. 2,5 km lange und 35 ha große Entwicklungsraum. Mit der Sperrung des Kanalarms für die Schifffahrt konnte sich hier ein vielfältiges, artenreiches Stillgewässer entwickeln. Die teils dicht mit Röhrichten, Seggenrieden, Ufergehölzen und Ufergebüschen bewachsenen Bereiche bieten einer Vielzahl von Wasservögeln, aber auch Eisvogel, Nachtigall oder Rohrweihe einen Rückzugs- und Brutplatz. Auf den offenen Wasserflächen hat sich eine artenreiche Wasservegetation mit Laichkraut- und Wasserschlauch-Beständen etabliert. Die ehemals aufgeschüttete Dammvegetation hat sich zu einer vielfältigen Vegetation mit verschiedenen Magerrasenarten entwickelt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Alten Fahrt sind:

- Erhaltung des naturnahen Stillgewässers mit seinem Röhricht und seiner Uferhochstaudenvegetation sowie der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
- Pflege und Entwicklung der Magerrasenvegetation auf den Dämmen
- Entwicklung durchgehend naturnaher Gewässerabschnitte
- Entwicklung und Verbesserung der Biotopverbundstrukturen

1.4.05 Mühlenbach, Dieckmannsbach und Emkumer Bach

Größe ca.: 73 ha

Im Westen des Landschaftsplangebiets fließen Mühlenbach, Dieckmannsbach und Emkumer Bach in südwestlicher Richtung auf den Hullerner Stausee zu. Hierbei mündet der Dieckmannsbach in der Bauerschaft Emkum zunächst in den Mühlenbach, auf Höhe der K8 mündet schließlich noch der Emkumer Bach in den Mühlenbach, bevor das Gewässer unter der K8 hindurchfließt und jenseits des Geltungsbereichs der Emkumer Mühle zugeführt wird. Die Bäche entwässern jeweils zur Stever. Sie fließen durch einen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Raum mit Grünland oder Acker, vereinzelt sind noch Feuchtgrünlandreste erhalten. Abschnittsweise werden auch Laubgehölze (z. T. mit Auwaldcharakter) durchflossen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Bäche sind:

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung der Gewässer und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen sowie der angrenzenden Auwaldrelikte
- Entwicklung und Verbesserung der Biotopverbundstrukturen

Entwurf

- Erhöhung des Grünlandanteils in der Niederung
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.4.06 Reckelsumer Bach, Trogemanns Bach und Zitterbach

Größe ca.: 33 ha

Durch die Bauerschaften Reckelsum und Kökelsum fließen der Reckelsumer Bach, der Trogemanns Bach und der Zitterbach in südwestlicher Richtung der Stever zu. Dabei münden zunächst der Trogemanns Bach und schließlich der Zitterbach in den Reckelsumer Bach. Die Bäche sind teils begradigt, teils naturnah mäandrierend und durchfließen überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächen. Teilweise queren sie aber auch kleinere Waldkomplexe und Auenbereiche oder fließen an Kleingewässern, Röhrichten und Quellbereichen vorbei.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Bäche sind:

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung der Gewässer und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen sowie der angrenzenden Auwaldrelikte
- Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer, Initiierung von Gewässerdynamik
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Erhöhung des Grünlandanteils in der Niederung
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Entwicklung von Feuchtgrünland

1.4.07 Flaßbieke

Größe ca.: 33 ha

Westlich von Olfen fließt die Flaßbieke über eine Länge von ca. 4,5 km in südwestlicher Richtung parallel zur B58 der Stever zu. Ihr Verlauf ist dabei relativ geradlinig. Etwa einen Kilometer vor der Einmündung in die Stever mäandriert das Gewässer verstärkt und umfließt dabei einen Kleingewässer- und Buchenwaldkomplex mit teils hohem Totholzanteil. Die Flaßbieke weist überwiegend naturnahe Strukturen wie Steilufer, Sandbänke und wechselnde Strömungs- und Tiefenverhältnisse auf. Teilweise säumen schmale Ufergehölze aus Erlen und anderen Gehölzen das Gewässer. Die naturnahe Ausprägung nimmt dabei von Norden nach Süden zu. Weiter südlich wird der Bach durch Erlenufergehölze mit einigen Eschen, Kopfweiden und Eichen gesäumt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Flaßbieke sind:

- Erhaltung und Förderung einer eigendynamischen und natürlichen Entwicklung des Gewässers, Initiierung von Gewässerdynamik
- Erhaltung und Förderung der vorhandenen Ufer- und Böschungsstrukturen bzw. Steilufer
- Erhaltung der angrenzenden naturnahen Laubwälder und Förderung einer bodenständigen Bestockung
- Erhöhung des Grünlandanteils

Entwurf

1.4.08 Plenterbach

Größe ca.: 46 ha

In der Bauerschaft Tetekum westlich der B474 fließt der Plenterbach in leicht südöstlicher Richtung der Stever zu. Zwischen dem Hof Schulte Sienbeck und der Wochenendhaussiedlung Schliekerpark fließt das Gewässer in einem Bachtal an einzelnen Grünlandflächen und Teichkomplexen vorbei, anschließend überwiegen Ackerflächen im direkten Umfeld. Vereinzelt säumen Ufergehölze und Baumreihen den Plenterbach. Bis zur Kreuzung der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals weist das Gewässer teilweise noch einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf auf. Südlich schließt sich ein begradigter Abschnitt an.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Plenterbaches sind:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässerabschnitte durch Anreicherung der Bachauen mit Feldgehölzen und (Kopf-)Baumreihen
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Erhaltung der naturnahen Kleingewässer und des Feuchtgrünlands
- Entwicklung von Feuchtgrünland

1.4.09 Leversumer Mühlenbach

Größe ca.: 13 ha

Zwischen der B474 und der K16 in der Bauerschaft Leversum fließt der Leversumer Mühlenbach in westlicher Richtung. Dabei umfließt er zunächst von zwei Seiten das kleine Waldgebiet Austrups Busch, vereint sich dann zu einem Gewässer und schlängelt sich an einzelnen Hofstellen vorbei. Örtlich weist der Bach noch naturnahe Strukturen wie Mäander, Uferabbrüche und wechselnde Wassertiefen sowie Fließgeschwindigkeiten auf. Im Austrups Busch mäandriert das Gewässer besonders stark im Bereich eines angrenzenden naturnahen Kleingewässers.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Leversumer Mühlenbaches sind:

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers mit den angrenzenden Gehölzen, Grünlandflächen und dem naturnahen Kleingewässer
- Erhaltung und Förderung der eigendynamischen und natürlichen Entwicklung des Gewässers
- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Ufer- und Böschungsstrukturen mit Uferabbrüchen
- Erhaltung der Mäander
- Entwicklung und Verbesserung der Biotopverbundstrukturen

Entwurf

Entwurf

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-14
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-10
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-19
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-71

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 23 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Innerhalb des Landschaftsplans befinden sich zwei Gebiete, die das Land NRW gem. der Vorgabe der FFH-Richtlinie der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von den verschiedenen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z. T. von denen der o. g. Schutzgebiete abweichen. Innerhalb der FFH-Gebiete finden ausschließlich Normen, die im Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) vom 06.12.2002 „Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald“, genannt werden, Anwendung. Über diese Normen hinausreichende Ver- und Gebote werden nicht formuliert.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind den Festsetzungskarten zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in der Festsetzungskarte zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies einerseits nasse Flächen mit Auengleyen (Grundwasserboden) entlang der Stever sowie andererseits sandig trockene Podsole und Regosole (Sand- oder Schuttböden) westlich des Olfener Stadtgebiets in der Kökelsumer Heide im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots. Weiterhin ist das Plangebiet im Bereich Eversum durch eine wechselfeuchte Pseudogley-Braunerde und im Bereich um Vinnum durch eine frische Podsol-Braunerde geprägt. Ebenfalls sind vereinzelt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Entwurf

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

Entwurf

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten und dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Das Schutzgebiet 2.1.01 Lippeaue, das zugleich auch ein FFH-Gebiet einschließt, ist zusätzlich in einer Detailkarte dargestellt. Das Schutzgebiet 2.1.12 Steveraue ist abschnittsweise als FFH-Gebiet ausgewiesen. Hier beschränkt sich die Ausweisung jedoch nur auf den Wasserkörper, so dass hierfür keine separate Detailkarte erstellt wurde.

Für Behörden besteht die Möglichkeit, Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) für Naturschutzgebiete aufzustellen und zu realisieren. Diese sind mit dem LANUV, dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ggf. weiteren Dienststellen abzustimmen. Liegen die betroffenen Flächen im Privateigentum, so erfolgt die Umsetzung auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

Hinweis:

Da Naturschutzgebiete i. d. R. zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen i. S. d. § 13 LNatSchG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplans erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 13 LNatSchG NRW weitgehend verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.1.01	Lippeaue	155,5
2.1.02	Sanddünen randlich der Borkenberge	18,5
2.1.03	entfällt	
2.1.04	Bachtal in Leversum	1,9
2.1.05	Alter Kanalarm Lüdinghausen	10,3
2.1.06	Plümer Feld	28,1

Entwurf

2.1.07	Wald am Hüwel	19,2
2.1.08	Lippsches Holt	19,0
2.1.09	Seppenrader Schweiz	66,0
2.1.10	entfällt	
2.1.11	Deipe Bieke	32,2
2.1.12	Steveraue	131,0
2.1.13	Waldflächen im Sandforter Forst	27,5
2.1.14	Rönhagener Heide	56,6

Entwurf

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

   Unberührt bleibt:

   die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

   Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Bau- und Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

   Unberührt bleibt:

   die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher, schutzgebietsspezifischer sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendiger Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

   Hinweis:

   Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

Entwurf

Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern;

   Unberührt bleiben:

   die Hauswasserver- und -entsorgung sowie die Versorgung von Vieh- und Wildtränken; die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;

7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

8. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

   Hinweis:

   z. B. durch Drainagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten;

10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;

11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren;

    Unberührt bleibt:

    die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;

13. Modellsport zu betreiben, Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;

14. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;

15. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;

Entwurf

16. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;

    Begriffsbestimmung:

    Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Altwässer und Sölle.

17. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

    Unberührt bleiben:

    Maßnahmen der Verkehrssicherung.

18. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

    Hinweis:

    Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz[7] vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der derzeit geltenden Fassung.

20. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

    Hinweis:

    Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

    Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

    Begriffsbestimmung:

    Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

    Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

[7] Landesfischereigesetz – im Weiteren genannt LFischG

Entwurf

21. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

    Unberührt bleiben:

    Maßnahmen im Falle forstlicher Kalamitäten.

22. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

    Hinweis:

    Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der derzeit geltenden Fassung.

23. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

    Unberührt bleiben:

    Erstaufforstungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die i. S. d. Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen.

24. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

25. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;

26. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen;

    Begriffsbestimmung:

    Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen[8] in der jeweils geltenden Fassung).

27. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen.

    Hinweis:

    Das Verbot gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 45 Abs.7 Satz 1 BNatSchG jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Entwurf

[8] Landesforstgesetz – im Weiteren genannt LFoG

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

B.1 a

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete in den FFH-Lebensraumtypen ist es zudem verboten:

5. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der FFH-Lebensräume gehören;

   Hinweis:

   Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

6. Kahlhiebe vorzunehmen.

   Begriffsbestimmung:

   Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts[9] durchzuführen.

   Hinweis:

   Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39 ff WHG, den Vorgaben des

[9] Wasserhaushaltsgesetz – im Weiteren genannt WHG

Entwurf

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen[10] sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

3. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Laubbaumarten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

C.1 Gebote innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist es geboten:

1. ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan (als Pflege- und Entwicklungsplan) von der zuständigen Forstbehörde aufstellen zu lassen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In ihrem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans zu erfüllen;
2. zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Anträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (vertragliche Vereinbarungen).

Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht bleiben von o. g. Geboten unberührt.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

[10] Landeswassergesetz – im Weiteren genannt LWG

Entwurf

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz[11] i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW[12] sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Im Rahmen der Jagdausübung ist es erlaubt, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

[11] Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

[12] Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

Entwurf

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs.1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW wird § 77 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches[13] ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

[13] Strafgesetzbuch – im Weiteren genannt StGB

Entwurf

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01 Lippeaue

Größe: 155,5 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:
Hinweis: Sämtliche Flurstücke sind Bestandteil des FFH-Gebiets.

Gemarkung:	Olfen Kspl.		
Flur:	31	/ 32	/ 33
Flurstück:	35 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 98 tlw.	/ 75 tlw., 76, / 77 tlw., 79 tlw.	/ 25 tlw., 26 tlw., 44 tlw., / 45, 46, 49 tlw., 50 tlw., / 57 tlw., 73 tlw., 76 tlw. / 76 tlw.
Flur:	35	/ 36	/ 39
Flurstück:	21 tlw., 30 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 57 tlw., 63 tlw./ 69 tlw.	/ 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw., / 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., / 10 tlw., 12 tlw.,15 tlw., / 16, 17 tlw., 18 tlw., / 28 tlw.,29 tlw., 56 tlw., / 59 tlw., 63 tlw., 64 tlw., / 67 tlw., 68, 69 tlw.	/ 14 tlw., 23, 24, 26, 27, / 28 tlw., 30 tlw., 54 tlw., / 55 tlw., 56 tlw., 57, 58
Flur:	41	/ 43	/ 44
Flurstück:	2 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 27 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 54 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 51 tlw., 62	/ 9, 10 tlw., 11 tlw., / 12 tlw., 20 tlw., 21 tlw., / 23 tlw., 25, 37 tlw., / 61 tlw., 68 tlw., 89 tlw., / 93 tlw., 94 tlw.	/ 7 tlw., 8 tlw., 17 tlw., / 18 tlw., 23 tlw., 24 tlw., / 29 tlw., 30 tlw., 32 tlw., / 33 tlw., 39 tlw., 62 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst die Lippeaue im Plangebiet von Ahsen bis südlich von Olfen-Vinnum.
Die Lippe strömt überwiegend langsam mit einer Breite von 35-40 m, die Gewässertiefe variiert zwischen etwa 0,5-1,5 m. Die Sohle ist überwiegend sandig, stellenweise kiesig oder mit Steinschüttungen versehen. Die Lippe ist auf größeren Abschnitten zwischen 1,5-2 m eingetieft und weist vielfach Normböschungen auf. Die Ufer und Böschungsbereiche werden i. d. R. von einem Hochstaudenstreifen begleitet. Die Uferhochstaudenfluren werden von Rohrglanzgras-Röhrichten dominiert, die verzahnt sind mit Zaunwinden-, Kälberkropf- und Engelwurz-Gesellschaften. Eingestreut findet sich die Große Wiesenraute. Stellenweise treten vermehrt Eutrophierungszeiger wie Brennnessel, Ackerkratzdistel und Beifuß-Rainfarn-Bestände auf. Stellenweise sind die Uferfluren in die Beweidung einbezogen. Die Unterwasservegetation der Lippe setzt sich überwiegend aus Kammlaichkrautfluren zusammen.

Östlich des Dortmund-Ems-Kanals umfasst das Gebiet im Wesentlichen nur den Lauf der Lippe sowie die Uferböschungen. Hier grenzen ausgedehnte Ackerschläge an das Gebiet an. Die Lippe selbst ist in diesem Abschnitt begradigt und ausgebaut, die Ufer sind zumeist mit Steinschüttungen befestigt. Fließgewässertypische Uferstrukturen kommen nur selten vor. Zwischen der Alten Fahrt und der B235 sind in der Aue gelegene Grünlandflächen (z. T. als

Entwurf

Magerweide – § 30 BNatSchG-Biotop – ausgebildet) sowie ein aufgelassener Fischteichkomplex einbezogen. Westlich der B235 weist die Lippe trotz des Ausbaus noch unterschiedlich stark mäandrierende Abschnitte mit wirksamer Fließgewässerdynamik sowie eine unterschiedlich gut erhaltene Auenmorphologie auf. Bemerkenswert ist die Vielzahl fließgewässertypischer Strukturen wie die bis ca. 10 m hohen Steiluferbereiche, sandigen Gleithänge und Stromschnellen. Einige Uferabschnitte sind mehr oder weniger unbefestigt und weitgehend naturnah ausgebildet. Ansonsten sind die Ufer durch Steinpackungen befestigt.

Dieser Bereich ist trotz des technischen Gewässerausbaus durch ein hohes Entwicklungspotenzial charakterisiert. Entsprechende Maßnahmen können die Entwicklung zu einem Strahlursprung bedingen, welcher positive Auswirkungen auf weitere Gewässerabschnitte bedeuten kann.

Die breiteren Auenbereiche in diesem Abschnitt sind teils durch ackerbauliche Nutzung (auch Sonderkulturen wie Spargel), teils durch Grünland geprägt. Die Grünlandflächen werden durch Weidelgras-Weißkleeweiden geprägt, vereinzelt sind Brachflächen eingestreut und kleinflächig sind an Böschungs- bzw. Terrassenkanten Magerweidenreste (§ 30 BNatSchG-Biotop) u. a. mit Feldmannstreu erhalten. Die nördlichen Steilufer der Hullerner Sandplatten sind bewaldet. In der Regel handelt es sich um Mischbestände aus Eiche, Kiefer und Birke, lokal auch Pappeln. Die hochwasserfreiliegenden Gehölze der Aue enthalten auch Buchen. Westlich der Kläranlage stockt unterhalb der Böschung auf einem schmalen Auenband ein quellig-sumpfiger Erlen-Auenwaldbereich (§ 30 BNatSchG-Biotop), der tlw. von Pappeln überstellt ist. Ein kleiner Eichen-Auenwaldrest (§ 30 BNatSchG-Biotop) ist westlich von Eversum zu finden.

Die vielfältige Auenlandschaft mit ihren Kulturbiotopen bietet Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter Wiesen- und Watvögel sowie Amphibien und Libellen (z. B. eines der beiden größten Helm-Azurjungfer-Vorkommen in NRW) und ist in der intensiv genutzten Agrarlandschaft des Kern- und Westmünsterlandes von herausragender Bedeutung.

Dieser Abschnitt der Lippeaue ist in Verbindung mit einem Schutzzielkonzept im Rahmen des Lippeauenprogramms für die gesamte Lippeaue zu sehen. Ziele des Lippeauenprogramms sind die Renaturierung der Lippe (u. a. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik), die Auwaldentwicklung und die extensive Grünlandnutzung. Diese Ziele sollen durch die Renaturierung der Lippeaue im Rahmen des Projektes „Gewässer- und Auenentwicklung der Lippe bei Haus Vogelsang“ erreicht werden. Maßnahmen, wie Oberboden- und Flächenabtrag, Laufaufweitung, Anhebung der Sohle, Erstellung eines Initialgerinnes, Anlegen von Flutrinnen und Stillgewässern, Entfernung der Ufersicherung, die Bereitstellung eines Entwicklungskorridores sowie die Pflanzung von Auwald tragen zur Verbesserung der natürlichen Strukturvielfalt bei. Im Rahmen des Projektes „2Stromland“ (Regionale 2016) soll die Lippeaue auch für den Naturtourismus erschlossen werden. Die Anlage von zwei Lippestränden sowie baubotanische Bauwerke entlang des Wegenetzes erhöhen zudem die Erlebbarkeit für den Menschen und beeinflussen die Landschaftsentwicklung zwischen Stever und Lippe.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teil des FFH-Gebiets nach FFH-Richtlinie 92/43/ EWG, Tranche 1, DE-4209-302 – Lippeaue. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um das Nordufer und die Niederung der Lippe. Der ca. 14 km lange Auenabschnitt der Lippe stellt sich im Plangebiet als relativ naturnah dar. Der Flusslauf ist mit teilweise bewaldeten Böschungen, Stromschnellen, verlandeten Altarmen und ausgedehnten Grünlandflächen versehen. Besonders im Westen hat sich der Fluss bis zu 10 m in die Umgebung eingegraben und besitzt hier sehr steile Böschungen. Im östlichen Teil dagegen liegt die Lippe ca. 3 m tiefer als die angrenzende Niederung. Besonders in Sülsen sind noch mehrere verlandete Altarme der Lippe vorhanden. Südlich von Vinnum wird das Schutzgebiet durch die Acker-Grünlandgrenze definiert.

Im landesweiten Biotopverbund kommt der Lippeaue als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV mit besonderem Wert für Wasser- und Wiesenvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften (BK-4209-0041) und als Biotop mit

hohem Entwicklungspotenzial beschrieben.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4209-317-9, BT-4209-0300-2000, BT-4310-301-9, BT-4310-0002-2014, BT-4310-0003-2014.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Lippeaue als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG und dient dem Erhalt einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft und ihrer Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Lippeaue als großer Flachlandfluss im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes;

b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Uferwälder, Grünlandflächen, Obstwiesen, Terrassengehölze, Hecken und Einzelbäume;

c.) zur Entwicklung bzw. Initiierung naturraumtypischer, fließgewässerdynamischer Prozesse im Fluss und in der Aue;

d.) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild lebender Tierarten;

e.) zur Entwicklung einer möglichst gewässertypspezifischen, überflutungsgeprägten Auenlandschaft;

f.) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;

g.) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.5.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FHH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

  Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps in seiner kulturlandschaftlichen Prägung sind anzustreben.
- feuchte Hochstaudenfluren (6430)

  Die Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie der artenreichen Flachlandmähwiesen sind anzustreben.
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

  Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/

Entwurf

Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder sind anzustreben.

- Hartholz-Auenwälder (91F0)
  Die Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder sind anzustreben.

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Teichfledermaus *Myotis dasycneme*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*
- Helm-Azurjungfer *Coenagrion mercuriale*

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG aufgeführt sind:

- Eisvogel *Alcedo atthis* (brütend)
- Rohrdommel *Botaurus stellaris* (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe *Circus aeruginosus* (brütend)
- Wachtelkönig *Crex crex* (brütend)
- Zwergsäger *Mergus albellus* (überwinternd)
- Schwarzmilan *Milvus migrans* (auf dem Durchzug)
- Fischadler *Pandion haliaetus* (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard *Pernis apivorus* (brütend)
- Kampfläufer *Philomachus pugnax* (auf dem Durchzug)
- Bruchwasserläufer *Tringa glareola* (auf dem Durchzug)

Weitere Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/409 EWG:

- Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus* (brütend)
- Flussuferläufer *Actitis hypoleucos* (keine Angaben)
- Spießente *Anas acuta* (auf dem Durchzug)
- Löffelente *Anas clypeata* (brütend)
- Krickente *Anas crecca* (brütend)

Entwurf

- Knäkente *Anas querquedula* (brütend)
- Tafelente *Aytha ferina* (überwinternd)
- Baumfalke *Falco subbuteo* (brütend)
- Bekassine *Gallinago gallinago* (auf dem Durchzug)
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos* (brütend)
- Gänsesäger *Mergus merganser* (überwinternd)
- Pirol *Oriolus oriolus* (brütend)
- Wasserralle *Rallus aquaticus* (brütend)
- Beutelmeise *Remiz pendulinus* (keine Angaben)
- Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis* (brütend)
- Grünschenkel *Tringa nebularia* (auf dem Durchzug)
- Waldwasserläufer *Tringa ochropus* (auf dem Durchzug)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Weitere Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/409/ EWG:

- Wiesenpieper *Anthus pratensis* (brütend)
- Kiebitz *Vanellus vanellus* (brütend)
- Flussregenpfeifer *Charadrius dubis* (brütend)

B/C Verbote/Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B/C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt:

1. jegliche Art der Extensivierung einschließlich der Rückumwandlung von Acker in Grünland sowie Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels und die Anlage bzw. Wiederherstellung von Altarmen, Kleingewässern, Blänken u. ä. Diese sind durch entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen zu regeln.
2. das Befahren der Lippe stromabwärts mit kanusporttypischen Booten. Im Abschnitt 2 (zwischen den Einstiegsstellen Fünf und Sieben) wird die Nutzung zudem auf bis zu 30 kanusporttypische Boote pro Tag beschränkt. Das Befahren ist nur nach Anmeldung über ein Online-Portal des Landeskanuverbandes NRW zulässig. Die Anmeldebestätigung ist mitzuführen. Überdies muss in diesem Abschnitt pro Kanu ein Insasse im Besitz eines Nachweises über die Teilnahme an einer DKV-Ökoschulung oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. Der Nachweis ist mitzuführen.
3. Unberührt bleibt ebenfalls die Nutzung der etablierten Übungs- und Slalomstrecke „Schwall unter der Ahsener Brücke“ (Ein-/Auslassstelle Nr. 7) stromauf- und abwärts.
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Entwurf

vom 10.11.1992 - BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert am 25.11.2013 - BGBl. I S. 4020). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Möglichkeiten zur Entfesselung der Lippe
2. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
3. Wiedervernässung bzw. Extensivierung von Grünland
4. Anlage zusätzlicher Kleingewässer
5. Anlage von breiten Ufergehölzen

2.1.02 Sanddünen randlich der Borkenberge

Größe: 18,5 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	23
Flurstück:	24 tlw., 29 tlw., 32 tlw., 38 tlw., 39, 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 66 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 91 tlw., 93 tlw., 98 tlw., 164 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst einen Teil der Sanddünen der Borkener Berge, der sich außerhalb des Truppenübungsplatzes befindet. Das Schutzgebiet liegt östlich der K8.
Es handelt sich vorwiegend um Sandbinnendünen, die von der K8 durchschnitten werden. Die Sanddünen sind überwiegend mit Kiefern aufgeforstet worden. An der K8 haben sich schutzwürdige Trockenrasengesellschaften entwickelt.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV mit besonderem Wert für Amphibien, Schmetterlinge und Libellen, Reptilien, Fledermäuse und als Biotop hoher struktureller Vielfalt mit hohem Entwicklungspotenzial beschrieben (BK-4209-0001).

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Gebiet als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

Entwurf

a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild lebender Tierarten und wild wachsender Pflanzen;

b.) zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässers;

c.) zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen;

d.) zur Erhaltung von geomorphologisch bedeutsamen Binnendünen.

B/C Verbote/Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B/C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Maßnahmen zum Schutz vor Befahren (Motorrad, Mountainbike)
2. Maßnahmen zur Entwicklung des Kleingewässers

2.1.03 entfällt

2.1.04 Bachtal in Leversum

Größe: 1,9 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 27
Flurstück: 27 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 67 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 172 tlw., 173 tlw., 174 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt südlich der Kreuzung von der B474 und der K8 in Seppenrade-Leversum. Es handelt sich um einen Quellbereich und einen naturnahen Zulauf der Flaßbieke. Der Bach mündet jedoch erst außerhalb des Plangebiets in die Flaßbieke. Der Bach wird aus einer im feuchten Grünland gelegenen Quellmulde und einem schmalen Graben gespeist.
Der Bach fließt dann in einem tief eingeschnittenen Tal, das mit einem Buchen-Eichen-Mischwald bestanden ist, Richtung K8. Die Ufer werden teilweise von einem Bach-Eschenwald gesäumt.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4210-0078 geführt.

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Bachtal eine herausragende Bedeutung zu.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor:

Entwurf

BT-4210-0003-2007.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Bachtal als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Quellregion und der umgebenden Grünlandflächen;

b.) zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes;

c.) zur Erhaltung des naturnahen Waldes.

B/C Verbote/Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B/C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Maßnahmen zur ökologisch orientierten Waldpflege

2.1.05 Alter Kanalarm Lüdinghausen

Größe: 10,3 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.		/ Seppenrade
Flur:	46	/ 48	/ 54
Flurstück:	131 tlw., 140 tlw.	/ 53 tlw., 56 tlw., / 59 tlw.	/ 32 tlw., 39 tlw., 40 tlw., / 41 tlw., 43 tlw., 54 tlw., / 71 tlw., 72 tlw., 73, / 74 tlw.

<u>Erläuterung</u>

Das Schutzgebiet umfasst den nördlichen 1,5 km langen Abschnitt der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals nördlich von Seppenrade.
In den letzten 40 Jahren ist das Gewässer fast vollständig mit Röhricht zugewachsen (Verlandungsstadium). Es haben sich gut entwickelte Röhricht-, Seggen- und Laichkrautgesellschaften sowie Ufergehölze und Gebüschgruppen eingestellt. Das Gebiet ist deshalb auch ornithologisch von besonderer Bedeutung.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV als Biotop mit hoher Artenvielfalt, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft und wertvollen Grünlandflächen beschrieben, welches für

Entwurf

Amphibien, Wasservögel, Libellen und Schmetterlinge sehr wertvoll ist (BK-4210-0113).

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Alten Kanalarm als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0036-2007.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Alten Kanalarm mit seinen angrenzenden Flächen als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere zur:

a.) Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften an einem stehenden Gewässer, besonders hinsichtlich der Pflanzen- und Tiergesellschaften der Laichkraut- und Röhrichtzonen;

b.) Erhaltung aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen.

B Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

28. Fischzucht oder Fischhaltung zu betreiben; eine extensive Angelnutzung, d. h., ohne Zufütterung, ohne Düngung und ohne Fischbesatz, kann weiterhin außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Wasservögel vom 16. Juni bis 28. Februar erfolgen,
29. entlang der Ostseite des Kanalarmes einen Streifen von 5 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante des Kanals zum Acker hin, ackerbaulich zu nutzen.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert am 25.11.2013 - BGBl. I S. 4020). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Pflege der Grünlandflächen (für die auf der Westseite des Kanals im Schutzgebiet gelegenen Grünlandflächen wird ein Bewirtschaftungsvertrag analog dem Kulturlandschaftsprogramm angestrebt)

Entwurf

2.1.06 Plümer Feld

Größe: 28,1 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	16
Flurstück:	25 tlw., 26 tlw., 27, 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 94 tlw., 117 tlw., 134 tlw., 135 tlw., 157 tlw., 170, 188 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Seppenrade westlich des Dortmund-Ems-Kanals.
Bei dem Schutzgebiet handelt es sich größtenteils um aufgelassene Tonabgrabungsflächen. In den ehemaligen Tonabgrabungen im nördlichen und östlichen Bereich befinden sich größere offene Wasserflächen. In den Randbereichen liegen Waldflächen, Grünland und Ackerflächen. Die Abgrabungsgewässer weisen eine vielfältige Struktur mit unterschiedlichen Verlandungsstadien auf. Auf der Waldfläche stocken überwiegend Buchen und Eichen mit teilweise dichter Strauchschicht.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV als Biotop mit hoher struktureller Vielfalt und Artenvielfalt, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft beschrieben, welches für Amphibien und Schmetterlinge sehr wertvoll ist (BK-4210-0148).

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Plümer Feld als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0029-2012, BT-4210-0034-2012, BT-4210-0036-2012, BT-4210-0039-2012, BT-4210-0040-2012, BT-4210-0041-2012, BT-4210-0042-2012, BT-4210-0043-2012, BT-4210-0045-2012, BT-4210-0050-2012, BT-4210-0057-2012, BT-4210-0058-2012.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plümer Feld als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter, wild lebender Tierarten (Laubfrosch, Kammmolch) und wild wachsender Pflanzen;

b.) zur Erhaltung der aufgelassenen Tonabgrabungen mit ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien;

c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Röhrichtbestände;

d.) zur Erhaltung und Entwicklung der Amphibienlaichgewässer;

e.) zur Erhaltung und Pflege des Buchen-Eichen-Waldes;

f.) zur Extensivierung der Grünlandnutzung.

Entwurf

B Verbote

Außer den unter 2.1 B aufgeführten Verboten ist es im Bereich der Abgrabungsgewässer untersagt:

30. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder abzulagern, Land- und Forstwirtschaft zu betreiben oder Fischerei auszuüben.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert am 25.11.2013 - BGBl. I S. 4020). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Festlegung von Maßnahmen, um unerwünschte Sukzession zu vermeiden
2. Kopfbaumpflege
3. Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen
4. Maßnahmen zur Begrenzung der Freizeitnutzung im Schutzgebiet
5. Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes

2.1.07 Wald am Hüwel

Größe: 19,2 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	16	/ 20
Flurstück:	78 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 117 tlw.	/ 8 tlw., 81 tlw., 316 tlw., 317 tlw., 383 tlw., 473 tlw.

<u>Erläuterung</u>

Das Schutzgebiet befindet sich nordöstlich von Seppenrade am Dortmund-Ems-Kanal. Es

Entwurf

handelt sich um einen ehemaligen schwach nordostexponierten alten Buchenwald mit Stieleichen-Hainbuchen-Durchdringung. Auf der Nordseite wird der Wald von einem artenreichen Waldsaum begrenzt. Aufgrund der feuchten bis zum Teil nassen Bodenverhältnisse zeichnet sich ab, dass die Buche hier nicht mehr dauerhaft zu erhalten sein wird. Die Zielrichtung ist daher die Entwicklung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes.
Zur Erhöhung des Strukturreichtums wurde die nördlich des Waldes gelegene Feuchtgrünlandfläche von rund 2 ha diesem Schutzgebiet hinzugefügt. Die Grünlandfläche dient bereits dem Artenschutz und ist durch die Anwesenheit vieler Feuchtezeiger charakterisiert.

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Wald als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Im Biotopkataster wird er unter der Bezeichnung BK-4210-0103 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Wald als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

a.) zur Erhaltung einzelner Altbuchen;

b.) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Entwicklung eines besonders arten- und strukturreichen Waldsaumes;

c.) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Entwicklung des Sommerlebensraumes einer stark gefährdeten Amphibienart;

d.) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Feucht-Grünland-Komplexes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Maßnahmen zur Einleitung der Naturverjüngung
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldsaumes
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Amphibienpopulation
4. Das Ziel, einzelne Altbuchen zu erhalten, soll über vertragliche Regelungen mit den Eigentümern erreicht werden

2.1.08 Lippsches Holt

Größe: 19,0 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Entwurf

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	42
Flurstück:	24 tlw., 25, 26 tlw., 30 tlw., 232 tlw., 364 tlw., 369 tlw., 370 tlw., 402 tlw., 427 tlw., 440 tlw., 473 tlw., 474 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Seppenrade und grenzt südlich an die Siedlung "Am Hüwel".
Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine floristisch wertvolle Feuchtwiese und um verschiedenaltrige Waldbestände. Im zentralen Teil stockt ein ehemaliger Eichen-Buchen-Altholzbestand, in dem sich die wenigen verbliebenen Buchen auf dem lehmigen Standort jedoch nicht dauerhaft halten werden. Ihr Platz wird immer mehr von Hainbuchen eingenommen, so dass sich der Bestand in Richtung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes entwickelt. Östlich grenzt auf einer ehemaligen feuchten Abgrabungsfläche eine Aufforstungsfläche mit zahlreichen Kleingewässern an.

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Wald als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV als Biotop mit gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, hoher Artenvielfalt und struktureller Vielfalt beschrieben, welches für Höhlenbrüter wertvoll ist (BK-4210-0104).

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0013-2007, BT-4210-0015-2007.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Wald als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung einer Feuchtwiese;

b.) zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Waldbiotope;

c.) zur Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Maßnahmen zur Erhaltung des naturnahen Buchenwaldes, der Feuchtwiesen und Kleingewässer
2. Entfernung von Weidenaufwuchs innerhalb der Feuchtwiesen

Entwurf

Hinweis

Die bestehende Verpflichtung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, die südöstlich des Naturschutzgebiets gelegene Hecke regelmäßig alle 5 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen, hat auch weiterhin Gültigkeit. Die Verpflichtung begründet sich im Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Karl-von-Hartmann-Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal.

2.1.09 Seppenrader Schweiz

Größe: 66,1 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Seppenrade		
Flur:	43	/ 46	/ 48
Flurstück:	443 tlw.	/ 26, 27, 31 tlw., / 487	/ 4 tlw., 5, 6, 22 tlw., / 23 tlw., 24 tlw., 27 tlw., / 28 tlw., 40 tlw., 42 tlw., / 43 tlw., 44 tlw., 47 tlw., / 53 tlw., 54, 62 tlw., / 63 tlw., 65 tlw., 66 tlw.
Flur:	49		
Flurstück:	1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 10 tlw., 11, 12 tlw., 14 tlw., 15, 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 42 tlw., 51 tlw., 56 tlw., 73 tlw., 76 tlw., 83 tlw., 84, 87 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw , 94 tlw.		

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt südlich von Seppenrade. Es umfasst den bis zu 20 m steil nach Osten abfallenden und im südlichen Teil sehr welligen Seppenrader Höhenzug. Ein Teil des landschaftlich sehr schönen Gebiets wird momentan von Ackerflächen eingenommen. An steilen Hangabschnitten ist dagegen das Grünland erhalten geblieben. Im Norden liegt die bewaldete "Wolfsschlucht", die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Zwei an der Steigung liegende, bodensaure und artenarme Buchenhochwälder beherbergen mehrere tief eingeschnittene Bachkerbtäler. Die Bachläufe sind jedoch weitgehend verrohrt bzw. in Betonschalen eingebettet. Zwei weitere Waldflächen befinden sich im Südteil und zwar nördlich und südlich des Soltberges. Diese werden von naturnahen Bachläufen durchzogen. Verteilt am Hang sind verschiedene Sickerquellen zu finden. Besonders stark reliefiert ist das Grünland westlich des Soltberges.
Innerhalb des Schutzgebiets liegt das ehemalige NSG Katenberg (ältestes Naturschutzgebiet im Kreis Coesfeld – seit 1937). In der tief eingeschnittenen Schlucht stocken alte Buchen an den Talhängen und ein Bach-Eschenwald als Ufersaum des Baches.

Im landesweiten Biotopverbund kommt der Seppenrader Schweiz als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial beschrieben (BK-4210-0105).

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0017-2007, BT-4210-0019-2007, BT-4210-0021-2007, BT-4210-0023-2007, BT-4210-0024-2007, BT-4210-0025-2007, BT-4210-0027-2007, BT-4210-0082-2014, BT-4210-0085-2014, BT-4210-0087-2014, BT-4210-0088-2014.

Entwurf

Der Regionalplan Münsterland stellt die Seppenrader Schweiz als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen;

b.) zur Erhaltung und wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsraumes;

c.) zur Erhaltung naturnaher Quellen und Bachläufe;

d.) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder;

e.) zur Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes;

f.) zur Erhaltung aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert am 25.11.2013 - BGBl. I S. 4020). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Maßnahmen zur naturnahen Waldpflege
2. Kopfbaumpflege
3. Wiederherstellung der natürlichen Quellaustritte
4. extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen
5. Einrichten von Pufferflächen
6. Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und eine Extensivierung der Bewirtschaftung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Coesfeld anzustreben.

2.1.10 entfällt

Entwurf

2.1.11 Deipe Bieke

Größe: 32,2 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Seppenrade		
Flur:	41	/ 43	/ 53
Flurstück:	10 tlw.,13 tlw.,14 tlw.,15 tlw., 17 tlw., 18 tlw.,19 tlw., 20, 21 tlw., 22 tlw., 23, 24 tlw., 26 tlw., 27, 28, 37 tlw., 38 tlw., 40 tlw., 43, 44	/ 45 tlw., 46 tlw., / 47 tlw., 433 tlw.	/ 43 tlw.
Gemarkung:	Olfen Kspl.		
Flur:	9	/ 12	
Flurstück:	20 tlw., 39 tlw., 46 tlw.,	/ 7 tlw.,8 tlw., 12 tlw., 28 tlw., 33 tlw., / 42, 49 tlw., 52 tlw., 60 tlw., 63, 64, 65 tlw.	

<u>Erläuterung</u>

Das Schutzgebiet liegt westlich der B474 in Seppenrade-Tetekum. Es handelt sich um eine ca. 1,2 km lange Kerbtalzone im Übergangsbereich zum Seppenrader Hügelland.
Im Kerbtalbereich ist die Grünlandnutzung vorherrschend. Teilweise wird das Grünland aufgrund der Quellhorizonte als Nasswiese genutzt.

Der Bach wird von einem Bach-Erlen-Eschenwald gesäumt. Zahlreiche Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Brombeerhecken, Gebüschgruppen und hofnahe Obstwiesen gliedern den Landschaftsausschnitt. Im Südosten liegt ein größerer Eichen-Buchenwald. Ansonsten finden sich kleinere Buchen-Eichen- und Erlen-Mischwaldflächen. Vereinzelt sind Kleingewässer anzutreffen.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV als gut ausgebildeter Biotopkomplex beschrieben, der wertvoll für Höhlenbrüter und Amphibien ist und mit hohem Entwicklungspotenzial und hoher struktureller Vielfalt ausgestattet ist (BK-4210-0094).

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Gebiet als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0005-2007, BT-4210-0007-2007, BT-4210-0008-2007, BT-4210-0010-2007, BT-4210-011-2007, BT-4210-0091-2014, BT-4210-0092-2014, BT-4210-0093-2014.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Deipe Bieke mit ihren angrenzenden Flächen als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

a.) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten;

b.) zur Erhaltung der Quellregionen und der Grünlandflächen, insbesondere der Nasswiesen;

Entwurf

c.) zur Erhaltung der naturnahen Gehölzbestände;

d.) zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes;

e.) zur Erhaltung des Reliefs;

f.) zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

B Verbote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B aufgeführten allgemeinen Verbote.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert am 25.11.2013 - BGBl. I S. 4020). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Maßnahmen zur naturnahen Waldpflege
2. Umwandlung von Pappel- und Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzflächen
3. Pflege der Kopfbäume
4. Extensivierung der Grünlandnutzung
5. Anlage von Kleingewässern
6. Wiedervernässung
7. Anlage von Uferrandstreifen mit mindestens 5 m Breite auf freiwilliger Basis im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen

2.1.12 Steveraue

Größe: 131,0 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Entwurf

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets:

Hinweis: Die Böschungsbereiche links und rechts der Stever sind ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets. Die einzelnen Flurstücke sind hier nicht zusätzlich aufgelistet.

Gemarkung:	Olfen Stadt				
Flur:	8	/ 9			
Flurstück:	1395	/ 111, 112			
Gemarkung:	Olfen Kspl.				
Flur:	3	/ 5	/ 17	/ 18	/ 22
Flurstück:	31	/ 301	/ 125 tlw.	/ 80 tlw., / 105 tlw., / 106 tlw., / 110 tlw.	

Flurstücke außerhalb des FFH-Gebiets:

Gemarkung:	Olfen Stadt		
Flur:	8		
Flurstück:	20, 111 tlw., 123 tlw., 142 tlw., 170, 171, 172, 173, 491 tlw., 676 tlw., 693 tlw., 694 tlw., 704 tlw., 705 tlw., 722 tlw., 723 tlw., 724 tlw., 730 tlw., 753 tlw., 754 tlw., 755 tlw., 760 tlw., 761 tlw., 1020 tlw., 1040 tlw., 1041 tlw., 1046 tlw., 1094, 1095, 1096 tlw., 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1116, 1143 tlw., 1174 tlw., 1183 tlw., 1185 tlw., 1186 tlw., 1209 tlw., 1217 tlw., 1256 tlw., 1260, 1261 tlw., 1262 tlw., 1292 tlw., 1293 tlw., 1294 tlw., 1306 tlw., 1307 tlw., 1310 tlw., 1311 tlw., 1312 tlw., 1313, 1395 tlw., 1396 tlw., 1397 tlw., 1423 tlw.		
Gemarkung:	Olfen Kspl.		
Flur:	1	/ 2	/ 3
Flurstück:	7 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 31, 32 tlw., 33, 35 tlw., 36, 37 tlw., 38 tlw.	/ 2 tlw., 37 tlw., 49, 50, / 52, 53, 54, 56 tlw., 58, / 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., / 63 tlw., 64 tlw., 67, / 68 tlw., 69, 70 tlw., / 71 tlw., 72 tlw., 75 tlw., / 78, 79, 81 tlw.	/ 31 tlw., 32 tlw., / 40 tlw., 61 tlw., / 63 tlw., 64, / 66 tlw., 67 tlw., / 68 tlw., 71 tlw., / 83 tlw., 84 tlw., / 85 tlw., 96 tlw., / 97 tlw., 98 tlw., /102 tlw., 105 tlw. /106 tlw.
Flur:	5	/ 10	/ 11
Flurstück:	93 tlw., 94 tlw., 101 tlw., 241, 242, 243 tlw., 245 tlw., 246 tlw., 249, 254 tlw., 255 tlw., 298 tlw., 313 tlw.	/ 28 tlw., 30 tlw.	/ 50 tlw., 56 tlw., / 81 tlw., 82 tlw., / 83 tlw., 84 tlw., / 86 tlw.
Flur:	14	/ 16	
Flurstück:	138 tlw.	/ 64 tlw., 65 tlw., / 112 tlw.	
Gemarkung:	Seppenrade		
Flur:	12		
Flurstück:	138 tlw., 139 tlw.		

Entwurf

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst die Steveraue vom Bereich westlich der Füchtelner Mühle bis zur Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals einschließlich der Altarme.
Begrenzt wird die Aue von einer 3-4 m hohen Terrassenkante. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Aue werden überwiegend als Grünland genutzt. Die Ackerflächen reichen teilweise bis an die Uferböschungen. Östlich der K8 wird die Aue nach Norden auf weiten Strecken durch 1-2 m hohe Hangkanten begrenzt. Die Oberkanten sind zum Teil mit Stieleichen- und Pappelreihen bewachsen. Die Uferstreifen sind bis auf einzelne Eschen baumlos und bestehen aus 2-5 m breiten nitrophilen Staudensäumen. Östlich der K8 liegt ein Altwasserbereich mit unterschiedlichen Verlandungsstadien. Die Flächen südlich der Stever bis zur Kläranlage Olfen befinden sich im Eigentum der Stadt Olfen, die das Projekt „Steveraue“ ins Leben gerufen hat. Auf einer Fläche von derzeit ca. 68 ha weiden ganzjährig Heckrinder und Konikpferde. Gemeinsam mit dem Bau eines Umgehungsgerinnes stellt das Projekt eine ökologische Aufwertung des Auenbereiches hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes aber auch hinsichtlich der Gewässerökologie dar.

Im Rahmen des Projektes „2Stromland“ (Regionale 2016) wurde das Beweidungsgebiet auf Flächen nördlich der Stever zwischen der Füchtelner Mühle und der Steverstraße um ca. 7 ha erweitert. Eine Erweiterung des Schutzgebiets westlich der K8 fand auf dem ehemaligen Campingplatz-Gelände statt. Zudem wurde eine Verbindung zwischen Stever und Lippe geplant, um eine ökologische Durchgängigkeit zu schaffen. Die sogenannte „Neue Stever“ wird sich westlich des Stadtgebiets Olfen von der Steveraue durch die Rönhagener und Eversumer Heide bis zur Lippeaue erstrecken und dort in die Lippe münden.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld hat für die Stever ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) in Auftrag gegeben. Durch das Konzept zur naturnahen Entwicklung von der Quelle bis zur Mündung besteht die Möglichkeit, Maßnahmen des Gewässerausbaues und der Gewässerunterhaltung zu lenken, um so die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer einschließlich ihrer Auen zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen.

Innerhalb des Naturschutzgebiets befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets nach FFH-Richtlinie 92/43/ EWG, Tranche 1, DE-4210-302 – Stever. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar. Es umfasst den Wasserkörper der Stever und erstreckt sich von der Hoflage Ellertmann unterhalb der Füchtelner Mühle flussaufwärts bis zum Dortmund-Ems-Kanal. Für die Meldung des Gebiets ist das Vorkommen des Steinbeißers ausschlaggebend.

Von der Alten Fahrt bis zum Dortmund-Ems-Kanal wird das FFH-Gebiet „Stever“ vom Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 Steveraue umgeben. Im gesamten Bereich wird das FFH-Gebiet von der oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung Münster gem. § 44 LFischG als Fischschonbezirk ausgewiesen.

Im landesweiten Biotopverbund kommt der Stever als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet ist teilweise im Biotopkataster des LANUV als wertvolle Flussaue mit besonderem Wert für Amphibien, Wiesenvögel und Höhlenbrüter (BK-4210-0102) und als Biotop mit hohem Entwicklungspotenzial beschrieben.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0080-2014, BT-4209-0277-2014.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Steveraue als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG und dient dem Erhalt und der Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünländern und typischen Auenstrukturen und ihrer Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünlandflächen;

b.) zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopkomplexen aus Altarmen, künstlich angelegten Gewässern und Vegetationsstrukturen;

c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als prägenden Bestandteil des Landschaftsbildes;

d.) zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;

e.) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.5.1992. Hierbei handelt es sich um folgende Arten (Fischarten) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 1 u. 2 BNatSchG:

- Steinbeißer *(Cobitis taenia)*

  Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population durch

  i. Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit naturnaher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen,

  ii. Vermeidung von Eutrophierungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen,

  iii. Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine.

  Die Vorkommen des Steinbeißers bilden in diesem Bereich der Stever einen nur vom Else-Werre-System übertroffenen breiten Besiedlungsbereich. Die übrigen Vorkommen dieser Fischart sind meist nur punktueller Art, so dass dieses Vorkommen größere Bedeutung für NRW hat. Für den Steinbeißer sind sandige und feinkiesige Substrate mit organischen Schlämmen als Nahrungsbiotop von Bedeutung. Er bevorzugt mäßig strömendes Wasser mit gutem Sauerstoffgehalt.

B Verbote

Es gelten die unter 2.1 B aufgeführten allgemeinen Verbote.

Entwurf

C Gebote

Es gelten die unter 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässerufer (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 - BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert am 23.07.2003 - BGBl. I. S. 1533). Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.
2. das Verbot 2.1 B Nr.16 gilt nicht.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Entfesselung der Stever
2. Wiedervernässung von Grünland
3. Anlage zusätzlicher Kleingewässer
4. Umwandlung von Acker in Grünland
5. Anlage von Uferrandstreifen mit mindestens 5 m Breite auf freiwilliger Basis im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen

2.1.13 Waldflächen im Sandforter Forst

Größe: 27,5 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Olfen Kspl.		
Flur:	22	/ 23	/ 28
Flurstück:	66 tlw., 67 tlw.	/ 12 tlw., 13 tlw., 15 tlw., / 19 tlw., 44 tlw., 56 tlw. / 59 tlw.	/ 15 tlw., 117 tlw., / 119 tlw.

Erläuterung

Es wird der Status quo festgeschrieben. Weitergehende Festsetzungen werden bis zum Abschluss von Entschädigungsverträgen auf Grundlage der Warburger Vereinbarungen ausgesetzt.
Das Schutzgebiet umfasst die Gewässerstrecken und Teile der Waldflächen am Schloss Sandfort östlich von Olfen.
Das Schutzgebiet liegt in einer der größten zusammenhängenden Waldflächen im Naturraum.

Entwurf

Der in weiten Bereichen naturnah, plenterartig bewirtschaftete Wald stockt auf ebenem Gelände mit grundwasserbeeinflussten Böden. Das Schutzgebiet wird von verschiedenen Bächen und Gräben durchzogen. Entlang der noch weitgehend natürlich erhaltenen Bachläufe (Münsterländer Sandbäche) stocken alte Laubholzbestände aus Stieleiche, Buche, Hainbuche und z. T. Esche. Bedeutend sind die feuchten Böden mit altholzreichen Buchen-Eichenwäldern, die Fließgewässer einschließlich der Uferstreifen sowie kleine Niedermoore.

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Sandforter Forst als Kernfläche eine herausragende Bedeutung zu.

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV als naturnaher Wald mit Altholz beschrieben, der wertvoll für Höhlenbrüter, Fledermäuse, Amphibien, Libellen und Schmetterlinge ist und besonderen Wert als Vernetzungsbiotop hat (BK-4210-0108).

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4210-0012-9.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Sandforter Forst als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere, die an große bodenständige Waldflächen gebunden sind (z. B. Schwarzspecht, vier Fledermausarten);

b.) zur Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Feuchtbiotoptypen wie Fließgewässer, Stillgewässer, Niedermoore und ihrer Flora und Fauna (z. B. Eisvogel, Wasserfeder);

c.) zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote/Gebote

Es gelten die unter 2.1 B/C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.1.14 Rönhagener Heide

Größe: 56,6 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Olfen Kspl.	
Flur:	40	/ 42
Flurstück:	119 tlw., 202	/ 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 25 tlw.

<u>Erläuterung:</u>

Das Naturschutzgebiet befindet sich westlich von Olfen und grenzt westlich an das ehemalige

Entwurf

Munitionsdepot in der Rönhagener Heide an. Es liegt im Wirkungsbereich der zwei landschaftsprägenden Flüsse Lippe und Stever im „2Stromland“. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Ausschnitt eines größeren Waldgebietes, das sich nördlich der Lippeaue auf den hier vorhandenen nährstoffarmen Terrassensanden erstreckt. Das Gebiet ist charakterisiert durch ein Mosaik von Birken- und Kiefernwäldern mit kleinflächig eingestreuten Heidevorkommen. Die nährstoffarmen Heidestandorte und lichten Wälder sind Lebensraum für z. T. stark gefährdete Tierarten, z. B. für den Ziegenmelker.

Die Heidefragmente in der Rönhagener Heide sind im Biotopkataster des LANUV als wertvoller Refugiallebensraum für die Artgemeinschaft nährstoffarmer Standorte und Heiden beschrieben (BK-4210-0076).

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Gebiet als Verbindungsfläche eine besondere Bedeutung zu.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Rönhagener Heide als einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG, insbesondere:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere, die an lichte Wälder gebunden sind (z. B. Ziegenmelker);

b.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der besonderen Schönheit des Gebiets;

d.) zur Bewahrung der nährstoffarmen Heidestandorte als historisch gewachsene Kulturlandschaften;

e.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f.) aufgrund der landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund

B/C Verbote/Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B/C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Förderung der trockenen Heiden und Trockenrasen
2. Umwandlung der Kiefernforste
3. Naturnahe Waldbewirtschaftung

Entwurf

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Entsprechend § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)), der Entwicklungsziele für die Landschaft und der vorhandenen Grundlagendaten (Biotopkataster etc.). Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dargestellten Biotopverbundflächen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Den Gebieten kommt neben der Funktion der Verbundkorridore auch eine Pufferfunktion für die Bereiche zum Schutz der Natur zu.

Die Ausweisung erstreckt sich im Allgemeinen auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft. Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Die Lage und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

<u>Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:</u>

Nr.	Name	Größe (ha)
2.2.01	Emkumer Mark	33,2
2.2.02	Leversum-Dorfbauerschaft	356,5
2.2.03	Seppenrade-Tetekum	161,1
2.2.04	Kökelsum	77,8
2.2.05	Rechede-Tüllinghoff	800,0
2.2.06	Steveraue	1.058,0
2.2.07	Rönhagener Heide	594,7
2.2.08	Haus Sandfort	572,3
2.2.09	Sülsen	157,2
2.2.10	Reckelsum	158,0

Entwurf

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

   Unberührt bleiben:

   das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung;

   die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/Carports auf Haus- und Hofgrundstücken;

   die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken;

   die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

   Unberührt bleibt:

   das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

   Unberührt bleiben:

   die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

Entwurf

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

   Unberührt bleiben:

   Hausver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

   Unberührt bleibt:

   das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge.

6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

   - Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
   - Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

   Unberührt bleiben:

   Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

    Unberührt bleibt:

    die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

    Begriffsbestimmung:

    Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

    Hinweis:

    z. B. durch Erstanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bzw. des LWG bleiben unberührt.

    Unberührt bleiben:

    der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen sowie die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drain- und Grabensysteme.

Entwurf

13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG);

    Hinweis:

    Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z. B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

    Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

    Begriffsbestimmung:

    Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

    Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;

15. wild lebende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;

16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;

17. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

    Hinweis:

    Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Entwurf

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.

2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 WHG durchzuführen.

   Hinweis:

   Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Na-

turschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. § 39 WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17 gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 des LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 9, 11 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
7. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
8. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

   Hinweis:

   Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.
9. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
10. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
11. der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1

Entwurf

Nr. 8 BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);

12. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
13. von dem Verbot des Reitens und Führens von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Schutzgebieten (§ 59 Abs. 3 LNatSchG NRW) bleibt das Reiten und Führen durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und durch mit deren Erlaubnis Berechtigte in Landschaftsschutzgebieten ausgenommen. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.4 festgesetzt.

F Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:

1. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr.1:
   a.) für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB;
   b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
2. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nrn. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
3. von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nrn. 4, 8 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

Entwurf

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Entwurf

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01 Emkumer Mark

Größe: 33,2 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die dem Waldgebiet Borkenberge östlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;

b.) zur Erhaltung der Kleingewässer und der verschiedenen Fließgewässer;

c.) zur Erhaltung der Grünlandflächen;

d.) zur Erhaltung der Waldbestände;

e.) zur Erhaltung des Kleinreliefs;

f.) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;

g.) zur Renaturierung eines Teilabschnittes des Emkumer Mühlenbaches;

h.) zur Optimierung der Sandaufschüttung für den Arten- und Biotopschutz;

i.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

j.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.2.02 Leversum-Dorfbauerschaft

Größe: 356,5 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Seppenrade und umfasst einen durch gliedernde und belebende Landschaftselemente, Hofstellen und Grünlandflächen strukturierten Landschaftsraum. Die Naturschutzgebiete 2.1.03, 2.1.04, 2.1.06 und 2.1.07 werden von diesem Schutzgebiet umgeben.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;

b.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und kleinen Fließgewässern;

c.) zur Erhaltung der Grünlandflächen;

d.) zur Erhaltung des Kleinreliefs;

e.) zur Erhaltung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes;

f.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

g.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.2.03 Seppenrade-Tetekum

Größe: 161,1 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Seppenrade und schließt sich im Osten an das Naturschutzgebiet 2.1.09 an.

Das Schutzgebiet umfasst im nördlichen Bereich größere zusammenhängende Grünlandflächen und im Süden überwiegend Ackerflächen mit Hecken und Baumreihen.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;

b.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und kleinen Fließgewässern;

c.) zur Erhaltung der Grünlandflächen;

d.) zur Erhaltung des Kleinreliefs und der Morphologie;

e.) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;

f.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

g.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

2.2.04 Kökelsum

Größe: 77,9 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt nördlich von Olfen und umfasst einen durch Waldflächen und Hecken gegliederten Raum.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Waldflächen;

b.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Fließgewässern;

c.) zur Erhaltung der Grünlandflächen;

d.) zur Erhaltung des Kleinreliefs;

e.) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;

f.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

g.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.2.05 Rechede-Tüllinghoff

Größe: 800,0 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt südlich von Seppenrade und Lüdinghausen und umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen im Westen und größere Grünlandflächen im Osten. Im Süden liegt das Waldgebiet "Grote Holt".

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;

b.) zur Erhaltung der Grünlandflächen;

c.) zur Erhaltung der Feldgehölze und größeren Waldflächen am Kanal;

Entwurf

d.) zur Erhaltung des Kleinreliefs;

e.) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;

f.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

g.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.2.06 Steveraue

Größe: 1057,2 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst die Niederung der Stever und randliche Gebiete von Lüdinghausen bis zum Stausee Hullern. Zwischen Füchtelner Mühle und dem Hullerner Stausee sind die Stever und angrenzende Bereiche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hier umgibt das Landschaftsschutzgebiet das Naturschutzgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt von der Alten Fahrt bis zum Dortmund-Ems-Kanal einen Teilbereich des FFH-Gebiets nach FFH-Richtlinie 92/43/ EWG, Tranche 1, DE-4210-302 – Stever. Das FFH-Gebiet stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar (s. 2.1.12 NSG Steveraue).

Es bezieht sich auf den Wasserkörper der Stever. Für die Meldung des Gebiets ist das Vorkommen des Steinbeißers ausschlaggebend.

Auch in diesem Bereich wird das FFH-Gebiet von der oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung Münster gem. § 44 LFischG als Fischschonbezirk ausgewiesen (s. auch 2.1.12).

Entlang der Stever soll ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen auf freiwilliger Basis vertraglich gesichert werden. Während der Vertragslaufzeit ist es innerhalb dieser Uferstreifen verboten, die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen. Näheres regelt die Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere:

a) zur Erhaltung und Entwicklung einer Flussniederung als Vernetzungselement in einem großräumigen Biotopverbund,

b) zur Erhaltung der Grünlandflächen,

c) zur Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,

d) zur Erhaltung des Kleinreliefs,

e) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope,

f) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Entwurf

B Verbote

Außer den unter 2.2 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

18. die Stever innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Alten Fahrt zu befahren.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

2.2.07 Rönhagener Heide

Größe: 594,7 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt westlich von Olfen und umfasst die großen Kiefernwaldflächen der Vinnemanns Heide, Eversumer Heide, Kökelsumer Heide und der Rönhagener Heide. Im südlichen Teil des Schutzgebiets liegt die Ferienhaussiedlung "Gut Eversum". Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ausschließlich als Acker genutzt.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen als besonderer Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere;

b.) zur Erhaltung der Waldflächen für die Erholungsnutzung;

c.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

d.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.2.08 Haus Sandfort

Größe: 572,3 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt östlich von Olfen und umfasst die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen um den Sandforter Forst, einschließlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die landwirtschaftlichen Flächen werden fast ausschließlich als Acker genutzt.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung der Grünlandflächen, Gräben und Bäche;

b.) zur Erhaltung naturnaher Waldflächen und Feldgehölze;

c.) zur Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente;

d.) zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes;

e.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.2.09 Sülsen

Größe: 157,2 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet befindet sich südlich von Olfen nördlich der Lippeaue. Es handelt sich um einen reichhaltig gegliederten Landschaftsraum mit Hecken, kleineren Waldflächen und Böschungen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden vorwiegend als Acker genutzt.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;

b.) zur Erhaltung der Feldgehölze und Waldflächen;

c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Alten Fahrt;

d.) zur Erhaltung des Kleinreliefs;

e.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

f.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

2.2.10 Reckelsum

Größe: 158,0 ha

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt südwestlich von Seppenrade und umfasst Teile der Bachtäler des Dieckmanns Baches, der Flaesbecke, des Sandbrinker Baches, des Reckelsumer Baches und des Trogemanns Baches. Die naturnahen Bäche werden auf weiten Strecken von Ufergehölzen begleitet. Die Bachniederungen werden größtenteils als Grünland genutzt.

Die Abgrenzung des Schutzgebiets erfolgte so, dass entlang der Bäche immer ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen – ab Böschungsoberkante des Bachlaufes – innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und zum Teil als Bereich zum Schutz der Natur dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG insbesondere:

a.) zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe einschließlich der Niederungen mit Ufergehölzen und Grünlandflächen;

b.) zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes;

c.) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Fließgewässern;

d.) zur Erhaltung der Grünlandflächen außerhalb der Niederungen;

e.) zur Erhaltung des Kleinreliefs;

f.) zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;

g.) zur Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;

h.) zur Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Entwurf

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

a.) Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen sind auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehört auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. Bäume und Sträucher aufzuasten und auszulichten;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmals den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereichs zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdliche Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereichs ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden;
3. Die Naturdenkmäler sind von der unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

Entwurf

1. alle von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o. g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 69 BNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Entwurf

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler

2.3.01 1 Eiche östlich des Hofes Hellermann in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 31
Flurstück: 83

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm in der Bauerschaft Ondrup.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.02 1 Eiche südlich des Hofes Pennekamp im Plümer Feld, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16
Flurstück: 2, 3

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm im Plümer Feld bei Seppenrade, nördlich der K23.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.03 3 Eichen westlich des Hofes Schlüter im Plümer Feld, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16
Flurstück: 44

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um drei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm. Sie befinden sich im Plümer Feld am Steinbach bzw. ca. 150 m entfernt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

Entwurf

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bäume

2.3.04 1 Eiche östlich des Hofes Schlüter im Plümer Feld, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16
Flurstück: 45

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche im Plümer Feld südlich des Steinbaches mit einem Stammdurchmesser von ca. 120 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.05 1 Eiche nordöstlich des Hofes Lohoff-Daldrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 20
Flurstück: 48

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche nördlich von Seppenrade mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm. Die Stieleiche steht exponiert als Einzelbaum am Hang und weist einen breiten Kronenwuchs mit ausladendem Ast über den Weg auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.06 1 Eiche südöstlich des Lippschen Holt, westlich des Hofes Holz in Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 42
Flurstück: 473

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm am südöstlichen Rand des Naturschutzgebiets Lippsches Holt.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.07 1 Eiche westlich des Hofes Brüse in Reckelsum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 14
Flurstück: 18

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche in Reckelsum mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm. Die Stieleiche weist zahlreiche Stammaustriebe auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.08 1 Eiche südlich des Hofes Hülsmann in Reckelsum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 17
Flurstück: 82

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche in der Bauerschaft Reckelsum bei Seppenrade mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.09 1 Eiche an der B235 östlich des Hofes Schulze-Althoff in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 52
Flurstück: 47

Erläuterung

Entwurf

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche an der B235 in der Bauerschaft Tetekum. Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.10 1 Eiche nördlich der K8, südlich des Hofes Stöcker in Kökelsum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 3
Flurstück: 14

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche in der Bauerschaft Kökelsum an der K8 mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.11 1 Eiche nördlich des Hofes Ellertmann in Kökelsum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 3
Flurstück: 66

Erläuterung

Die Stieleiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 120 cm und befindet sich in Kökelsum an der K8 nahe der Füchtelner Mühle.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.12 1 Eiche südlich des Gutes Eversum in der Lippeaue

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 43
Flurstück: 20

Erläuterung

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm und befindet sich an der Lippeaue bei Gut Eversum.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.13 1 Eiche in der Lippeniederung, südlich der Ferienhaussiedlung Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 41
Flurstück: 12

Erläuterung

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm und befindet sich an der Lippeaue südlich der Ferienhaussiedlung in Olfen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.14 1 Eiche am Hof Sander in Sülsen, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 38
Flurstück: 80

Erläuterung

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 150 cm und befindet sich in Sülsen nahe der Lippe am Hof Sander.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

Entwurf

2.3.15 4 Stieleichen nordöstlich des Hofes Brenke (ehem. Försterei Tenkhoff) in Sülsen, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 38
Flurstück: 38, 77

Erläuterung

In Sülsen am Krähenbusch befindet sich das aus einer Gruppe von vier Stieleichen gebildete Naturdenkmal. Die Stieleichen haben einen Stammdurchmesser von ca. 80-100 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bäume

2.3.16 1 Eiche am Hof Volle in der Lippeniederung östlich des Dortmund-Ems-Kanals (Alte Fahrt)

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 33
Flurstück: 25

Erläuterung

Die Eiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm und befindet sich an der Querung der Stever mit der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.17 1 Eiche nordöstlich des Hofes Borkenfeld in der Olfener Mark

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 11
Flurstück: 44

Erläuterung

In der Olfener Mark am Markenweg befindet sich diese Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.18 1 Eiche östlich des Hofes Borkenfeld in der Olfener Mark

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 12
Flurstück: 169

Erläuterung

Zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Feldmark in der Olfener Mark befindet sich diese Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.19 1 Eiche östlich des Hofes Trogemann in Hagen, Vinnum

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 24
Flurstück: 63

Erläuterung

Östlich des Sandforter Forstes am Wittkampweg steht diese Stieleiche mit einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

Entwurf

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Entwurf

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;

b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;

c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;

d.) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

e.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

   Unberührt bleiben:

   der ordnungsgemäße Wegebau bzw. die Unterhaltung bestehender Wege.
3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

   Hinweis:

   z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bleiben unberührt.
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen,
5. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

   Unberührt bleiben:

   Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.
6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;

Entwurf

7. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

   Unberührt bleibt:

   die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;

10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);

11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

    Unberührt bleibt:

    die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

    Begriffsbestimmung:

    Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;

13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wild wachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;

14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen, anzulegen oder auszubauen;

    Hinweis:

    Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

    Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

    Hinweis:

    Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m.

Entwurf

§ 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

17. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

18. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei ist die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

   Hinweis:

   Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39ff WHG durchzuführen.

   Hinweis:

   Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39ff WHG, den Vorgaben des

Entwurf

LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Baum- und Strucharten zu verwenden.

   Hinweis:

   Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

   Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.
6. Die Quellbereiche, die durch unsachgemäße Nutzungen in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt werden, sind wieder naturnah herzustellen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteils sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.4 B Nrn. 1-8, 10 und 13-18 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.4 B Nrn. 7, 9, 10, 11 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölstreifen) errichtet wird;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

   Hinweis:

   Die Ersatzpflanzung hat in der der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen.

Entwurf

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 96 BNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 3 und 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Entwurf

Besondere Festsetzungen einzelner geschützter Landschaftsbestandteile

2.4.01 Bachlauf in Austrups Busch

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 27
Flurstück: 51 tlw., 54 tlw., 100 tlw.

Erläuterung

Der Bachlauf der Flaesbecke durchfließt eine grünlandgenutzte Aue. Er hat hier ein relativ starkes Gefälle und weist einen naturnahen, schwach mäandrierenden Charakter auf. Bei Eintritt in den Eichen-Buchenwald verändert sich der Bachlauf. Er beginnt unter ausgeprägter Schlingenbildung stark zu mäandrieren. Im Wald ist er mehrere Meter stark in den lehmigen Sandboden eingetieft und weist Steilwände, Uferabbrüche und Unterspülungen auf. Neben dem Hauptbach sind im Wald noch kleinere Nebenbäche mit teilweise nur temporär wasserschüttenden Quellregionen vorhanden. Die tief eingeschnittenen Bachabschnitte tragen keinen ausgeprägten Ufergehölzsaum, sondern werden von alten Buchen gesäumt. Ein ca. 10 m breiter Saum längs des Bachlaufes wird als Pufferstreifen ausgewiesen. Der Bachlauf mit seinen umliegenden Gehölzbeständen stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

Der Landschaftsbestandteil enthält das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop BT-4210-202-9.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes der Flaesbecke zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Gewässers
2. Verhindern eines Gewässeraufstaus
3. Erhaltung der Laubholzbestockung in dem Waldgebiet
4. Entfernung von Müllablagerungen

Entwurf

2.4.02 Bach mit Hecke östlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 11 tlw., 12 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 25 tlw., 65 tlw.

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt so, dass ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen – ab Böschungsoberkante – im Schutzgebiet enthalten ist.

Der Bachlauf mit der angrenzenden Hecke stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer schutzwürdigen Hecke mit Wasserlauf und Kopfbäumen

b.) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege der Kopfbäume und weiteren Gehölzbestände

<u>Hinweis</u>

vgl. Festsetzung 5.4.13

2.4.03 Bach mit Hecke nördlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade	/Lüdinghausen Kspl.
Flur:	54	/48
Flurstück:	30 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw.	/56 tlw., 59 tlw.,

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt so, dass ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen – ab Böschungsoberkante – im Schutzgebiet enthalten ist.

Der Bachlauf mit der angrenzenden Hecke stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer schutzwürdigen Hecke mit Wasserlauf und Kopfbäumen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege und Erhaltung der Gehölzbestände

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.1.002, 5.2.01, 5.4.02

2.4.04 Bach mit Ufergehölzen und Hecken südlich der Bahntrasse in Ondrup

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	32	/54
Flurstück:	19 tlw., 42 tlw., 64 tlw.	/61 tlw.

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt so, dass an dem Bachlauf ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen – ab Böschungsoberkante – im Schutzgebiet enthalten ist.

Der Bachlauf mit den angrenzenden Gehölzen stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung von Hecken und Ufergehölzen mit einem Bachlauf zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege und Erhaltung der Gehölzbestände

2.4.05 Gehölze an der Bundesbahn-Trasse zwischen dem Bahnhof Ondrup und der Überquerung des Plümer-Feld-Weges

Gemarkung:	Seppenrade		
Flur:	32	/34	/54
Flurstück:	12, 44 tlw., 45 tlw.	/122 tlw., 167, 168,	/32, 33 tlw., 55, 56, 57, /59;176 tlw., 182 tlw., /183 tlw., 61 tlw., /65 tlw., 69, 71 tlw.
Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.		
Flur:	46		
Flurstück:	5 tlw., 20 tlw., 24, 25 tlw., 26, 28, 76 tlw.		

Der Gehölzstreifen stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung eines artenreichen, heckenartigen Gehölzstreifens als Vernetzungsbiotop und als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen

Entwurf

2.4.06 Hecken mit Kopfbäumen westlich des Dortmund-Ems-Kanals in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	31	/34
Flurstück:	19 tlw., 85 tlw.	/56 tlw., 117 tlw., 118, 119 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer Hecke und Kopfbaumreihe zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege der Gehölzbestände insb. Kopfbaumpflege

<u>Hinweis</u>

vgl. Festsetzung 5.4.03

2.4.07 Lindenallee an der K 23 nördlich von Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade	/ Lüdinghausen Kspl.
Flur:	16	/46
Flurstück:	74, 76 tlw., 93 tlw., 100 tlw., 169, 188, 189	/56

Die Lindenallee stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer Lindenallee aus visuellen und ökologischen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee
2. Ergänzungspflanzungen in lückigen Abschnitten
3. Nachpflanzung von Alleebäumen bei Ausfall von Gehölzen

2.4.08 5 Kopfweiden östlich des Hofes Pieper am Naturschutzgebiet Plümer Feld, nordöstlich von Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16
Flurstück: 24 tlw., 80 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege der Kopfbäume aus ökologischen und visuellen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege der Kopfbäume

2.4.09 entfällt

2.4.10 Mehrere Tümpel in einem Erlenwald westlich des Hofes Hellkuhl in Emkum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 36
Flurstück: 29 tlw.

Entwurf

Die Tümpel mit dem umliegenden Gehölzbestand stellen einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung mehrerer Kleingewässer zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

b.) zur Erhaltung des Waldes als gliederndes und belebendes Landschaftselement in einer sonst strukturarmen Umgebung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Naturnahe Waldbewirtschaftung
2. Freihaltung der Kleingewässer

2.4.11 2 Kopfweiden nördlich des Hofes Muhle, nördlich der B 58 in Emkum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 31 tlw., 32 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege der Kopfbäume aus ökologischen und visuellen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege der Kopfbäume

Entwurf

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.06

2.4.12 Mühlenbach an der Emkumer Mühle, Seppenrade

und

2.4.13 Mühlenbach südlich des Hofes Vieting, nordöstlich der Talsperre Hullern in Emkum, Seppenrade

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden aufgrund der Änderung der Landschaftsplangrenze in den Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“, 2. Änderung, übernommen.

2.4.14 Sukzessionsfläche südwestlich des Hofes Eckholt in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 41
Flurstück: 17 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer feuchten Sukzessionsfläche als Trittsteinbiotop zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einer sonst intensiv genutzten Umgebung und Erhaltung des Kleinreliefs.

B Verbote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B aufgeführten allgemeinen Verbote.

C Gebote

Außer den in 2.4 C aufgeführten allgemeinen Geboten gilt:

1. Die Fläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

Entwurf

2.4.15 Ufergehölze an einer Bachaue bei Hof Schulte-Sienbeck in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	52	/53
Flurstück:	6 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 32 tlw., 37 tlw., 56 tlw.,	/8 tlw.

Die Ufergehölze und das Bachtal stellen einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

Bereiche des Landschaftsbestandteils enthalten darüber hinaus das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop BT-4210-0020-2005.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung der Ufergehölze an einem Bachtal als gliederndes und belebendes Landschaftselement;

b.) zur Erhaltung der Ufergehölze als Vernetzungselement zur Sicherstellung des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Naturnahe Bewirtschaftung der Gehölzbestände
2. Freihaltung der Gewässer

2.4.16 Ufergehölze an einem Bach südlich von Hof Schulze-Althoff in Rechede, Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade	/Lüdinghausen Kspl.
Flur:	52	/41
Flurstück:	35 tlw., 37 tlw., 46 tlw.	/87tlw., 88 tlw.

Die Ufergehölze und das Bachtal stellen einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

Entwurf

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung der Ufergehölze an einem Bachtal als gliederndes und belebendes Landschaftselement;

b.) zur Erhaltung der Ufergehölze als Vernetzungselement zur Sicherstellung des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Ufergehölze

2.4.17 Kastanienallee südlich der Seppenrader Schweiz in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 52
Flurstück: 55

Die Allee ist in Abschnitten Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Allee.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee
2. Ergänzungspflanzungen in lückigen Abschnitten
3. Nachpflanzung von Alleebäumen bei Ausfall von Gehölzen

Entwurf

2.4.18 Kopfweiden westlich von Hof Brune in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 50
Flurstück: 15 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege der 15 Kopfbäume aus ökologischen und visuellen Gründen.

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.08

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege der Kopfbäume

2.4.19 1 Schwarzpappel (Kopfbaum) östlich des Hofes Brüse in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 41
Flurstück: 67 tlw.

Erläuterung

Die Schwarzpappel hat einen Stammdurchmesser von ca. 2 m. Sie ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege des Kopfbaumes aus ökologischen und visuellen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Kopfbaumpflege

2.4.20 Sickerquellen in einem Erlenwald östlich des Hofes Lohmann in Ondrup, Seppenrade (vormals 1.3.69)

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 31
Flurstück: 85 tlw.

Die Sickerquellen stellen einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Sickerquellen als Trittsteinbiotop zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Freihaltung der Sickerquellen
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung

<u>Hinweis</u>

vgl. Festsetzung 5.4.04

2.4.21 Hecke östlich der Stever in Ermen, Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 72
Flurstück: 84 tlw.

Entwurf

Erläuterung

Die Hecke steht im Zusammenhang mit einer Burg, die ehemals an diesem Ort stand. Sie stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar. Das Kleingewässer ist darüber hinaus als nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop BT-4210-005-8 festgesetzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines Hecken-Kleingewässer-Komplexes;

b.) zur Erhaltung einer für das Landschaftsbild wichtigen und kulturhistorisch wertvollen Hecke.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der strukturreichen Gehölzstreifen
2. Freihaltung des Kleingewässers

2.4.22 Sehr alte Kopfweiden am Teufelsbach in Ermen, Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 72
Flurstück: 35 tlw., 61 tlw.

Erläuterung

Die Bäume haben einen Stammdurchmesser von 100 - 150 cm. Sie stellen einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege einer Gruppe von Kopfweiden aus visuellen und ökologischen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Kopfbaumpflege

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.09

2.4.23 Feuchte Brachfläche nördlich vom Hof Schulze-Althoff in Olfen-Rechede

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 17
Flurstück: 6 tlw.

Das Kleingewässer mit seinem Röhrichtgürtel ist zusätzlich als nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop BT-4210-229-9 festgesetzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer feuchten Brachfläche als Trittsteinbiotop in einer relativ strukturarmen Umgebung;

b.) zur Erhaltung der Gehölze zu Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung/Freihaltung des Kleingewässers

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.12

Entwurf

2.4.24 Bockholter Bäke, westlich von Hof Brüse in Kökelsum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 11
Flurstück: 39, 40, 95, 96 tlw., 97, 98 tlw.

Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt so, dass ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen – ab Böschungsoberkante – in dem Schutzgebiet enthalten ist.

Die Bockholter Bäke mit ihrem angrenzenden Gehölzbestand stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes als Vernetzungselement zur Sicherstellung des Naturhaushaltes;

b.) zur Erhaltung der Ufergehölze als belebendes und gliederndes Landschaftselement.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der naturnahen Fließgewässerstrukturen
2. Umwandlung in einen bodenständigen Gehölzbestand (Pappeln)
3. Erhaltung der Laubholzbestockung

2.4.25 Eichenallee bei Haus Füchteln nordwestlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur:	40	/5
Flurstück:	112 tlw., 199 tlw., 213 tlw., 241 tlw.	/1 tlw., 80 tlw., 87, 88, 89, 303 tlw., /311 tlw., 313 tlw., 315

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege einer Eichenallee aus visuellen und ökologischen Gründen.

Entwurf

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee
2. Ergänzungspflanzungen in lückigen Abschnitten
3. Nachpflanzung von Alleebäumen bei Ausfall von Gehölzen

2.4.26 Kopfbaumreihe beim Hof Buckmann westlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 17
Flurstück: 4, 6 tlw., 9 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege einer Kopfbaumreihe aus visuellen und ökologischen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Kopfbaumpflege

<u>Hinweis</u>

vgl. Festsetzung 5.4.10

Entwurf

2.4.27 Graben westlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 16
Flurstück: 955 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung des Grabens mit seinen Kopfbaumreihen als Trittsteinbiotop zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

b.) zur Erhaltung der Gehölze zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Graben-Gehölzkomplexes
2. Kopfbaumpflege

<u>Hinweis</u>

vgl. Festsetzung 5.4.11

2.4.28 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Umgehungsstraße (B 235) von Olfen

Gemarkung:	Olfen Stadt	/ Olfen Kspl.	
Flur:	15	/ 34	/ 33
Flurstück:	215 tlw., 220 tlw., 241 tlw., 242 tlw.	/ 2	/ 74

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung der eingegrünten Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals als gliederndes und belebendes Landschaftselement,

b.) zur Erhaltung der Gehölze an den Böschungen,

c.) zur Erhaltung der Alten Fahrt als Vernetzungselement in einer sonst relativ strukturarmen Umgebung.

Entwurf

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der naturnahen Strukturen im Uferbereich
2. Erhaltung der Wasserqualität

Erläuterung

Die Errichtung von Querdämmen zur Verkehrssicherung bleibt unbenommen.

2.4.29 Wald südwestlich von Vinnum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 31
Flurstück: 13 tlw., 98 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung eines naturnahen Waldes als Trittsteinbiotop in einer sonst relativ strukturarmen Umgebung zur Sicherstellung des Naturhaushaltes und zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des naturnahen Laubmischwaldes mit verlandenden Kleingewässern
2. Umbau des Pappelforstes in einen bodenständigen Laubwald

Entwurf

2.4.30 Hohlweg südwestlich von Vinnum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 31
Flurstück: 101 tlw., 102 tlw.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung eines Hohlweges mit bodenständigen Gehölzen aus visuellen und ökologischen Gründen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der gliedernden Gehölzstrukturen

2.4.31 Zwei Kerbtäler südlich von Vinnum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 29
Flurstück: 38 tlw., 39 tlw., 43 tlw., 44, 45 tlw., 46 tlw., 60 tlw., 264 tlw., 267 tlw., 280 tlw., 281 tlw., 282 tlw., 284 tlw.

Die Kerbtäler stellen einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung der Ufergehölze an einem Bachtal als gliederndes und belebendes Landschaftselement;

b.) zur Erhaltung der Ufergehölze als Vernetzungselement zur Sicherstellung des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Entwurf

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Schonender Umbau des Pappelbestandes in naturnahe Gehölzbestände
2. Erhaltung der naturnahen Fließgewässer und bachbegleitenden Auwälder

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.42

2.4.32 Wallhecke mit Kopfbäumen nördlich des Hofes Lohmann in Vinnum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 64 tlw., 66 tlw.

Der Komplex aus Wallhecke und Kopfbäumen stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung einer Wallhecke und Kopfbäumen als Vernetzungselement in einer sonst relativ strukturarmen Umgebung;

b.) zur Erhaltung einer für das Landschaftsbild wichtigen Wallhecke.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Komplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung

Hinweis

vgl. Festsetzung 5.4.18

Entwurf

2.4.33 Sickerquelle mit Bachoberlauf im Böckenbusch westlich Plümer Feld, Seppenrade (vormals 1.3.63)

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	31	/ 16
Flurstück:	27 tlw., 109 tlw., 115 tlw.	/ 2 tlw., 3 tlw., 91 tlw.,

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Sickerquelle als Trittsteinbiotop zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Gehölzpflege
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung
3. Umwandlung in einen bodenständigen Gehölzbestand

<u>Hinweis</u>

Die Nutzung des Waldes bleibt von der Festsetzung unberührt.

2.4.34 Sumpfquelle mit Quellmulde westlich Hof Hölper in Reckelsum, Seppenrade (vormals 1.3.64)

Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	41
Flurstück:	40 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

Entwurf

a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Sumpfquelle mit Quellmulde innerhalb eines erlenbruchähnlichen Feldgehölzes als Trittsteinbiotop zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Wiederherstellung des Feuchtwaldfragments und der Sumpfquelle

2.4.35 Kleinmoor östlich von Haus Sandfort

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23
Flurstück: 56 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar. Das Kleinmoor ist zudem als nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop BT-4310-203-9 festgesetzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung des Kleinmoores als Trittsteinbiotop zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Kleinmoores

Entwurf

2.4.36 Historische Mergelkuhlen im Südosten von Haus Sandfort in Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23
Flurstück: 56 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar. Die Mergelkuhlen sind darüber hinaus als nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope BT-4210-0031-2007 und BT-4310-202-9 festgesetzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung von wassergefüllten oder trockenen historischen Mergelkuhlen, die der Oberfläche des Waldbodens eine besondere Eigenart und Vielfalt verleihen und damit das Landschaftsbild in diesem Bereich bestimmen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der strukturellen Vielfalt des Bestandes
2. Erhaltung und Wiedervernässung des Feuchtwaldes mit seinen Mergelkuhlen und Stillgewässern

2.4.37 Feuchtgebiet mit Kleingewässer im Wald südöstlich von Haus Sandfort

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23
Flurstück: 56 tlw.

Die feuchte Waldfläche mit ihrem Kleingewässer stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung der Kleingewässer und Feuchtflächen als besonders wertvolle Standorte (Kernzone) innerhalb einer größeren schutzwürdigen Waldfläche zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Entwurf

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Naturnahe Waldbewirtschaftung
2. Freihaltung der Kleingewässer

2.4.38 Alter Kanalarm Lüdinghausen, südlicher Abschnitt

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 46
Flurstück: 47 tlw., 48, 56 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst den südlichen Abschnitt der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals nördlich von Seppenrade. Es umfasst ein 1,05 km langes, stillgelegtes Teilstück des Dortmund-Ems-Kanals südlich des bestehenden Naturschutzgebiets Alter Kanalarm Lüdinghausen. Das bis zu 25 m breite und bis 2 m tiefe teichähnliche Gewässer ist allseitig von einem etwa 10 m breiten Gehölzstreifen umgeben.

Das Gebiet stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar und ist besonders aus ornithologischer Sicht von Bedeutung. Trotz intensiver Freizeitnutzung hat sich ein Uferröhricht aus Schilf und Großseggen entwickelt.

Die bestehende Angelnutzung bleibt unbenommen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung eines ornithologisch und botanisch wertvollen Stillgewässers;

b.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften an einem stehenden Gewässer, besonders hinsichtlich der Pflanzen und Tiergesellschaften der Laichkraut- und Röhrichtzone;

c.) zur Erhaltung aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen.

B Verbote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B aufgeführten allgemeinen Verbote.

C Gebote

Über die Gebote von 2.4 C hinaus ist es geboten:

Entwurf

2. einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet zu erstellen, um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Biotopschutz, Erholung, Angelnutzung etc.) aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung der naturnahen Gewässerstrukturen und der begleitenden Gehölze

2.4.39 Buchenallee in Reckelsum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 19
Flurstück: 82

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

a.) zur Erhaltung und Pflege einer ca. 800 m langen Rotbuchenallee. Die Bäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee
2. Ergänzungspflanzungen in lückigen Abschnitten
3. Nachpflanzung von Alleebäumen bei Ausfall von Gehölzen

2.4.40 bis 2.4.71

31 Obstwiesen bzw. -weiden verteilt im gesamten Landschaftsplangebiet

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

Entwurf

a.) zur Erhaltung von Obstwiesen als besonderer Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;

b.) zur Erhaltung der Obstwiesen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes

B Verbote

Über die Verbote unter 2.4 B hinaus ist es verboten:

19. die Obstwiesen bzw. -weiden in eine andere Nutzung zu überführen.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den allgemeinen Verboten 2.4 B bleibt:

8. die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Obstwiesen
2. Ergänzungspflanzungen
3. Nachpflanzung von Obstbäumen bei Ausfall von Gehölzen

Entwurf

Entwurf

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gem. § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade sind jedoch keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Vorgaben des LNatSchG NRW beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Wälder.

Entwurf

Entwurf

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 7 LNatSchG NRW und 1 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten i. S. d. Abschnitts 5 des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Entwurf

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Weidevieh bzw. Wild geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LNatSchG NRW. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich i. S. d. Bauplanungsrechts anerkannt werden.

Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 25 Abs. 2 LNatSchG NRW). Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAL freizuhalten (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2012): Richtlinien für die Anlage von Landstraßen*).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 12-15 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Bäume zu verwenden.

Erläuterung

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 10 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Entwurf

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt u. a. in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 8 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellen und alte Kopf-bäume dieses Habitat i. d. R. bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

Anpflanzung von Hecken

Hecken sind, wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

Entwurf

5.1.001 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Nordwestseite eines Feldweges in Ondrup, Seppenrade

Länge: 680 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 22, 25

5.1.002 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben in Ondrup, Seppenrade

Länge: 310 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 29, 30, 40

Erläuterung
Die Drainagen sind zu beachten.
vgl. Festsetzung 2.4.03

5.1.003 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich Hof Horstmann (Höning) in Ondrup, Seppenrade

Länge: 250 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 46
Flurstück: 131, 133, 140

Erläuterung
Die Drainagen sind zu beachten.

5.1.004 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Südseite eines Feldweges, nördlich des Hofes Ettmann in Ondrup, Seppenrade

Länge: 610 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 46
Flurstück: 107,110, 111

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze und die Drainage sind zu beachten.

Entwurf

5.1.005 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Hofes Röckmann in Ondrup, Seppenrade

Länge: 240 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 46
Flurstück: 15, 45, 60, 84

5.1.006 entfällt

5.1.007 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich der Höfe Beckmann in Ondrup, Seppenrade

Länge: 380 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 26
Flurstück: 32, 33, 34, 35, 103, 105, 106, 107,

5.1.008 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Kökelsum in Ondrup, Seppenrade

Länge: 360 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 31
Flurstück: 68, 73, 75, 83, 117

5.1.009 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südlich des Hofes Kock in Ondrup, Seppenrade

Länge: 550 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 34 / 31
Flurstück: 57, 58, 119 / 85

5.1.010 Ergänzung einer Baumreihe (Stieleichen) auf der Ost- bzw. Westseite eines Weges östlich des Hofes Edelbrok in Ondrup, Seppenrade

Länge: 430 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 31
Flurstück: 11, 88, 116

Entwurf

Erläuterung
Vorhandene Bäume sind zu beachten.

5.1.011 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Böckenbusches in Ondrup, Seppenrade

Länge: 170 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 31
Flurstück: 86, 87, 88

5.1.012 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Hellermann in Ondrup, Seppenrade

Länge: 370 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 30
Flurstück: 6, 51, 55

5.1.013 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges nördlich des Hofes Ettmann in Seppenrade

Länge: 330 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 34
Flurstück: 37, 47, 48, 51

5.1.014 3-reihige Gehölzpflanzung südlich des Campingplatzes an der Alten Fahrt in Seppenrade

Länge: 250 m

Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.	/ Seppenrade
Flur:	46	/ 34
Flurstück:	48	/ 26, 169

Erläuterung
Die Pflanzung soll auf einem nicht mehr genutzten Weg angelegt werden.

5.1.015 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben an der Alten Fahrt in Seppenrade

Länge: 160 m

Entwurf

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 34
Flurstück: 33, 165

5.1.016 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich des Hofes Grube-Theißelmann in Leversum, Seppenrade

Länge: 170 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 35
Flurstück: 168, 169, 170

5.1.017 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich der K23 in Seppenrade

Länge: 750 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16
Flurstück: 54, 60, 115, 122, 147, 148

5.1.018 Baumreihe (Linden) auf der Südseite des Plümer Feldweges (K23) zur Vervollständigung der Allee

Länge: 610 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 16
Flurstück: 163, 164, 165, 166, 169

Erläuterung
Die vorhandene Freileitung ist zu verkabeln oder zu verlegen.

5.1.019 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung, tlw. West- bzw. Ostseite an einem Feldweg nördlich des Hofes Lohoff- Daldrup in der Dorfbauerschaft, Seppenrade

Länge: 460 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 20 / 16
Flurstück: 487 / 51, 64, 96, 97, 136

Entwurf

5.1.020 3-reihige Gehölzpflanzung im Bereich eines Grabens auf der Südseite eines Feldweges östlich des Hofes Lohoff-Daldrup in der Dorfbauerschaft, Seppenrade

Länge: 360 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 20
Flurstück: 48

5.1.021 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südwestlich des Hofes Kortmann in der Dorfbauerschaft, Seppenrade

Länge: 240 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 20
Flurstück: 46, 85, 453

5.1.022 Baumreihe auf der Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Austrup in Leversum, Seppenrade

Länge: 250 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 27
Flurstück: 194

5.1.023 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite der K16 in Leversum, Seppenrade

Länge: 220 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 25
Flurstück: 110

5.1.024 Obstbaumreihe auf der nördlichen, wegeseitigen Böschung eines Feldweges südlich der K16 in Leversum, Seppenrade

Länge: 330 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 23 / 24
Flurstück: 1 / 71

Entwurf

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze im Bereich der Pflanzung sind zu beachten und auf den Stock zu setzen.

5.1.025 Baumreihe (Stieleichen) auf der östlichen, straßenseitigen Böschung eines Wirtschaftsweges in Leversum, Seppenrade

Länge: 100 m
Gemarkung: Seppenrade

Flur: 24
Flurstück: 18, 19, 20

5.1.026 Kopfweiden in der Böschung des Mühlenbaches östlich Hof Könemann in Leversum, Seppenrade

Länge: 220 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 22 / 24
Flurstück: 4 / 64, 73

Erläuterung
Die Kopfweiden sind in einem Abstand von 15 m zu pflanzen.

5.1.027 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung am Mühlenbach westlich des Hofes Schulze Prumann in Leversum, Seppenrade

Länge: 700 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 36
Flurstück: 41, 42, 43, 47, 49, 57, 60, 64

5.1.028 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges in Leversum, Seppenrade

Länge: 800 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 24
Flurstück: 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16

5.1.029 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges in Leversum, Seppenrade

Länge: 340 m

Entwurf

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 36
Flurstück: 29

5.1.030 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Sältermann in Leversum, Seppenrade

Länge: 310 m
Gemarkung: Seppenrade

Flur: 27
Flurstück: 56, 57, 58

5.1.031 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges westlich der B474 in Leversum, Seppenrade

Länge: 220 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 35
Flurstück: 2, 97

5.1.032 Baumreihe (Stieleiche) im Bereich eines Grabens nördlich des Hofes Homann in Leversum, Seppenrade

Länge: 180 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 35
Flurstück: 12, 133, 166

5.1.033 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich der B474 in Leversum, Seppenrade

Länge: 100 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 35
Flurstück: 3,4, 8, 9

5.1.034 Baumreihe (Erlen) an der Ostseite des Mühlenbaches südwestlich der Hofstelle Richter-Hans in Emkum, Seppenrade

Länge: 310 m

Entwurf

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 23
Flurstück: 49

5.1.035 2-reihige Gehölzpflanzung im Bereich des Straßengrabens an der K8 östlich der Borkenberge

Länge: 510 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 13 / 21
Flurstück: 117, 118, 119, 120 / 73, 74, 75

5.1.036 und 5.1.037

Die Festsetzungen wurden aufgrund der Änderung der Landschaftsplangrenze in den Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“, 2. Änderung, aufgenommen.

5.1.038 2-reihige Gehölzpflanzung im Bereich des Straßengrabens an der K8 östlich der Borkenberge

Länge: 450 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21 / 23
Flurstück: 67 / 84

5.1.039 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung abschnittsweise auf 75 % der Länge am Mühlenbach in Emkum, Seppenrade

Länge: 210 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 13
Flurstück: 120, 121

5.1.040 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südlich des Hofes Hülsbusch in Emkum, Seppenrade

Länge: 250 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 23
Flurstück: 49

Entwurf

5.1.041 Baumreihe (Kopfweiden) auf der Ostseite des Mühlenbaches nördlich des Hofes Slop in Emkum, Seppenrade

Länge: 70 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 15

5.1.042 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges in der Emkumer Mark, Seppenrade

Länge: 500 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 4, 5, 8, 67

Erläuterung
Die vorhandene Drainage ist zu beachten.

5.1.043 2-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf der Böschung der Nordseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Große Entrup in Emkum, Seppenrade

Länge: 500 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 10, 15, 39, 41, 43

Erläuterung
Die Freileitung ist zu beachten.

5.1.044 3-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges südöstlich des Hofes Thier in Emkum, Seppenrade

Länge: 350 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 26, 28, 30

Erläuterung
Die Freileitung ist zu beachten.

Entwurf

5.1.045 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges nördlich des Hofes Thier in Emkum, Seppenrade

Länge: 900 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21 / 22
Flurstück: 24 / 11

5.1.046 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südöstlich des Hofes Thier in Emkum, Seppenrade

Länge: 520 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 19
Flurstück: 65, 66

5.1.047 2-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Wienhölter in Emkum, Seppenrade

Länge: 300 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 22 / 38
Flurstück: 31 / 1, 94

Erläuterung
Eine Freileitung ist zu beachten.

5.1.048 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Weges südlich des Hofes Hellkuhl in der Seppenrader Heide

Länge: 320 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 38
Flurstück: 94, 95

5.1.049 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Burbank, nordwestlich von Seppenrade

Länge: 250 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 36 / 38
Flurstück: 23 / 7, 8, 97, 222

Entwurf

5.1.050 Obstbaumreihe im Bereich eines Grabens nördlich des Hofes Homann in Leversum, Seppenrade

Länge: 100 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 35
Flurstück: 80, 133, 166

5.1.051 3-reihige Gehölzpflanzung in der Südböschung des Wegeseitengraben auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Wieting in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 150 m
Gemarkung: Seppenrade

Flur: 15
Flurstück: 8, 10

Erläuterung
Die Freileitung ist zu beachten.

5.1.052 Obstbaumreihe auf der Südseite eines Feldweges östlich des Hofes Helmig in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 170 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 15
Flurstück: 9

5.1.053 Baumreihe (Birken) auf der Südseite eines Feldweges südlich des Hofes Helmig in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 280 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 15
Flurstück: 5

5.1.054 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südlich des Hofes Helmig in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 140 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 15
Flurstück: 51, 52

Entwurf

5.1.055 2-reihige Ergänzungspflanzung auf einer Parzellengrenze nördlich des Reckelsumer Baches in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 170 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 15
Flurstück: 25

Erläuterung
Der vorhandene lückige Bewuchs soll ergänzt werden.

5.1.056 Baumreihe auf der Westseite eines Feldweges westlich des Hofes Bruse in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 430 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 17
Flurstück: 1

5.1.057 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südlich des Hofes Hüser in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 720 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 17
Flurstück: 41, 47, 54, 55, 57, 59, 60

5.1.058 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Weges östlich des Hofes Hendan in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 500 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 39
Flurstück: 55, 58, 59, 92

Erläuterung
Die Drainage ist zu beachten.

5.1.059 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung am Reckelsumer Bach nordwestlich des Hofes Becker in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 450 m

Entwurf

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 40 / 17
Flurstück: 11, 13, 39, 40 / 21, 33, 77, 78, 96

5.1.060 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges östlich des Hofes Hagelschuer in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 190 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 17
Flurstück: 36, 37, 38

5.1.061 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südöstlich des Hofes Hagelschuer in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 210 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 40
Flurstück: 9, 40

5.1.062 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Südseite eines Feldweges südlich des Hofes Becker in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 270 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 41
Flurstück: 8

5.1.063 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost- bzw. Nordseite eines Schotterweges östlich des Hofes Voß in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 430 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 41
Flurstück: 24, 25

5.1.064 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung am Trogemanns Bach in Kökelsum, Olfen

Länge: 300 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 6
Flurstück: 4, 7, 8, 10

5.1.065 Baumreihe (Sandbirke) auf der Westseite eines Wirtschaftsweges in Verlängerung der vorhandenen Baumreihe in Kökelsum, Olfen

Länge: 230 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 7
Flurstück: 13

5.1.066 Baumreihe (Stieleiche) südlich des Hofes Feldmann (Hartweg) in Leversum, Seppenrade

Länge: 200 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 24
Flurstück: 69

5.1.067 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung bzw. Graben südlich des Hofes Langenesch auf der Nordseite eines Wirtschaftsweges in Kökelsum, Olfen

Länge: 500 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 7 / 8
Flurstück: 6 / 4

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze sind zu beachten.

5.1.068 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Kerstings in Kökelsum, Olfen

Länge: 560 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 8
Flurstück: 23, 38, 60

Entwurf

5.1.069 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Feldweges östlich des Hofes Kersting in Kökelsum, Olfen

Länge: 150 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 8
Flurstück: 8, 9

5.1.070 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Zitterbaches in Kökelsum, Olfen

Länge: 510 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 9
Flurstück: 3, 5, 6

5.1.071 3-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf der Westseite eines Wirtschaftsweges (Bockholter Balve) nördlich des Hofes Voßmöller in Kökelsum, Olfen

Länge: 480 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 9
Flurstück: 9, 10, 11, 26, 40

Erläuterung
Die Freileitungen sind zu beachten.

5.1.072 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Höning in Rechede, Olfen

Länge: 390 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 12
Flurstück: 15,16

5.1.073 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Höning in Rechede, Olfen

Länge: 350 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 12
Flurstück: 15, 16

Entwurf

5.1.074 Obstbaumreihe auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich der Eichendorff-Siedlung bei Seppenrade

Länge: 150 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 39
Flurstück: 10

5.1.075 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich Seppenrade

Länge: 150 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 39
Flurstück: 165

5.1.076 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Südseite eines Wirtschaftsweges in Reckelsum, Seppenrade

Länge: 840 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 40
Flurstück: 16, 18, 37, 38, 39, 40, 41, 43

5.1.077 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges (Ächterste Bockhorst) südlich Seppenrade

Länge: 180 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 43
Flurstück: 53, 55

5.1.078 Baumreihe (Stieleichen) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich von Seppenrade

Länge: 280 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 43
Flurstück: 31, 36, 127

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze sind zu beachten.

Entwurf

5.1.079 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Feldweges südwestlich des Hofes Bockholt in Tetekum, Seppenrade

Länge: 90 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 43
Flurstück: 45, 47

5.1.080 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ost- bzw. Nordseite eines Feldweges südlich des Hofes Bockholt in Tetekum, Seppenrade

Länge: 400 m
Gemarkung: Seppenrade

Flur: 43
Flurstück: 45, 433

5.1.081 entfällt

5.1.082 2-reihige Gehölzpflanzung nordöstlich des Hofes Spöde entlang des Waldrandes in Tetekum, Seppenrade

Länge: 150 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 14

5.1.083 entfällt

5.1.084 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Spöde in Tetekum, Seppenrade

Länge: 250 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 30, 75

5.1.085 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges nördlich des Hofes Dienkheller in Tetekum, Seppenrade

Länge: 420 m

Entwurf

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 33, 34, 35, 75

5.1.086 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges bzw. eines Grabens nördlich des Hofes Preun in Tetekum, Seppenrade

Länge: 230 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 14

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze sind zu beachten.

5.1.087 entfällt

5.1.088 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben bzw. 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung auf der Westseite eines Wirtschaftsweges östlich des Soltberges in Tetekum, Seppenrade

Länge: 570 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 7, 47, 48, 52, 71

5.1.089 entfällt

5.1.090 entfällt

5.1.091 Baumreihe auf der Südseite eines Grabens östlich des Hofes Storkebaum in Tetekum, Seppenrade

Länge: 360 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 51
Flurstück: 225

Entwurf

5.1.092 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben bzw. 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung auf der Westseite eines Wirtschaftsweges östlich des Soltberges in Tetekum, Seppenrade

Länge: 200 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 54, 96

5.1.093 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Hofes Schulte Sienbeck in Tetekum, Seppenrade

Länge: 130 m
Gemarkung: Seppenrade

Flur: 52
Flurstück: 14

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze sind zu beachten.

5.1.094 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges westlich des Hofes Schulte Sienbeck in Tetekum, Seppenrade

Länge: 380 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 52
Flurstück: 16, 17

5.1.095 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung südlich des Hofes Schulte Sienbeck in Tetekum, Seppenrade

Länge: 150 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 52
Flurstück: 33, 37, 47

5.1.096 Beidseitig 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich des Hofes Speikamp in Tetekum, Seppenrade

Länge: 210 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 51
Flurstück: 79, 264, 265, 266, 268

Entwurf

Erläuterung
Die Drainage ist zu beachten.

5.1.097 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Speikamp in Tetekum, Seppenrade

Länge: 630 m

Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.	/ Seppenrade
Flur:	41	/ 51
Flurstück:	7, 121	/ 55, 61, 64, 120, 268

5.1.098 Gehölzpflanzungen an beiden Ufern der Stever von der Einmündung des Beverbaches bis in Höhe des Ternscher Sees

Länge: 3.100 m (beide Uferseiten, soweit sie im Kreisgebiet liegen)

Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.	/ Olfen Kspl.
Flur:	37, 38, 42, 64	/ 19, 21

Erläuterung
Alle 50 -100 m sind Gruppen von 5-10 Pflanzen auf den Uferstreifen oberhalb der Böschung zu pflanzen.
Ebenfalls alle 50-100 m sind Kopfbäume oder Bäume in kleinen Gruppen im Uferbereich bzw. in die Böschung zu pflanzen.
Die Pflanzstandorte werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband im Detail festgelegt. Die zeichnerische Darstellung der Festsetzungskarte ist nur beispielhaft.
vgl. Festsetzung 5.4.23 und 2.2.06

5.1.099 Gehölzpflanzungen auf der Westseite der Stever südöstlich des Klärwerks in Tüllinghoff, Seppenrade

Länge: 170 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 39
Flurstück: 741

Erläuterung
3-reihige Gehölzpflanzung abschnittsweise auf der Westseite der Stever auf einem, ab der Böschungskante, insgesamt 5 m breiten Pflanzstreifen. Ca. 2 m des Pflanzstreifens werden als Wildkrautsaum sich selbst überlassen und nur vereinzelt mit strauchartigen Gehölzen bepflanzt. Der Wildkrautsaum soll alle 3 Jahre gemäht werden. Die Festsetzung reicht von der Brücke am Klärwerk Lüdinghausen bis zur Einmündung des Beverbaches.

Die Pflanzstandorte werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband im Detail festgelegt. Die zeichnerische Darstellung der Festsetzungskarte ist nur beispielhaft.

vgl. Festsetzung 5.4.23 und 2.2.6

Entwurf

5.1.100 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschung (Niederungskante der Stever) östlich des Hofes Preun in Tüllinghoff, Seppenrade

Länge: 480 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 38
Flurstück: 183, 217, 218, 219

5.1.101 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Feldweges westlich des Hofes Hönning in Ermen, Lüdinghausen

Länge: 280 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur:	37	/ 38
Flurstück:	69, 221, 222	/ 75, 205

5.1.102 2-reihige Gehölzpflanzung an einer kleinen Böschung (Niederungskante der Stever) westlich des Hofes Theil in Ermen, Lüdinghausen

Länge: 100 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur:	37	/ 38
Flurstück:	63, 64, 219	/ 170

5.1.103 2-reihige Gehölzpflanzung an einer kleinen Böschung (Niederungskante der Stever) östlich des Hofes Ebbemann in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 300 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 37
Flurstück: 233

5.1.104 2-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf einen alten Heckenstandort südlich des Hofes Ebbemann in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 100 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 37
Flurstück: 233

Entwurf

5.1.105 2-reihige Gehölzpflanzung als Ergänzung vorhandener Gehölze an einer kleinen Böschung östlich des Hofes Toppmöller in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 200 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 64
Flurstück: 28

5.1.106 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf 50% der Länge östlich des Hofes Toppmöller in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 270 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur:	37	/ 64
Flurstück:	233	/ 31, 84, 167

5.1.107 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Hofes Toppmöller südlich der K14 in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 110 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 42
Flurstück: 94

5.1.108 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Hofes Toppmöller nördlich der K14 in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 220 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 41
Flurstück: 53

5.1.109 Ergänzung der Baumreihe (Sandbirken) beidseitig der K8 (Kökelsumer Straße) in Kökelsum, Olfen

Länge: 1.800 m

Gemarkung:	Seppenrade	/ Olfen Kspl.		
Flur:	13	/ 3	/ 4	/ 6
Flurstück:	149	/ 11, 14	/ 30	/ 40

Entwurf

5.1.110 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Vinnemann in Kökelsum, Olfen

Länge: 490 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 1
Flurstück: 38

5.1.111 1-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich und östlich des Hofes Stoltenberg in Kökelsum, Olfen

Länge: 230 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 1
Flurstück: 38

5.1.112 3-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Niederungskante der Stever) als Ergänzung vorhandener Gehölze südlich des Hofes Vinnemann in Kökelsum, Olfen

Länge: 220 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 1
Flurstück: 38

5.1.113 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung in der Steverniederung südlich des Hofes Vinnemann in Kökelsum, Olfen

Länge: 80 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 1
Flurstück: 32, 38

5.1.114 Gehölzpflanzungen an beiden Ufern der Stever im Landschaftsschutzgebiet 2.2.6 Steveraue und im Naturschutzgebiet 2.1.12 Steveraue von Höhe des Ternscher Sees bis zur Füchtelner Mühle

Länge: 6.000 m (beide Uferseiten)

Gemarkung:	Olfen Kspl.	/ Olfen Stadt
Flur:	5, 8, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 22	/ 9, 10

Erläuterung
Alle 50 -100 m sind Gruppen von 5-10 Pflanzen auf den Uferstreifen oberhalb der Böschung

Entwurf

zu pflanzen. Ebenfalls alle 50-100 m sind Kopfbäume oder Bäume in kleinen Gruppen im Uferbereich bzw. in die Böschung zu pflanzen.

Die Pflanzstandorte werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband im Detail festgelegt. Die zeichnerische Darstellung ist nur beispielhaft.

vgl. Festsetzung 5.4.14 / 2.2.6 und 2.1.12

5.1.115 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Niederungskante der Stever) südlich des Hofes Stoltenberg in Kökelsum, Olfen

Länge: 70 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 2
Flurstück: 72

5.1.116 3-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Niederungskante der Stever) südlich des Hofes Stoltenberg in Kökelsum, Olfen

Länge: 120 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 2
Flurstück: 72

Erläuterung
Die vorhandenen Gehölze sind zu beachten.

5.1.117 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Niederungskante der Stever) westlich des Hofes Sebbel in Kökelsum, Olfen

Länge: 290 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 2
Flurstück: 61

5.1.118 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich der Höfe Sebbel und Richter in Rönhagen, Olfen

Länge: 460 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 3
Flurstück: 40

Entwurf

5.1.119 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Niederungskante der Stever) als Ergänzung des vorhandenen Aufwuchses südlich der Höfe Sebbel und Richter in Kökelsum, Olfen

Länge: 130 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 3
Flurstück: 102

5.1.120 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich der Höfe Sebbel und Richter in Kökelsum, Olfen

Länge: 300 m
Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 3
Flurstück: 99, 101, 103

5.1.121 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Niederungskante der Stever) südwestlich des Hofes Ellertmann in Rönhagen, Olfen

Länge: 260 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 3
Flurstück: 85

Erläuterung
Die Viehtrift entlang der Stever soll durch die Hecke nicht beeinträchtigt werden.

5.1.122 2-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Ellertmann in Rönhagen, Olfen

Länge: 200 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 5
Flurstück: 82, 304

5.1.123 entfällt

5.1.124 entfällt

Entwurf

5.1.125 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Alleeweges in Rönhagen, Olfen

Länge: 610 m

Gemarkung:	Olfen Kspl.	/ Olfen Stadt
Flur:	5	/ 1
Flurstück:	312	/ 121, 600

Erläuterung
Vorhandene Gehölze sind zu beachten.

5.1.126 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Alleeweges in Rönhagen, Olfen

Länge: 190 m

Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	39
Flurstück:	53

5.1.127 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Stöcker in Kökelsum, Olfen

Länge: 170 m

Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	3
Flurstück:	15

5.1.128 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Stöcker in Kökelsum, Olfen

Länge: 300 m

Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	6
Flurstück:	27, 30, 31

5.1.129 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Kortmann in Kökelsum, Olfen

Länge: 260 m

Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	6
Flurstück:	33, 34

Entwurf

5.1.130 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich des Hofes Kortmann in Kökelsum, Olfen

Länge: 600 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 6
Flurstück: 11

5.1.131 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Hofes Niewind in Kökelsum, Olfen

Länge: 210 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 10
Flurstück: 13

5.1.132 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Hofes Vossmöller in Kökelsum, Olfen

Länge: 370 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 9
Flurstück: 26, 27, 34

5.1.133 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Kortmann in Kökelsum, Olfen

Länge: 290 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 6
Flurstück: 25, 27, 49

5.1.134 1-reihige Gehölzpflanzung auf der westlichen Seite der "Deipen Bieke" östlich des Hofes Voßmöller in Rechede, Olfen

Länge: 470 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 9
Flurstück: 21, 46, 53

5.1.135 entfällt

Entwurf

5.1.136 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Weges "Rechede" in Rechede, Olfen

Länge: 200 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 12
Flurstück: 43, 44

5.1.137 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Sebbel in Rechede, Olfen

Länge: 350 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 13
Flurstück: 5

5.1.138 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Hofes Kemmann in Rechede, Olfen

Länge: 460 m

Gemarkung:	Olfen Kspl.	/ Seppenrade
Flur:	13	/ 53
Flurstück:	5, 9, 10, 11, 22	/ 35

5.1.139 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschung an der Ostseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Kemmann in Rechede, Olfen

Länge: 320 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 53
Flurstück: 35, 37

5.1.140 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben zwischen der B474 und der B235 in Tetekum, Lüdinghausen

Länge: 300 m

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 53
Flurstück: 18, 19, 44, 45

5.1.141 entfällt

Entwurf

5.1.141a entfällt

5.1.141b entfällt

5.1.142 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Hofes Kortenbusch in Rechede, Olfen

Länge: 240 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 14
Flurstück: 11, 13, 132

5.1.143 entfällt

5.1.144 Baumreihe (Sandbirken) auf der Südseite der K9 westlich der B235 in Rechede, Olfen

Länge: 380 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 15
Flurstück: 68, 72, 73,

Erläuterung
Die vorhandene Wasserleitung ist zu beachten.

5.1.145 entfällt

5.1.146 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Schulte im Busch in Rechede, Olfen

Länge: 250 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 16
Flurstück: 11, 34

5.1.147 entfällt

Entwurf

5.1.148 3-reihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf der Südseite der K14 (Voßkamp) nördlich Benthof in Rechede, Olfen

Länge: 330 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 19
Flurstück: 40, 41, 42, 44, 45

Erläuterung
Die Pflanzung liegt unter einer 10 kV-Leitung.

5.1.149 entfällt

5.1.150 entfällt

5.1.151 entfällt

5.1.152 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Niederungskante der Stever östlich des Hofes Schulze-Althoff in Rechede, Olfen

Länge: 510 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 17
Flurstück: 72, 104

5.1.153 Anlage eines Feldgehölzes auf der Südseite der B236 in der Olfener Mark

Größe: 7000 m²

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 11
Flurstück: 65

5.1.154 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung nördlich der Selmer Straße (B236), östlich von Olfen

Länge: 150 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 10
Flurstück: 73, 141

Entwurf

5.1.155 Beidseitig 2-reihige Gehölzpflanzung am Sandforter Bach nördlich der B236, östlich von Olfen

Länge: 290 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 10
Flurstück: 24, 29, 35, 49, 92, 152, 194

5.1.156 Baumreihe auf der Westseite der B236 (westlich des Radweges)

Länge: 620 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 22
Flurstück: 104

5.1.157 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südböschung des Selmer Baches zwischen der B 236 und der Einmündung in die Stever

Länge: 130 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 22
Flurstück: 58, 106

Erläuterung
Vorhandene Gehölze sind zu beachten.

5.1.158 Gruppenweise Gehölzpflanzung alle 25 m wechselseitig an einem Graben westlich des Ternscher Sees in Olfen

Länge: 140 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 22
Flurstück: 78

5.1.159 entfällt

5.1.160 2-reihige Gehölzpflanzung an einer kleinen Böschung (Niederungskante der Stever) südlich des Hofes Geiping in Rechede, Olfen

Länge: 300 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 21
Flurstück: 103, 339

5.1.161 Baumreihe (Stieleichen) auf der Süd- bzw. Ostseite der K14 in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Länge: 730 m

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 42
Flurstück: 86, 88, 91, 100

5.1.162 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschungskante bzw. auf einer Nutzungsgrenze (Terrassenkante an der Lippe) südlich des Hofes Heinrichsbauer in Eversum, Olfen

Länge: 300 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 44
Flurstück: 29, 32

5.1.163 2-reihige Gehölzpflanzung an der Oberkante der Uferböschung der Lippe auf der Ostseite eines Weges südlich des Hofes Heinrichsbauer in Eversum, Olfen

Länge: 330 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 44
Flurstück: 30, 32, 33, 39

5.1.164 entfällt

5.1.165 entfällt

5.1.166 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Parzellengrenze nördlich des Hofes Schlinger in Sülsen, Olfen

Länge: 330 m

Entwurf

Gemarkung:	Olfen Kspl.	/ Olfen Stadt
Flur:	39	/ 17
Flurstück:	20, 21	/ 14, 16

5.1.167a Baumreihe aus Eschen und Obstbäumen auf der Südseite eines Wirtschaftsweges (Schaafhausen) in Sülsen, Olfen

Länge:	290 m
Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	38
Flurstück:	3,48, 75

5.1.167b entfällt

5.1.168 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges (Schaafhausen) in Sülsen, Olfen

Länge:	300 m
Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	38
Flurstück:	65, 85

5.1.169 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges (Zum Krähenbusch) östlich des Hofes Dirkmann in Sülsen, Olfen

Länge:	180 m
Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	38
Flurstück:	80

5.1.170 Kopfweiden im Abstand von 15 m entlang eines Graben östlich der Lippe in Sülsen, Olfen

Länge:	100 m
Gemarkung:	Olfen Kspl.
Flur:	36
Flurstück:	3

Entwurf

5.1.171 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung (Terrassenkante der Lippe) westlich des Hofes Dirkmann in Sülsen, Olfen

Länge: 160 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 36
Flurstück: 3, 4, 5

5.1.172 2-reihige Gehölzpflanzung an einer Böschung eines verlandeten Altarmes der Lippe westlich der Straße "Zum Krähenbusch" in Sülsen, Olfen

Länge: 250 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 36
Flurstück: 18

5.1.173 entfällt

5.1.174 3-reihige Gehölzpflanzung an einer Nutzungsgrenze oberhalb der Böschung (Terrassenkante der Lippe) westlich von Haus Rauschenburg in Lehmhegge, Olfen

Länge: 330 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 36
Flurstück: 63, 64

5.1.175 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges (Schaafhausen) in Sülsen, Olfen

Länge: 350 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 38
Flurstück: 34, 64

5.1.176 entfällt

5.1.177 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Forsmann in Sülsen, Olfen

Länge: 280 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 37
Flurstück: 44

5.1.178 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Grabens an einem Wirtschaftsweg östlich des Hofes Bonberg in Sülsen, Olfen

Länge: 200 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 15
Flurstück: 40, 116, 243, 244

5.1.179 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Südseite des Weges "Gühlers Busch" in Sülsen, Olfen

Länge: 720 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 15
Flurstück: 115

5.1.180 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Forsmann in Sülsen, Olfen

Länge: 300 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 37
Flurstück: 11, 37

5.1.181 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich der Alten Fahrt in Sülsen, Olfen

Länge: 610 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 37
Flurstück: 31, 35, 44, 45

5.1.182 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben westlich des Hofes Buxkämper in Lehmhegge, Olfen

Länge: 420 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 35
Flurstück: 16, 25, 26, 55

5.1.183 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Grabensystem nördlich der Lippe in Lehmhegge, Olfen

Länge: 220 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 35
Flurstück: 26, 55

5.1.184 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges (Lehmhegge) nördlich der Lippe in Lehmhegge, Olfen

Länge: 270 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 35
Flurstück: 53

5.1.185 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Buxkämper, westlich der "Alten Fahrt" in Lehmhegge, Olfen

Länge: 180 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 35
Flurstück: 18, 53

5.1.186 2-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschung (Terrassenkante der Lippe) westlich der Alten Fahrt in Lehmhegge, Olfen

Länge: 260 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 35
Flurstück: 21

5.1.187 entfällt

Entwurf

5.1.188 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nordwestlich von Hof Möller in der Olfener Mark

Länge: 670 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 11
Flurstück: 24, 25, 26, 46, 47, 49, 85

5.1.189 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südwestlich des Hofes Möller in der Olfener Mark

Länge: 460 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 11
Flurstück: 42, 43, 44, 46, 53, 54 ,55, 56, 64

5.1.190 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Pennekamp in der Olfener Mark

Länge: 100 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 13
Flurstück: 983, 984, 985, 999

5.1.191 entfällt

5.1.192 3-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Nordwestseite eines Feldweges östlich der K8 in Olfen-Feldmark

Länge: 250 m

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 12
Flurstück: 62, 99, 102, 103, 145

5.1.193 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich der K8 in Olfen-Feldmark

Länge: 150 m

Gemarkung:	Olfen Stadt	/ Olfen Kspl.
Flur:	12	/ 34
Flurstück:	67	/ 17, 63

Entwurf

5.1.194 entfällt

5.1.195 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges (Hahnenberg) nördlich des Hofes Nieländer in Olfen-Feldmark

Länge: 270 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 34
Flurstück: 30, 32, 33, 159

5.1.196 entfällt

5.1.197 entfällt

5.1.198a entfällt

5.1.198b entfällt

5.1.199a entfällt

5.1.199b 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Westermann in Sülsen, Olfen

Länge: 110 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 33
Flurstück: 30, 84

5.1.200 entfällt

5.1.201 entfällt

Entwurf

5.1.202 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Böschung (Terrassenkante der Lippe) südlich des Hofes Volle in Sülsen, Olfen

Länge: 100 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 33
Flurstück: 25

5.1.203 Baumreihe auf der Ostseite der K14 (Sandforter Straße) nördlich Haus Sandfort in Olfen

Länge: 260 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23
Flurstück: 73

5.1.204 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich von Vinnum in der Vinnumer Heide

Länge: 370 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23 / 28
Flurstück: 56 / 3, 4, 129

5.1.205 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben nördlich von Vinnum in der Vinnumer Heide

Länge: 280 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 28
Flurstück: 4, 5, 8

5.1.206 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges nördlich von Vinnum in der Vinnumer Heide

Länge: 290 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 28
Flurstück: 34, 114, 122

Entwurf

5.1.207 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordseite der K8 (Olfener Landweg) westlich von Vinnum

Länge: 520 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 32
Flurstück: 528

Erläuterung
Die vorhandene Wasserleitung ist zu beachten.

5.1.208 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite der K8 (Olfener Landweg) westlich von Vinnum

Länge: 520 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 32
Flurstück: 194, 195, 528

Erläuterung
Die vorhandene Wasserleitung ist zu beachten.

5.1.209 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich von Vinnum (Die Ay)

Länge: 1070 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 32
Flurstück: 43, 49, 50, 53, 54, 70, 71, 72, 74, 97, 98, 111, 127, 184, 524

5.1.210 Baumreihe (Stieleichen) auf der Ostseite der K2 (Waltroper Straße) südlich von Vinnum

Länge: 610 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 31
Flurstück: 79

5.1.211 2-reihige Uferbepflanzung auf der Süd- und Westseite des Hüttenbaches östlich des Sandforter Forstes auf der Kreisgrenze zum Kreis Unna

Länge: 570 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 24
Flurstück: 39, 48, 77

5.1.212 2-reihige Uferbepflanzung auf der Süd- und Westseite des Hüttenbaches östlich des Sandforter Forstes auf der Kreisgrenze zum Kreis Unna

Länge: 400 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 24
Flurstück: 2, 3, 4, 7, 8, 9, 86, 89

5.1.213 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Tannenweges in Vinnum-Hagen

Länge: 480 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 24
Flurstück: 29, 33, 78

5.1.214 entfällt

5.1.215 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an der Brembecke in Vinnum-Hagen

Länge: 660 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 25
Flurstück: 6, 7, 44, 50, 53

5.1.216 Baumreihe auf der Südostseite der K2 (Lützowstr.) nordöstlich von Vinnum

Länge: 870 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 28
Flurstück: 124

5.1.217 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben südlich des Hofes Wulfert in Vinnum-Hagen

Länge: 440 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 20, 27, 28, 29, 38, 46, 48, 71, 74

5.1.218 Beidseitige 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Hofes Wulfert in Vinnum-Hagen

Länge: 680 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 25 / 27
Flurstück: 67 / 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38

5.1.219 Baumreihe (Stieleiche) auf der Südseite eines Wirtschaftsweges westlich des Hofes Schulze Hagen in Vinnum-Hagen

Länge: 370 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 26 / 27
Flurstück: 33 / 67

5.1.220 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich der K2 in Vinnum-Hagen

Länge: 660 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 15, 51, 62, 63

5.1.221 2-reihige Gehölzpflanzung auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Lohmann in Vinnum-Hagen

Länge: 400 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 64

5.1.222 2-reihige Gehölzpflanzung an einem Straßengraben auf der Westseite eines Wirtschaftsweges (Im Hagen) südlich des Hofes Schulze Hagen in Vinnum-Hagen

Länge: 170 m

Entwurf

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 26
Flurstück: 33

5.1.223 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich des Hofes Schulze Hagen in Vinnum-Hagen

Länge: 880 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 25 / 26
Flurstück: 34, 35, 36, 39, 51, 76 / 2,6,29

5.1.224 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges südöstlich des Hofes Schulze Hagen in Vinnum-Hagen

Länge: 450 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 26
Flurstück: 2, 6

5.1.225 Alleeartige Baumreihen (Stieleichen) an der K7 östlich des Hofes Schulze Zumkley in Vinnum-Hagen

Länge: 760 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 25
Flurstück: 16

5.1.226 3-reihige Gehölzpflanzung auf der Südseite eines Feldweges östlich des Hofes Schulze Zumkley in Vinnum-Hagen

Länge: 330 m

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 25
Flurstück: 24, 25

5.1.227 Beidseitige 1-reihige Gehölzpflanzung an einem Graben östlich der K7 (Borker Landweg) in Vinnum-Hagen

Länge: 140 m

Entwurf

Gemarkung:	Olfen Kspl.	
Flur:	24	/ 25
Flurstück:	12, 15, 16, 17, 18	/ 17, 74

5.1.228 Baumreihe (Stieleiche) nordöstlich eines Weges in der Olfener Mark

Länge:	180 m
Gemarkung:	Olfen Stadt
Flur:	11
Flurstück:	64

5.1.229 entfällt

5.1.230 entfällt

Entwurf

5.2 Neuanlage von Feuchtbiotopen

Alle im Folgenden aufgeführten Kleingewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungszwecken genutzt werden. Das Anfüttern von Enten und Fischen sowie sonstige Verunreinigungen des Gewässers sind untersagt.

Erläuterung

Als landschaftstypischer, naturnaher Lebensraum wird die Anlage von Feuchtbiotopen festgesetzt.

Infolge der fortschreitenden Kulturtechnik ist die Zahl der Kleingewässer in der Agrarlandschaft drastisch zurückgegangen. Sie stellen jedoch für viele Tierartengruppen der Amphibien und Insekten unverzichtbare Teillebensräume dar und sind wertvoller Teil des Ökosystems der Agrarlandschaft.

Die Festsetzung von Feuchtbiotopen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Nachbarschaftsbeziehungen zu weiteren Gewässern, Grünland, Feldgehölzen, Waldflächen etc.

Vor Beginn der Anlage der Kleingewässer sind die Grundwasserstände zu prüfen. Bei der Lokalisierung der Aushubflächen sind evtl. vorhandene seltene Pflanzenbestände zu schonen.

Die Durchführung der Maßnahmen obliegt gemäß § 25 LNatSchG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Die Wertminderung des Grundstücks wird über den Abschluss eines Entschädigungsvertrages zwischen Eigentümer und dem Kreis Coesfeld geregelt.

Die Realisierung der Maßnahmen kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechts anerkannt werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LNatSchG NRW. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich im Sinne des Bauplanungsrechts anerkannt werden.

Entwurf

5.2.01 Anlage eines Feuchtbiotopes westlich der Alten Fahrt, nördlich des Schürenbusches in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 34

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap. 1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Wildacker genutzt.

Auf einer Fläche von 600 m² ist ein Kleingewässer mit der Größe von ca. 150 m² anzulegen. Die Restfläche ist alle 3 Jahre zu mähen und ansonsten der Eigenentwicklung zu überlassen. Das Mähgut ist abzufahren.

5.2.02 Anlage eines Feuchtbiotopes neben einem Graben östlich der K8 in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 17

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap.1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von 600 m² ist neben dem vorhandenen Graben ein Kleingewässer mit der Größe von ca. 150 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen.

5.2.03 Anlage eines Feuchtbiotopes östlich des Hofes Hellermann in Ondrup

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 31
Flurstück: 80

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap. 1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von ca. 1.300 m² sind zwei Kleingewässer mit einer Größe zwischen 100-150 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Zu der Ackerfläche ist ein ca. 70 cm hoher Wall aufzuschütten und mit Gehölzen zu bepflanzen.

5.2.04 Anlage eines Feuchtbiotopes westlich des Hofes Schulze Prumann in Seppenrade-Leversum

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 57, 64
Flurstück: 34

Entwurf

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap. 1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von ca. 1.600 m² sind zwei Kleingewässer mit einer Größe zwischen 100-200 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Besonnung der Gewässer ist langfristig zu gewährleisten.

5.2.05 Anlage eines Feuchtbiotopes im Niederungsbereich der Stever südlich des Hofes Ebbemann in Lüdinghausen-Tüllinghoff

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 37
Flurstück: 233

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.2 "Erhaltung und Entwicklung" (vgl. Kap. 1.1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Grünland genutzt.

Auf einer Fläche von 600 m² (60 x 10 m) ist ein Kleingewässer anzulegen. Ein vorhandener 60 m langer Graben wird verbreitert und vertieft, so dass ein 5 m breites Kleingewässer geschaffen wird. Die Restfläche ist als einschürige Wiese zu nutzen. Das Ausbringen von Gülle oder Dünger auf der Fläche ist zu unterlassen.

5.2.06 Anlage eines Kleingewässers am südlichen Waldrand und Unterpflanzung einer Pappelaufforstung mit Erlen südwestlich des Hofes Holz in Seppenrade-Tetekum

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 53
Flurstück: 59

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.2 "Erhaltung und Entwicklung" (vgl. Kap. 1.1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Wald genutzt.

Zur Zeit fließt ein kleiner Bach aus dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.26 (am Rande der Pappelaufforstung entlang), in einen kleinen Teich und dann verrohrt weiter Richtung Süden. Im Rahmen der Maßnahme soll der Teich mit einer Fläche von ca. 100 m² in den Pappelwald verlegt werden. Die Verrohrung wird aufgenommen und der Bach als offenes Gewässer, im Nebenschluss, in einem Abstand von ca. 10 - 30 m parallel zur vorhandenen Hecke Richtung Süden bis zum nächsten Graben geführt. Die Pappelaufforstung wird mit Erlen unterpflanzt.

5.2.07 entfällt

Entwurf

5.2.08 Anlage eines Feuchtbiotopes nördlich des Hofes Trogemann, östlich der K8 in Olfen-Reckelsum

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 4
Flurstück: 23

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.2 "Erhaltung und Entwicklung" (vgl. Kap. 1.1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von 700 m² ist ein Kleingewässer mit einer Größe von ca. 200 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Besonnung des Gewässers ist langfristig zu gewährleisten.

5.2.09 Anlage eines Feuchtbiotopes östlich des Hofes Voßmöller in Olfen-Rechede

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 12
Flurstück: 3

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap. 1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Grünland genutzt.

Auf einer Fläche von 400 m² (80 x 5 m) ist ein Kleingewässer von ca. 180 m² anzulegen. Der vorhandene Graben ist zu verbreitern, so dass eine ca. 3 m breite und 60 m lange Wasserfläche entsteht. Die nördlich Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen.

5.2.10 Anlage eines Feuchtbiotopes südlich des Hofes Feldkamp am Plenterbach in Olfen-Rechede

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 20
Flurstück: 90

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.1.2 "Erhaltung und Entwicklung" (vgl. Kap. 1.1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von 700 m² ist ein Kleingewässer von ca. 150 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Besonnung des Gewässers ist langfristig zu gewährleisten.

5.2.11 entfällt

5.2.12 entfällt

Entwurf

5.2.13 Anlage eines Feuchtbiotopes östlich der K2, nördlich des Hofes Asemann in Vinnum-Hagen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 16

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap. 1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von 900 m² sind zwei Kleingewässer mit Größen von ca. 100-150 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Besonnung der Gewässer ist langfristig zu gewährleisten.

5.2.14 Anlage eines Feuchtbiotopes östlich der K2, südlich des Hofes Wulfert in Vinnum-Hagen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 38

Erläuterung

Die Maßnahme dient dem Entwicklungsziel 1.2 "Anreicherung" (vgl. Kap. 1.2). Die Fläche wird zur Zeit als Acker genutzt.

Auf einer Fläche von 1.200 m² sind drei Kleingewässer mit Größen von ca. 100-200 m² anzulegen. Die Restfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Besonnung der Gewässer ist langfristig zu gewährleisten.

Entwurf

5.3 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Einzelne Gewässer, die den Geltungsbereich des Landschaftsplans berühren, stellen berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie dar. Für diese Gewässer wurden Umsetzungsfahrpläne erstellt, in denen Programmmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur konkretisiert werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Programms “Lebendige Gewässer” des Landes NRW.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade liegen folgende berichtspflichtige Gewässer:

- Stever
- Emkumer Mühlenbach
- Beverbach
- Teufelsbach
- Selmer Bach
- Lippe
- Dortmund-Ems-Kanal mit Alter Fahrt

Im Rahmen des Landschaftsplans wurden unabhängig davon eigene Maßnahmen für bestimmte Gewässer konkretisiert.

A Festsetzung von Uferrandstreifen

Wo landwirtschaftliche Nutzflächen bis direkt an die Fließgewässer intensiv bewirtschaftet werden, ist mit einem Eintrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln in die Gewässer zu rechnen. Dies führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Fließgewässer. Um einer weiteren Verschlechterung der ökologischen Situation an den Gewässern vorzubeugen, werden an den in B aufgeführten Gewässerabschnitten mindestens 5 m breite Uferrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante festgesetzt. Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d.h. auf den Einsatz von Herbiziden oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten. Mit dem Inkrafttreten der Festsetzung ist das Anlegen von Wanderwegen im Uferstreifen untersagt.

Erläuterung

Die Realisierung der Uferstreifen auf Ackerflächen soll über freiwillige Anträge im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer erfolgen. Eine extensive Grünlandnutzung kann grundsätzlich über das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld gefördert werden.

Entwurf

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben von der Festsetzung die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen hat.

B Planung von Renaturierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden naturfern ausgebauten Fließgewässer sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten, wasserbaulicher, landwirtschaftlicher und landschafts-pflegerischer Belange auf Renaturierungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Hierfür sind Detailplanungen zu erstellen. Die Maßnahmen selbst werden erst in einem nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.

5.3.01 Steinbach nördlich von Seppenrade

Länge: 1.840 m

5.3.02 Emkumer Mühlenbach westlich von Seppenrade

Länge: 1.400 m

5.3.03 Dieckmanns Bach westlich von Seppenrade

Länge: 3.000 m

5.3.04 Emkumer Bach westlich von Seppenrade

Länge: 2.850 m

5.3.05 Sandbrinker Bach westlich von Seppenrade

Länge: 280 m

5.3.06 Reckelsumer Bach westlich von Seppenrade

Länge: 870 m

5.3.07 Trogemanns Bach nordwestlich von Olfen

Länge: 1.230 m

Entwurf

5.3.08 Bach in der Tüllinghoffer Heide, südlich Lüdinghausen

Länge: 2.330 m

5.3.09 Teufelsbach in Lüdinghausen-Ermen

Länge: 310 m

5.3.10 Bach westlich von Olfen

Länge: 1.150 m

5.3.11 entfällt

5.3.12 Plenterbach in Seppenrade-Tetekum

Länge: 2.000 m

5.3.13 Hüttenbach in Hagen, Vinnum und westlich von Selm

Länge: 2.400 m

Entwurf

5.4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Erläuterung:

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden.

Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Erläuterung:

Die Kopfbäume sind Ergebnis der historischen Schneitelwirtschaft. Für bestimmte Naturräume sind heute kopfbaumreiche feuchte Wiesengebiete charakteristisch. Diese Gebiete sind vor allem prägende Bestandteile im Tiefland und im Einzugsbereich von Flüssen und Bächen.

Das sich gerade in den Kopfweiden rasch bildende Moderholz ist für zahlreiche darauf spezialisierte Tierarten ein wichtiger Lebensraum.

Über 100 verschiedene Käferarten können sich in Kopfweiden wiederfinden. Für Vögel bieten die Kopfbäume mit ihren Höhlenbildungen wichtige Brutplätze, so zum Beispiel für Steinkauz, Wendehals, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper.

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann durch den Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigten erfolgen oder durch örtliche Verbände und Gruppen. Die Durchführung wird bezuschusst.

Entwurf

5.4.01 59 Wallhecken und Windschutzstreifen im Plangebiet

Erläuterung

Die Wallhecken sind alle 8-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Dabei ist alle 30-40 m ein Überhälter zu erhalten.

5.4.02 Hecke östlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade

Gemarkung:	Lüdinghausen Kspl.	/ Seppenrade
Flur:	48	/ 54
Flurstück:	56, 59	/ 29, 30, 31, 33, 34, 39, 40, 41

Erläuterung

Die Kopfbäume in der Hecke sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.03

5.4.03 Kopfbaumreihe westlich des Dortmund-Ems-Kanals in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	31	/ 34
Flurstück:	19	/ 118, 119

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.06

5.4.04 Sickerquelle in einem Erlenwald östlich des Hofes Lohmann in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung:	Seppenrade
Flur:	31
Flurstück:	84, 85

Erläuterung

Die Quellbereiche in dem Naturdenkmal 2.3.69 sind von Unrat zu beseitigen und in einem naturnahen Zustand wieder herzustellen.

Entwurf

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.20

5.4.05 Dieckmanns Bach nördlich des Hofes Wienhölter in Emkum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 22
Flurstück: 27, 28, 29

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.4.06 2 Kopfbäume nördlich des Hofes Muhle in Emkum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 31, 32

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung vgl. Festsetzung 2.4.11

5.4.07 Feuchtwiese am Lippschen Holt südöstlich von Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 42
Flurstück: 369

Erläuterung

Die Wiese ist einmal jährlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu mähen.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.1.08

Entwurf

5.4.08 Kopfweiden westlich von Hof Brune in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 50
Flurstück: 15

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.18

5.4.09 4 alte Kopfweiden am Teufelsbach in Ermen, Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 72
Flurstück: 35

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.22

5.4.10 Kopfbaumreihe beim Hof Buckmann westlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 17
Flurstück: 4, 5, 6

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.26

Entwurf

5.4.11 Graben westlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Stadt

Flur: 16
Flurstück: 955

Der Graben und die Pufferzone sind durch geeignete Maßnahmen gehölzfrei zu halten.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.27

5.4.12 Feuchte Brachflächen nördlich vom Hof Schulze-Althoff in Olfen-Rechede

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 17
Flurstück: 6

Durch entsprechende Maßnahmen ist eine Verschattung des Gewässers zu vermeiden.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.23

5.4.13 Hecke südöstlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 11, 12, 22, 25

Erläuterung

Die Kopfbäume in der Hecke sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.02

5.4.14 Naturschutzgebiet Steveraue

Erläuterung

Die Ackerflächen im Naturschutzgebiet Steveraue sind in Grünlandflächen umzuwandeln. Diese Maßnahme soll auf der Grundlage freiwilliger Bewirtschaftungsverträge mit den Eigentümern umgesetzt werden.

Entwurf

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.1.12

5.4.15 Waldtümpel im Sandforter Forst, südlich Haus Sandfort, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 28
Flurstück: 8

Erläuterung

Der Waldtümpel ist zu entschlammen und durch den Einschlag einiger Pappeln zu besonnen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0109

5.4.16 Kleingewässer in einer Waldparzelle im Sandforter Forst, nördlich Haus Sandfort, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23
Flurstück: 14

Erläuterung

Die Kleingewässer sind durch Abflachen der Ufer und teilweiser Entschlammung zu optimieren.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0109

5.4.17 1 alte Kopfweide am Mühlenbach nördlich des Hofes Slop in Emkum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 21
Flurstück: 43

Erläuterung

Die Kopfweide ist zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Entwurf

5.4.18 Wallhecke mit Kopfbäumen nördlich Hof Lohmann in Vinnum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 27
Flurstück: 66

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

Hinweis

vgl. Festsetzung 2.4.32

5.4.19 12 Kopfweiden am Soltberg südlich des Hofes Kortstiege in Tetekum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 49
Flurstück: 50

Erläuterung

Die Kopfweiden sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.4.20 Sandbrinker Bach in Reckelsum

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 19
Flurstück: 30, 39, 89

Erläuterung

Aufhebung der Verrohrung und Renaturierung des Sandbrinker Baches nordwestlich des Hofes Barkhaus in Reckelsum, Seppenrade.

5.4.21 entfällt

5.4.22 Naturschutzgebiet Lippeaue

Erläuterung

Die Ackerflächen im Schutzgebiet Lippeaue sind in Grünlandflächen umzuwandeln. Diese Maßnahme soll auf der Grundlage freiwilliger Bewirtschaftungsverträge mit den Eigentümern umgesetzt werden.

vgl. Festsetzung 2.1.01

Entwurf

5.4.23 Landschaftsschutzgebiet Steveraue

Erläuterung

Von der Planungsgrenze südlich Lüdinghausen bis zum Naturschutzgebiet ab der Füchtelner Mühle ist an den Uferstreifen auf einem 5 m breiten Streifen die landwirtschaftliche Nutzung zu unterlassen. Der Streifen wird ab Böschungsoberkante gemessen. Die Flächen sollen brachfallen und durch entsprechende Pflegemaßnahmen, abgesehen von den gepflanzten Baumgruppen (vgl. Festsetzung 5.1.098), weitgehend gehölzfrei gehalten werden. Die Uferstreifen sollen von Silagen freigehalten werden. Der Verbleib des Mähgutes wird im Einzelfall geprüft.

Diese Maßnahme soll im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

Im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Stever sind die Grünlandflächen vertraglich zu sichern.

Hinweis

vgl. Festsetzungen 2.2.06 und 5.1.098

5.4.24 Bäche im Landschaftsschutzgebiet Reckelsum

Erläuterung

Die Festsetzung eines Uferrandstreifens bezieht sich auf folgende Bäche im Landschaftsschutzgebiet Reckelsum: Dieckmanns Bach, Flaßbieke, Sandbrinker Bach, Reckelsumer Bach und Trogemanns Bach. Entlang dieser Bäche ist auf beiden Seiten, im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer, eine mindestens 5 m breite Pufferzone zu schaffen, auf der keine Ackernutzung betrieben wird und keine Pflanzenbehandlungsmittel oder Dünger ausgebracht werden dürfen.

In den Bachniederungen ist das nicht umbruchwürdige Grünland mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes zu schützen. Die Ackerflächen in den Bachniederungen sind im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes in Grünland umzuwandeln.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4209-0008, BK-4210-0095, BK-4210-0096, BK-4210-0097, BK-4210-0098

vgl. Festsetzung 2.2.10

5.4.25 Ackerflächen im Naturschutzgebiet Seppenrader Schweiz

Erläuterung

Die Ackerflächen östlich des Hofes Spöde sind im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes in Grünland umzuwandeln

Die Umwandlung in Grünland wird zur Sicherung der typischen Kleinmorphologie der Seppenrader Schweiz festgesetzt.

Entwurf

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0105

Festsetzung 2.1.09

5.4.26 entfällt

5.4.27 Tümpel im Schürenbusch nordöstlich der Bahnlinie in Ondrup, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 54
Flurstück: 37, 38

Erläuterung

Der Tümpel ist zu entschlammen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0049

5.4.28 entfällt

5.4.29 Mehrere Tümpel in einem Feldgehölz westlich des Hofes Wienhölter in Emkum, Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 19
Flurstück: 3

Erläuterung

2/3 der wasserführenden Tümpel sind zu entschlammen.

5.4.30 Tümpel in einem Feldgehölz an der B58 westlich von Seppenrade

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 38
Flurstück: 94

Erläuterung

Der Tümpel ist zu entschlammen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0057

Entwurf

5.4.31 Tümpel in einem Acker östlich des Hofes Grube in Tüllinghoff, Lüdinghausen

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 51
Flurstück: 216

Erläuterung

Der Tümpel ist zu entschlammen und mit einem 5 m breiten Uferstreifen zu versehen. Der Uferstreifen ist abzuzäunen und der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Maßnahmen sind mit dem Eigentümer abzustimmen.

5.4.32 Mehrere Tümpel im Nordwestteil des Grote Holt in Tetekum, Lüdinghausen

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 51
Flurstück: 64, 122

Erläuterung

2/3 der Tümpel sind zu entschlammen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0066

5.4.33 entfällt

5.4.34 Mühlenteich an der Recheder Mühle östlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 17
Flurstück: 54, 72

Erläuterung

Der Mühlenteich ist wiederherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Teich von dem Plenterbach durchflossen wird.

5.4.35 Breiter Graben am Südrand des Grote Holt östlich des Dortmund-Ems-Kanals südlich von Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 42
Flurstück: 90

Entwurf

Erläuterung

Der Graben ist im westlichen Teilabschnitt zu entschlammen. Als Pufferzone ist ein 5 m breiter Pufferstreifen entlang des gesamten Gewässers in Abstimmung mit dem Eigentümer anzulegen und aus der Nutzung zu nehmen.

5.4.36 Mehrere Waldtümpel im Grote Holt östlich des Dortmund-Ems-Kanals südlich von Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kspl.

Flur: 41
Flurstück: 118

Erläuterung

Die Tümpel sind zu entschlammen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0003

5.4.37 2 Waldtümpel nördlich des Hofes Lohmann in Hagen, Olfen-Vinnum

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 26
Flurstück: 15, 33

Erläuterung

Ein Tümpel ist wiederherzustellen und der zweite Tümpel ist zu entschlammen.

5.4.38 entfällt

5.4.39 Tümpel am Waldrand in der Rönhagener Heide in Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 40
Flurstück: 119, 301

Erläuterung

Der Tümpel ist zu entschlammen. Da der Tümpel Teil eines Bodendenkmals ist, muss die Maßnahme mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt werden.

Entwurf

5.4.40 Sukzessionsfläche in der Kökelsumer Heide westlich von Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 42
Flurstück: 12

Erläuterung

Für die Fläche ist ein Pflegeplan zu erstellen. Entsprechend dem Pflegeplan ist die Fläche zu entbuschen.

Der Pflegeplan ist mit dem Eigentümer und dem Forstamt abzustimmen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0076

vgl. Festsetzung 2.1.14

5.4.41 Kleingewässer südlich von Haus Sandfort

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 23
Flurstück: 56

Erläuterung

Der ringförmige Tümpel ist abschnittsweise zu entschlammen. Zum Acker hin ist ein unbewirtschafteter Uferstreifen von 5 m anzulegen.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4310-0108

5.4.42 Zwei Kerbtäler südlich von Vinnum, Olfen

Gemarkung: Olfen Kspl.

Flur: 29
Flurstück: 38, 39, 43, 44, 45, 46, 60, 264, 267, 280, 281, 282, 284

Erläuterung

Die hiebreifen Pappeln sind zu ernten und der bodenständige Gehölzaufwuchs zu fördern.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4310-0092

vgl. Festsetzung 2.4.31

Entwurf

5.4.43 Ackerflächen im Naturschutzgebiet 2.1.11 Deipe Bieke

Erläuterung

Die Ackerflächen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Grünland umgewandelt werden.

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4210-0094

vgl. Festsetzung 2.1.11

5.4.44

Die Festsetzung wurde aufgrund der Änderung der Landschaftsplangrenze in den Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“, 2. Änderung, aufgenommen.

5.4.45 Leversumer Mühlenbach zwischen K16 und dem Hof Austrup in Seppenrade-Leversum

Entlang der Flaesbecke ist auf beiden Seiten über die Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer eine mindestens 5 m breite Pufferzone zu schaffen, auf der keine Ackernutzung betrieben wird und keine Pflanzenbehandlungsmittel oder Dünger ausgebracht werden dürfen.

Gemarkung:	Seppenrade	
Flur:	25	/ 27
Flurstück:	48, 110, 111, 116	/ 73, 74, 75, 76

Hinweis

vgl. Biotopkataster Nr. BK-4209-0011

vgl. Festsetzung 2.2.02

Entwurf

6 Umweltbericht

Strategische Umweltprüfung

zum Landschaftsplan Olfen-Seppenrade

gemäß § 14 g UVPG

Stand, 24.04.2020

Bearbeitung:

Thomas Zimmermann

NZ Umweltservice GmbH

Am Hagenbach 11

48301 Nottuln-Darup

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER GESETZE UND RICHTLINIEN 215

1 EINLEITUNG 217

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 217

3 REGIONALPLAN 218

4 GELTUNGSBEREICH, NATURRÄUMLICHE SITUATION UND BEWERTUNG 221

5 ZIELSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG 224

5.1 Entwicklungsziele gemäß § 1 BNatSchG sowie § 10 LNatSchG NRW 224

5.2 Festsetzungen gemäß LNatSchG NRW 227

5.2.1 NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG 228

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG 230

5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 BNatSchG 230

5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW 232

5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 12 LNatSchG NRW 233

5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW 233

5.2.8 Festsetzungsräume gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW 234

6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER GEMÄß § 2 ABS.1 UVPG 234

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 235

6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope 237

6.3 Schutzgut Wasser 237

6.4 Schutzgut Boden 238

6.5 Schutzgut Klima/Luft 238

6.6 Schutzgut Landschaftsbild 239

6.7 Schutzgut Erholung 240

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege 240

7 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN 241

8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN 241

9 ZUSAMMENFASSUNG 241

10 MONITORING / ÜBERWACHUNG 242

11 LITERATUR 243

Entwurf

Verzeichnis der Gesetze und Richtlinien

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt ergänzt am 31.08.2019
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 vom 20.07.2017
LPIG	Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 11.02.2001, zuletzt geändert am 03.02.2004
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.11.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 vom 04.12.2018
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995
Hochwasserrisiko-Management-richtlinie	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
Kommunale wasserrichtlinie	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die **Ab**-Behandlung von kommunalem Abwasser
Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die

Entwurf

	Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
Wasserrahmen-richtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.2998, zuletzt geändert durch Art. 3 vom 27.09.2017
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 08.04.2019
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 08.07.2016
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980

Entwurf

1 Einleitung

Der Kreis Coesfeld hat sein Ziel einer flächendeckenden Landschaftsplanung mittlerweile erreicht. Der Kreistag hat am 21.03.2018 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) beschlossen, den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW am 16.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Sitzung vom 26.02.2019 wurde der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde über die beschlossene zweite Änderung informiert.

Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade trat 1999 nach einem mehrjährigen Aufstellungs-verfahren in Kraft. In einem ersten Änderungsverfahren wurden die Schutzgebietsregeln des Landschaftsplans 2004/2005 um die neuen Anforderungen der europäischen Naturschutz-Richtlinien ergänzt.

Ziel des 2. Änderungsverfahrens ist es, die Gesetzesnovellierungen und insbesondere die neuen Bauregeln und Planungsgrundlagen (u. a. Regionalplan Münsterland) analog der zuletzt erstellten Landschaftspläne Baumberge-Nord, Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden zu übernehmen und somit kreisweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Darüber hinaus soll dem Antrag der Stadt Olfen vom 14.10.2013 und dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 (s. SV-8-1037) gefolgt werden, die aus mehreren Naturschutz-Großprojekten der Regionale 2016 resultierenden landschaftlichen Veränderungen zu berücksichtigen und entsprechend Schutzgebiete anzupassen bzw. neu auszuweisen.

Rechtsgrundlage für diese 2. Änderung des Landschaftsplans sind die §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. II S. 3154) geändert worden ist.

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade berücksichtigt die seit Genehmigung des Landschaftsplans in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand März 2019.

Mit der Offenlage im Rahmen des Änderungsverfahrens wird der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 des UVPG vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle UVPG (in der Fassung vom 25.11.2016) hat der Bundesgesetzgeber auch die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt.

Wesentliches Ziel dieser SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass schon bei der Aufstellung und Annahme von Plänen und Programmen künftige Umweltveränderungen aufgrund der formulierten Ziele und Maßnahmen ermittelt und bewertet werden, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben. Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass positive Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen. Zu den betroffenen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne. Nach § 52 Art. 2 Abs. 14b des zuletzt am 25.11.2016 geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

Dieses gilt Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW. § 9 Abs. 1 des LNatSchG NRW regelt in Umsetzung des UVPG, dass bei der

Entwurf

Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dazu wird nach Satz 2 ausgeführt: „Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes am 20. November 2015 sowie 20.Juli 2017 geändert worden ist, genügen.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann - wie auch im Rahmen dieses Landschaftsplanverfahrens erfolgt - zeitgleich mit der Beteiligung nach § 17 LNatSchG NRW durchgeführt werden. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach den Vorgaben von § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesen Bericht sind im Rahmen der SUP weiterhin die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Nrn. 1-5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach §§ 15-17 LNatSchG NRW durchzuführen.

Am 29.01.2019 wurde gemäß § 16 LNatSchG NRW in der Stadthalle Olfen eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt, bei der allen Interessierten der Inhalt des Landschaftsplans und der Ablauf des Verfahrens vorgestellt wurde. Darüber hinaus wurden Gespräche mit der Landwirtschaftskammer, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (Kreisverband Coesfeld), dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie den Städten Olfen und Lüdinghausen und dem angrenzenden Kreis Recklinghausen geführt und Hinweise der Beteiligten aufgenommen.

3 Regionalplan

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 6 LNatSchG NRW.

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Es folgten als Ergänzung der sachliche Teilplan Energie 2016 und der sachlicher Teilplan Kalkstein 2018. Der im Regionalplan dargestellte Windenergiebereich Olfen I liegt auf dem Gebiet des Landschaftsplans. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NW 2014, Nr. 17 vom 27 Juni 2014, S. 334 ist er gemäß § 14 LPlG NW wirksam. Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen. Sein Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Regionalplans Münsterland.

Entwurf

Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Freiraumfunktionen Schutz der Natur (BSN) und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

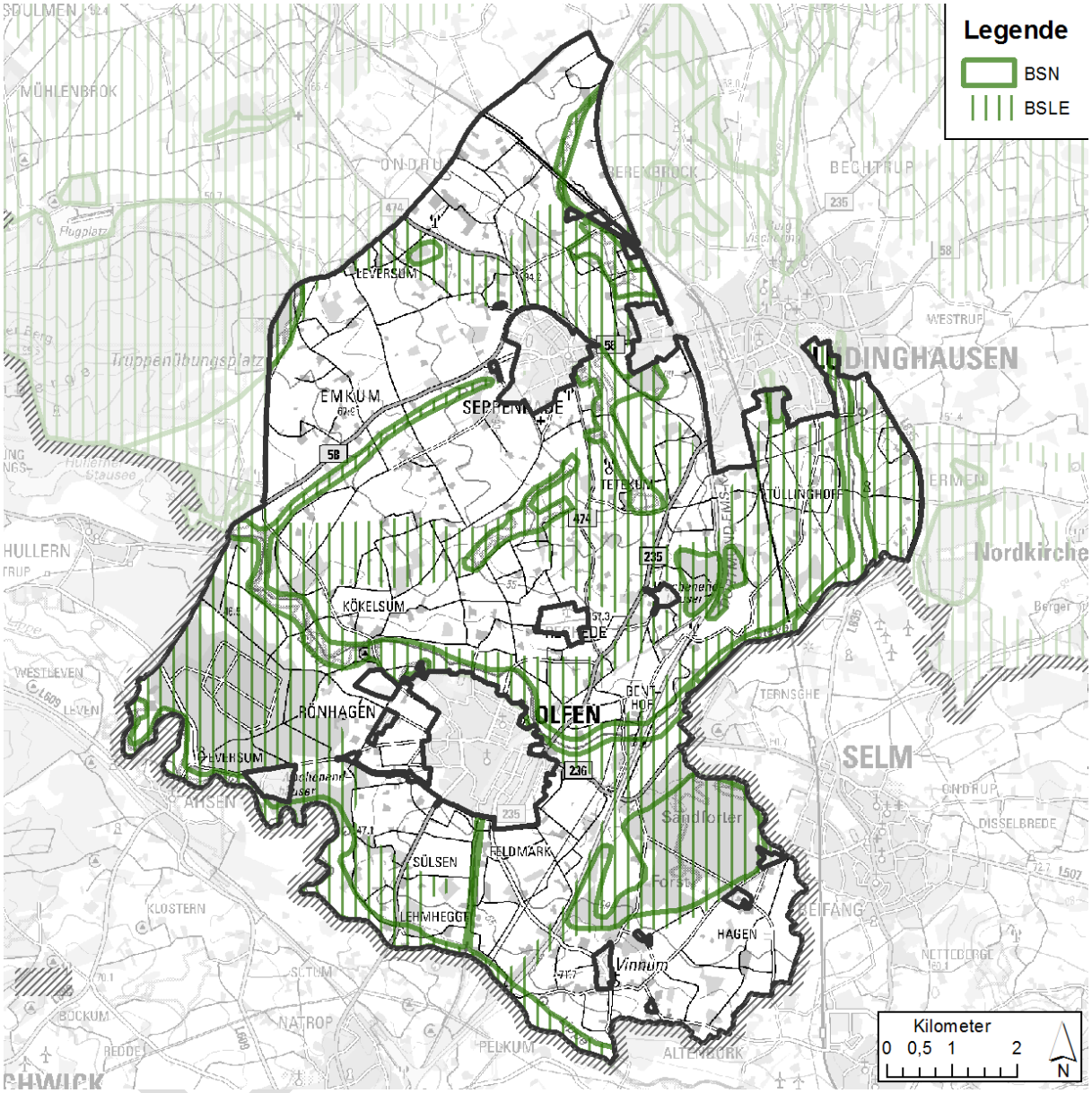

Abbildung 1: Teildarstellungen des Regionalplans, Kreis Coesfeld 2019
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Der Regionalplan stellt unter Artikel IV die Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er ist für die Landbewirtschaftung zu nutzen, er soll dem Menschen Erlebnis- und Erholungsräume bieten, differenzierte Lebensräume für Flora und Fauna bereitstellen, Biotopverbund sichern, die klimatische und lufthygienische Entlastung der Siedlungsräume sichern und der Grundwasserneubildung möglichst optimal dienen. Die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturflächen ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Maßnahmen, die geeignet sind die Strukturen zu zerstören oder

zu beseitigen, sind zu unterlassen. Zerstörte, in Resten aber noch erkennbare Anlagen sind möglichst wiederherzustellen. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Als Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum sind Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen und sonstige Flächen dargestellt, die aus agrarwissenschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz zu erhalten sind. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Die für die Landwirtschaft notwendige Erhaltung der Flächengrundlage schließt Extensivierungs- und Stilllegungsmaßnahmen jedoch nicht aus.

Entwicklungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes können durch sinnvolle Ausgestaltung der vertraglichen Ausgleichs-, Entschädigungs- und Dienstleistungsregelungen zu einer Stabilisierung der Landbewirtschaftung oder bestimmter Landnutzungs- und Pflegeformen in umweltrelevanten und/oder ökologisch wichtigen Teilräumen der Landschaft wie z.B. entlang von Gewässern, Waldrändern und Straßen sowie in Naturschutzgebieten beitragen.

Der Regionalplan erfüllt nach §§ 7 und 8 LFoG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Wald ist wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Immissionsschutz, Klimaschutz, Schutz des Wasserhaushalts, Erholungsraum) in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln und – vorrangig in waldarmen Gebieten des Münsterlandes – zu vermehren. Weiterhin sollen Wallhecken wegen ihres hohen ökologischen Stellenwertes und als besonders landschaftsprägendes Element des Münsterlandes gesichert und, wo immer möglich, entwickelt werden.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender gestörter Lebensräume in Gang bringt.

BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER NATUR (BSN) sind besonders schutzwürdige, ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen. In diesen Bereichen ist grundsätzlich den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu geben. Zur Umsetzung dieses Ziels im Landschaftsplan sind neben landschaftsrechtlichen Schutzkategorien Kooperationen zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz auf Vertragsbasis geeignet.

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2). Die vorstehende Abbildung 1 zeigt folgende Kernflächen bzw. Biotopverbundachsen:

- **Steverkorridor von Lüdinghausen bis zur westlichen Landschaftsplangrenze mit der Flaßbieke,**
- **Lippeaue und die Alten Fahrten des Dortmund-Ems-Kanals südlich Olfen sowie nördlich Seppenrade,**

Entwurf

- **Sandforter Forst südöstlich von Olfen, das Große Holt östlich der Wochenendhaussiedlung Schliekerpark, die Seppenrader Schweiz, Austrups Busch nordwestlich von Seppenrade, die Sanddünen randlich der Borkenberge, Kranichholz südlich von Lüdinghausen und das Plümer Feld nordwestlich von Lüdinghausen,**
- **Deipe Bieke mit dem umliegenden Waldbestand.**

Bereiche für den SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DER LANDSCHAFTSORIENTIERTEN ERHOLUNG (BSLE) sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. In diesen Bereichen ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern. Gleichzeitig kommt diesen Bereichen eine Erholungsfunktion zu, aufgrund derer sie in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

Als BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DER LANDSCHAFTSORIENTIERTEN ERHOLUNG weist der Regionalplan verschiedene Bereiche des Landschaftsplangebietes aus. Der vorliegende Landschaftsplan stellt die:

- **Bauerschaften Leversum, Tetekum, Tüllinghoff und Bereiche nordöstlich von Seppenrade, Teile der Bauerschaft Kökelsum,**
- **die Alte Fahrt nördlich von Seppenrade,**
- **die Stever- und Lippeauen mit angrenzenden Flächen,**
- **der Sandforter Forst bis zur Lippeaue,**
- **die Rönhagener Heide von der Stever im Norden bis zur Bauerschaft Sülsen im Südosten**

als BSLE dar.

4 Geltungsbereich, Naturräumliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14-18, 20, 24-26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten

Entwurf

Ortsteile keine Entscheidung i. S. d. § 34 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Der ca. 9.234 ha große Landschaftsplan umfasst den Landschaftsraum westlich der Stadt Lüdinghausen, um den Ortsteil Seppenrade und die Stadt Olfen. Im Süden endet der Planungsraum mit der Lippe an der Kreisgrenze, im Westen wird er von der Kreisgrenze und im nördlicheren Verlauf von der K8 begrenzt. Aus dem Geltungsbereich sind die einzelnen Ortschaften ausgegrenzt.

Der Landschaftsraum liegt im Wirkungsbereich der Flüsse Stever und Lippe und beinhaltet neben überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen auch einzelne größere Waldbereiche wie den Sandforter Forst.

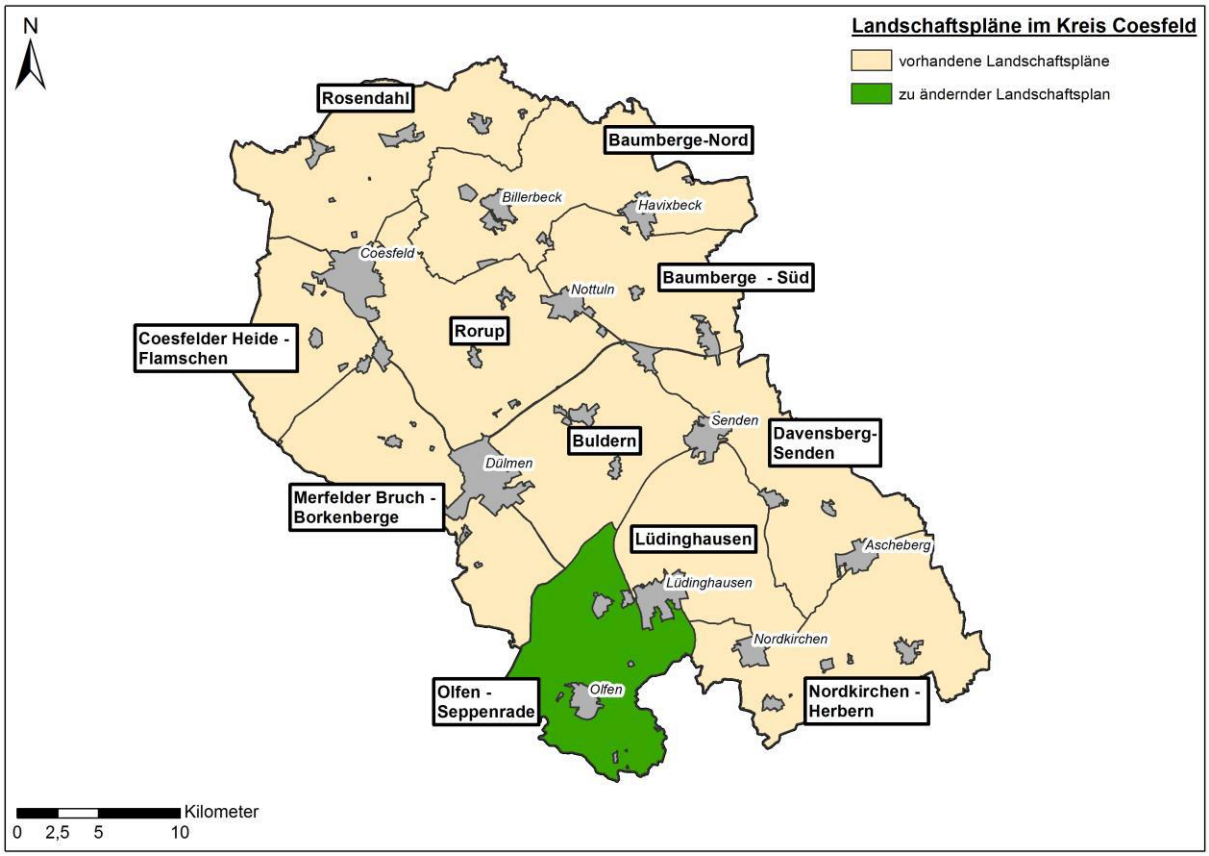

Abbildung 2: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld, Kreis Coesfeld 2019

Der Landschaftsraum innerhalb des Geltungsbereichs zeigt sich als weitgehend eben. Er liegt überwiegend auf einer Höhe von 60 m NN. Erst südlich der B 58 wird die Geländegestalt von einem leicht welligen Relief der Landschaft abgelöst. Das Gelände steigt hier bis auf Höhen von fast 75 m NN an. Gemäß der naturräumlichen Gliederung zählt der überwiegende Teil des Landschaftsplangebiets zum Kernmünsterland (541). Der Naturraum des Kernmünsterlandes wurde maßgeblich durch die Saaleeiszeit geprägt. Aus den Grundmoränenablagerungen haben sich lehmige Kleiböden entwickelt, die auch zu der Bezeichnung Kleimünsterland führten. Die relativ fruchtbaren Böden wurden traditionell ackerbaulich genutzt, die Niederungen als Grünland. Die ebenfalls an einigen Stellen auftretenden kalkhaltigen Rendzina-Böden sind für

eine ackerbauliche Nutzung kaum geeignet. Auf ihnen kommt die Nutzung als Grünland oder Laubwald in Betracht. Abgesehen von einzelnen größeren Waldgebieten ist der Waldanteil im Kernmünsterland relativ gering und beschränkt sich auf kleine Flächen in der Feldflur. Das Kernmünsterland ist ein typisches Streusiedlungsgebiet. Es finden sich in der Landschaft viele Einzelgehöfte und kleinere Zusammenschlüsse von Bauernhöfen zu sogenannten Drubbel. Die Kombination der einzelnen Landnutzungsformen, der Heckendichte mit den kleinen Waldinseln und den eingestreuten Hofformen bietet dem Betrachter relativ weite Blickbeziehungen in einer Kulissenlandschaft. Dies führte auch zu dem Begriff der „Münsterländer Parklandschaft“.

Westlich der Stadt Olfen erstreckt sich das Westmünsterland (544). Aufgrund der vorherrschenden sandigen Böden wird es auch als Sandmünsterland bezeichnet. Die Landschaft ist i. W. durch sandige Talebenen und Niederungen sowie sandreiche Geschiebelehmplatten bestimmt. Im Bereich der Lippe sind z.T. vergleyte Braune Auenböden verbreitet. In alten Flussschlingen der Lippe haben sich Nieder- bis Hochmoore gebildet. Die Sandhügelländer werden heute vorwiegend als Grünland genutzt. Übrige Flächen teilen sich in Ackerfluren und eingestreute Waldflächen auf, sodass sich auch hier das parkähnliche Landschaftsbild fortsetzt.

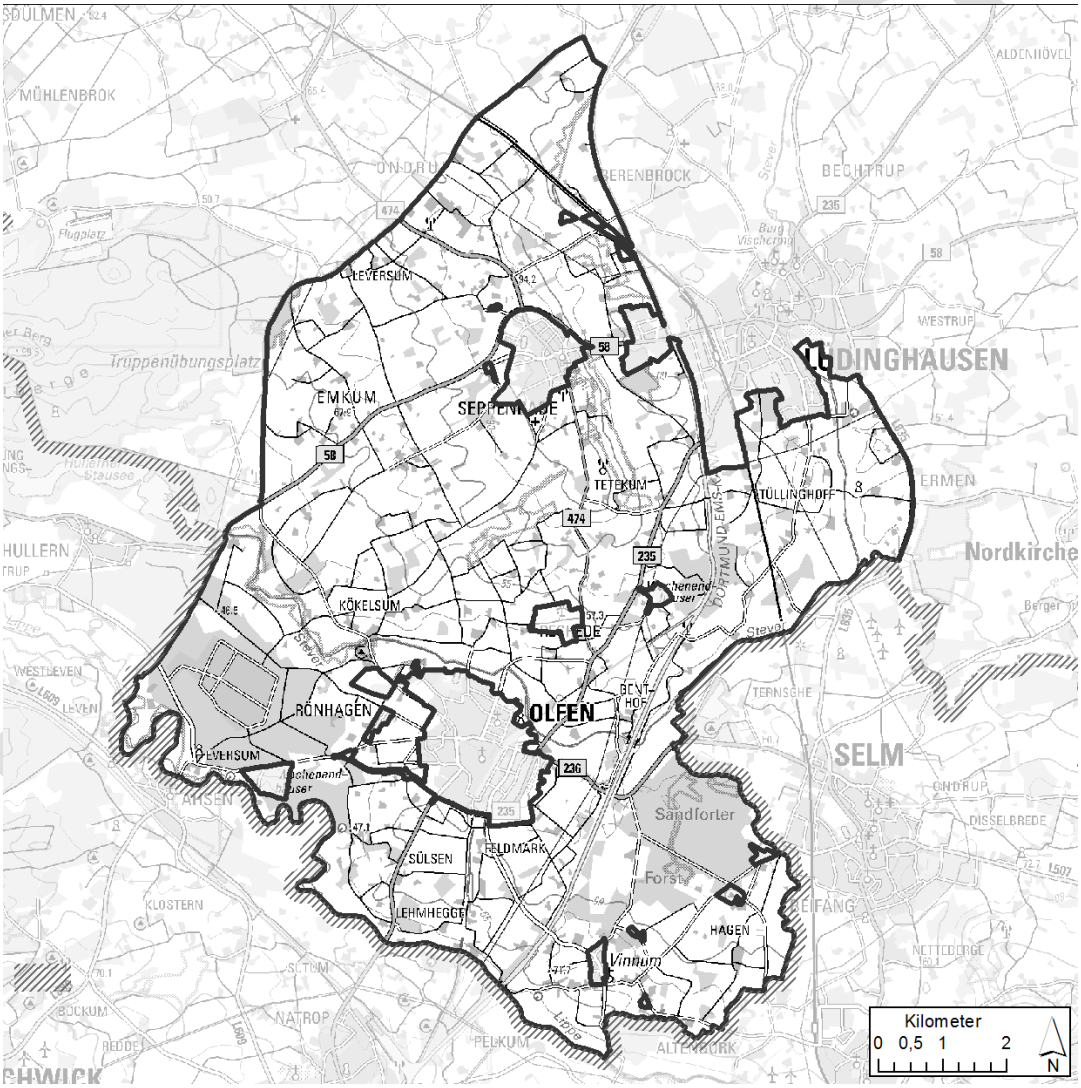

Abbildung 3: Geltungsbereich Landschaftsplan Olfen-Seppenrade, Kreis Coesfeld 2019

Das Plangebiet (vergl. Abb. 3) ist als alte Kulturlandschaft Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft mit ihrem Wechsel aus kleineren Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Äckern, Grünlandflächen und Gehöften mit Obstwiesen. Die frühe Siedlungsgeschichte lässt sich noch an wenigen Stellen ablesen.

Insgesamt werden vom Landschaftsplan neun Landschaftsräume berührt. Detaillierte Ausführungen zu den Landschaftsräumen finden sich im Textteil des vorliegenden Landschaftsplans.

5 Zielsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgelegt bzw. formuliert. Im vorliegenden Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 7 LNatSchG NRW und § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Aussagen im Entwicklungs- und Festsetzungsteil betreffen mittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Schließlich soll die Umsetzung des Landschaftsplans auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Gemäß § 7 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser Beachtens pflichtigen Planungen entgegenstehen. Instrument hierfür ist die bereits erwähnte Formulierung von entsprechenden Entwicklungszielen und Festsetzungen im Landschaftsplan. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Münsterland) und des diesem zu Grunde liegenden Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Grundlage von § 6 LNatSchG NRW erstellt und formuliert bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW). Sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die in diesem Plan vorgeschlagen werden, werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

5.1 Entwicklungsziele gemäß § 1 BNatSchG sowie § 10 LNatSchG NRW

Gem. § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen

Entwurf

Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele. Die Entwicklungsziele gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein. Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade unterscheidet im Kartenwerk die Entwicklungskarte Blatt Nord bzw. Blatt Süd. Der Stand beider Karten zum 08.07.2019 ist Grundlage für die vorliegende SUP.

Text und Karten enthalten folgende Entwicklungsziele:

Das Entwicklungsziel 1.1.1 der ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN ELEMENTEN VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT wird im vorliegenden Landschaftsplan Olfen-Seppenrade mit unterschiedlichen Maßnahmen in den folgenden Entwicklungsräumen verfolgt:

1.1.1.01 Leversumer Bachtal,

1.1.1.02 Austrups Busch,

1.1.1.03 Plümer Feld und Hüwel,

1.1.1.04 Sanddünen an der K8,

1.1.1.05 Deipe Bieke,

1.1.1.06 Seppenrader Schweiz und Lippsches Holt,

1.1.1.07 Stevertal,

1.1.1.08 Rönhagener Heide,

1.1.1.09 Lippetal,

1.1.1.10 Sandforter Forst.

Darüber hinaus wird in den folgenden Entwicklungsräumen das Entwicklungsziel 1.1.2 der „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ verfolgt:

1.1.2.01 Leversum/Dorfbauerschaft Seppenrade,

1.1.2.02 Seppenrader Schweiz II,

1.1.2.03 Kökelsum/Reckelsum,

1.1.2.04 Rechede/Tüllinghoff,

1.1.2.05 Östliches Stevertal,

1.1.2.06 Vinnemanns Heide/Kökelsumer Heide,

1.1.2.07 Rönhagen,

1.1.2.08 Eversumer Heide/Sülsen,

1.1.2.09 Sandforter Forst,

1.1.2.10 Hagen.

Entwurf

Das Entwicklungsziel 1.2. ANREICHERUNG DER LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 10 LNatSchG NRW (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung") nicht mehr entsprechen und z.T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass Ökologie und Erholungswert des Raumes beeinträchtigt sind. Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gemäß § 13 LNatSchG NRW erreicht werden.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan Olfen-Seppenrade auf folgende Entwicklungsräume:

1.2.01 Ondrup,

1.2.02 Emkum,

1.2.03 Tetekum,

1.2.04 Kökelsum,

1.2.05 Benthof,

1.2.06 Sülsen/Feldmark,

1.2.07 Vinnum/Hagen.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW ist es im Landschaftsplan möglich, den AUSBAU DER LANDSCHAFT FÜR DIE ERHOLUNG als räumlich-fachliches Leitbild bei der Formulierung der Entwicklungsziele festzusetzen. Zur Erholung gehört auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.

Der vorliegende Landschaftsplan Olfen-Seppenrade formuliert hier keine gesonderten Zielsetzungen.

Das Entwicklungsziel 1.3. TEMPORÄRE ERHALTUNG BIS ZUR STÄDTEBAULICHEN ÜBERPLANUNG betrifft Bereiche, die regionalplanerisch oder bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen, bzw. gesichert sind. Diese werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet. Im vorliegenden Landschaftsplan Olfen-Seppenrade sind folgende Entwicklungsräume betroffen:

1.3.01 Olfen – Kreisverkehr K29/B235,

1.3.02 Olfen – Kökelsumer Straße.

Das Entwicklungsziel 1.4. ERHALTUNG, ENTWICKLUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DER GEWÄSSER UND IHRER NIEDERUNGEN betrifft Korridore entlang von Fließgewässern im Plangebiet. Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Be-

Entwurf

rücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets sind dabei die Stever und die Lippe, die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals nordwestlich von Lüdinghausen, der Leversumer Mühlenbach und die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals südlich von Olfen. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei in dem Landschaftsplangebiet die Fließgewässer Stever und die Lippe.

Im Bereich des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.4.01 Stever zwischen Lüdinghausen und der B58,

1.4.02 Lippe,

1.4.03 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bei Olfen,

1.4.04 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bei Lüdinghausen,

1.4.05 Mühlenbach, Dieckmannsbach und Emkumer Bach,

1.4.06 Reckelsumer Bach, Trogemanns Bach und Zitterbach,

1.4.07 Flaßbieke,

1.4.08 Plenterbach,

1.4.09 Leversumer Mühlenbach.

5.2 Festsetzungen gemäß LNatSchG NRW

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden NATURA-2000-Gebiete (FFH, EUVSG), Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibungen zu entnehmen (dieses gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade unterscheidet im Kartenwerk die Festsetzungskarte Blatt Nord bzw. Blatt Süd. Der Stand beider Karten zum 09.05.2019 ist Grundlage für die vorliegende SUP.

Entwurf

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Wildniswälder sind naturnahe Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung der Wälder wird hier dauerhaft eingestellt.

Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Solche Buchen- oder Eichen-Wildniswälder zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus. Im Geltungsbereich liegen keine Wildniswälder.

5.2.1 NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

Natura 2000 - Gebiete

Für den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten aufzustellen. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben im Gebietsnetz Natura 2000, im Hinblick auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster des LANUV. Das Schutzgebietssystem setzt sich aus den FFH- und den Vogelschutzgebieten zusammen.

Innerhalb des Geltungsbereichs zählen hierzu folgende NATURA-2000-Gebiete:

- **FFH-Gebiet DE-4210-302 Steveraue**
- **FFH-Gebiet DE-4209-302 Lippeaue**

Naturschutzgebiete

Mit der Erstfassung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade und der 1. Änderung wurden in dessen Geltungsbereich bereits 11 Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

- **Der ALTE KANALARM LÜDINGHAUSEN nördlich von Seppenrade mit einer Gesamtfläche von 10,3 ha, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften an einem stehenden Gewässer, besonders hinsichtlich der Pflanzen- und Tiergesellschaften der Laichkraut- und Röhrichtzonen.**
- **Das BACHTAL IN LEVERSUM mit einer Gesamtfläche von rd. 2 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Quellregion und der umgebenden Grünlandflächen sowie zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes und des naturnahen Waldes.**
- **Die SANDDÜNEN RANDLICH DER BORKENBERGE mit einer Gesamtfläche von 18,5 ha, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild lebender Tierarten und wild wachsender Pflanzen sowie zur Wiederherstellung, Erhaltung bzw. Entwicklung von Trockenrasen, geomorphologisch bedeutsamen Binnendünen und eines Kleingewässers.**
- **Das PLÜMER FELD mit einer Gesamtfläche von 28,1 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter, wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Tonabgrabungsflächen, Röhrichtbeständen, Amphibienlaichgewässern und des Buchen-Eichen-Waldes.**

Entwurf

- **Der WALD AM HÜWEL mit einer Gesamtfläche von 17,2 ha (erweitert in der 2. Änderung auf 19,2 ha), insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines besonders arten- und strukturreichen Waldsaumes, des Sommerlebensraumes einer stark gefährdeten Amphibienart sowie der Erhaltung von Altbuchen.**
- **Das LIPPSCHE HOLT mit einer Gesamtfläche von 18,3 ha (erweitert in der 2. Änderung auf 19,0 ha), insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung einer Feuchtwiese und verschiedener Waldbiotope mit gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften.**
- **Die SEPPENRADER SCHWEIZ mit einer Gesamtfläche von 66,2 ha, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten sowie zur Erhaltung des sich mit einer besonderen Seltenheit und Schönheit auszeichnenden Landschaftsraums mit seinen naturnahen Quellen und Bachläufen.**
- **Die DEIPE BIEKE mit einer Gesamtfläche von 32,2 ha, insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Quellregionen und Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbestände und des naturnahen Bachlaufs.**
- **Die STEVERAUE mit einer Gesamtfläche von 122,1 ha (erweitert in der 2. Änderung auf 131,0 ha), insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Steverniederung mit angrenzenden Grünlandflächen, von Biotopkomplexen aus Altarmen, künstlich angelegten Gewässern und Vegetationsstrukturen, zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung des Lebensraumes des Steinbeißers (Cobitis taenia) als geschützte Art gem. Anhang II der FFH-Richtlinie.**
- **Die LIPPEAUE mit einer Gesamtfläche von rd. 155,5 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Lippe als großer Tieflandfluss im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes, zur Erhaltung und Entwicklung der Aue, der Uferwälder, Grünlandflächen und Terrassengehölze sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- bzw. wild wachsenden Pflanzenarten gemäß der FFH-Richtlinie.**
- **Teile des SANDFORTER FORSTES mit einer Gesamtfläche von 27,5 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere, die an große bodenständige Waldflächen gebunden sind sowie zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Feuchtbiotoptypen und ihrer Flora und Fauna.**

Mit der zweiten Änderung kommt das NSG RÖNHAGENER HEIDE mit einer Größe von 56,6 ha hinzu. Das Naturschutzgebiet befindet sich westlich von Olfen und grenzt östlich an das ehemalige Munitions-Depot in der Rönhagener Heide an. Es liegt im Wirkungsbereich der zwei landschaftsprägenden Flüsse Lippe und Stever im „2Stromland“. Das Gebiet ist charakterisiert durch ein Mosaik von Birken- und Kiefernwäldern mit kleinflächig eingestreuten Heidevorkommen. Die nährstoffarmen Heidestandorte und lichten Wälder stellen wichtige Habitate für den Ziegenmelker dar, der im nördlichen Teil des Gebiets mit Brutvorkommen nachgewiesen ist. Des Weiteren ist der Nachweis eines Hügelgrabes für die naturgeschichtliche und landeskundliche Wahrung des Gebietes von Bedeutung. Ein Großteil des Bodens ist durch einen sandigen Plaggenesch mit einem mäßigen Feuchtegehalt gekennzeichnet.

Entwurf

Die Heidefragmente in der Rönhagener Heide sind im Biotopkataster des LANUV als wertvoller Refugiallebensraum für die Artgemeinschaft nährstoffarmer Standorte und Heiden beschrieben (BK-4210-0076).

Im landesweiten Biotopverbund kommt dem Gebiet als Verbindungsfläche eine besondere Bedeutung zu.

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten folgt der Landschaftsplan den Vorgaben des Regionalplans Münsterland (BEREICHE ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DER LANDSCHAFTSORIENTIERTEN ERHOLUNG). Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Das in den Landschaftsschutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden die Windeignungsbereiche des geltenden Regionalplans sowie die in den Flächennutzungsplänen (FNP) dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplans können die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines FNP im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Mit der Erstfassung des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade und der 1. Änderung wurden in dessen Geltungsbereich bereits 10 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen:

- **Emkumer Mark,**
- **Leversum-Dorfbauerschaft,**
- **Seppenrade-Tetekum,**
- **Kökelsum,**
- **Rechede-Tüllinghoff,**
- **Steveraue,**
- **Rönhagener Heide,**
- **Haus Sandfort,**
- **Sülsen,**
- **Reckelsum.**

5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 BNatSchG

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Gemäß § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar (ha) festgesetzt. Allgemeine und besondere Festsetzungen dienen dem langfristigen Erhalt der ausgewiesenen Elemente. Auf eine gesonderte Auflistung der Naturdenkmäler an dieser Stelle wird verzichtet.

Entwurf

Naturdenkmäler sind von der unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und zu unterhalten. Die Verkehrssicherung liegt beim Kreis Coesfeld.

5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 29 BNatSchG

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

d.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen. Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Der vorliegende Landschaftsplan weist folgende Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile aus:

2.4.01 Bachlauf in Austrups Busch,

2.4.02 Bach mit Hecke östlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade,

2.4.03 Bach mit Hecke nördlich des Bahnhofes Ondrup, Seppenrade,

2.4.04 Bach mit Ufergehölzen und Hecken südlich der Bahntrasse in Ondrup,

2.4.05 Gehölze an der Bundesbahn-Trasse zwischen dem Bahnhof Ondrup und der Überquerung des Plümer-Feld-Weges,

2.4.06 Hecken mit Kopfbäumen westlich des Dortmund-Ems-Kanals in Ondrup, Seppenrade,

2.4.07 Lindenallee an der K 23 nördlich von Seppenrade,

2.4.08 5 Kopfweiden östlich des Hofes Pieper am Naturschutzgebiet "Plümer Feld", nordöstlich von Seppenrade,

2.4.09 entfällt,

2.4.10 Mehrere Tümpel in einem Erlenwald westlich des Hofes Hellkuhl in Emkum, Seppenrade,

Entwurf

2.4.11 2 Kopfweiden nördlich des Hofes Muhle, nördlich der B 58 in Emkum, Seppenrade,

2.4.12 Mühlenbach an der Emkumer Mühle, Seppenrade und

2.4.13 Mühlenbach südlich des Hofes Vieting, nordöstlich der Talsperre Hullern in Emkum, Seppenrade,

2.4.14 Sukzessionsfläche südwestlich des Hofes Eckholt in Tetekum, Seppenrade,

2.4.15 Ufergehölze an einer Bachaue bei Hof Schulte-Sienbeck in Tetekum, Seppenrade,

2.4.16 Ufergehölze an einem Bach südlich von Hof Schulze-Althoff in Rechede, Seppenrade,

2.4.17 Kastanienallee südlich der Seppenrader Schweiz in Tetekum, Seppenrade,

2.4.18 Kopfweiden westlich von Hof Brune in Tetekum, Seppenrade,

2.4.19 1 Schwarzpappel (Kopfbaum) östlich des Hofes Brüse in Tüllinghoff, Lüdinghausen,

2.4.20 Sickerquellen in einem Erlenwald östlich des Hofes Lohmann in Ondrup, Seppenrade,

2.4.21 Hecke östlich der Stever in Ermen, Lüdinghausen,

2.4.22 Sehr alte Kopfweiden am Teufelsbach in Ermen, Lüdinghausen,

2.4.23 Feuchte Brachfläche nördlich vom Hof Schulze-Althoff in Olfen-Rechede,

2.4.24 Bockholter Bäke, westlich von Hof Brüse in Kökelsum, Olfen,

2.4.25 Eichenallee bei Haus Füchteln nordwestlich von Olfen,

2.4.26 Kopfbaumreihe beim Hof Buckmann westlich von Olfen,

2.4.27 Graben westlich von Olfen,

2.4.28 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals südlich der Umgehungsstraße (B 235) von Olfen,

2.4.29 Wald südwestlich von Vinnum, Olfen,

2.4.30 Hohlweg südwestlich von Vinnum, Olfen,

2.4.31 Zwei Kerbtäler südlich von Vinnum, Olfen,

2.4.32 Wallhecke mit Kopfbäumen nördlich des Hofes Lohmann in Vinnum, Olfen,

2.4.33 Sickerquelle mit Bachoberlauf im Böckenbusch westlich Plümer Feld, Seppenrade,

2.4.34 Sumpfquelle mit Quellmulde westlich Hof Hölper in Reckelsum, Seppenrade,

2.4.35 Kleinmoor östlich von Haus Sandfort,

2.4.36 Historische Mergelkuhlen im Südosten von Haus Sandfort in Olfen,

2.4.37 Feuchtgebiet mit Kleingewässer im Wald südöstlich von Haus Sandfort,

2.4.38 Alter Kanalarm Lüdinghausen, südlicher Abschnitt,

2.4.39 Buchenallee in Reckelsum, Seppenrade

2.4.40 bis 2.4.71: 31 Obstwiesen bzw. -weiden verteilt im gesamten Landschaftsplangebiet.

5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

Gem. § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Die Festsetzung 3.1 entfällt.

Entwurf

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade sind keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich, wie schon bisher, eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 12 LNatSchG NRW

Die Vorgaben des LNatSchG NRW beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für einzelne Wälder.

5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 25, Abs. 3 LNatSchG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 25 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 7 LNatSchG NRW, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 20 – 36 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,

Entwurf

7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotop und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

5.2.8 Festsetzungsräume gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Art der Festsetzung nicht angewendet. Vielmehr wurden die Maßnahmen schon in der jetzt überarbeiteten Version parzellenscharf festgesetzt. Die Maßnahmen wurden am aktuellen Luftbild überprüft und bei erkennbar erfolgter Umsetzung für die vorliegende Version gelöscht.

6 Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs.1 UVPG

Nach § 19a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Strategische Umweltprüfung die Darstellung und Bewertung der in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter und –belange. Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

In § 9 Abs. 3 BNatSchG ist formuliert, dass die Landschaftspläne Angaben enthalten sollen über:

1. Den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft;
2. Die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte;
4. Die Erfordernisse und Maßnahmen

   a.) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

   b.) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,

   c.) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,

   d.) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,

   e.) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

   f.) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

Entwurf

g.) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Es folgt weiterhin eine Bewertung der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter

5. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
6. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

WINDENERGIE UND NATUR-/LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

Diese Vorgehensweise lässt keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten. Vielmehr berücksichtigt sie alle Schutzgüter, die nachfolgend in einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im vorliegenden Landschaftsplan, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt werden.

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des vorliegenden Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Direkte Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen in seinem Wohnumfeld sind z. B. Lärm- oder Geruchsbelastungen, Luftschadstoffe wie Feinstaub oder Ozon, Nitrat im Trinkwasser (Hausbrunnen). Neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter ist auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der SUP-Richtlinie) darzulegen. Indirekte Belastungen des Wohnumfeldes sind u. a. die ökologische Verarmung der Umwelt und der damit verbundenen Abwertung als Lebens- und Erholungsraum. Je höher das Potenzial von Natur und Landschaft als Erlebnisraum einzustufen ist, umso

Entwurf

besser ist der Erfüllungsgrad für die Erholungs- bzw. Freizeitfunktionen. Das heißt, dass strukturreiche, abwechslungsreiche Landschaften mit naturraumtypischem Lebensrauminventar fast immer einen höheren Erlebnis- und Wiedererkennungswert haben als strukturarme Landschaften mit geringer Naturraumrepräsentanz. Zu den indirekten Belastungen gehören auch die Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die Flächenbewirtschaftung. Daher wird an dieser Stelle in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des LP auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen.

Im Kreis Coesfeld leben rd. 215.000 Einwohner. Das entspricht 193 Einwohnern je km², verglichen mit dem Regierungsbezirk Münster (370 Einwohner/km²) bzw. dem Land NRW (530 Einwohner/km²) einer geringen Siedlungsdichte (LDS 2005). Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen (§ 10, Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Vorgabe hat positive Auswirkungen für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung. Im Regionalplan werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Im Planbereich haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen jedoch auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert. Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 25, Abs. 3 LNatSchG NRW dem Kreis. Sie haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge umgesetzt werden.

Fazit: Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich und gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Auf die Ausführung der exakten Lage, Umfang und Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzungen in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet soweit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen räumlich nicht eng gebundenen sind. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt, negative Auswirkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden daher nicht erwartet. Einschränkungen gibt es jedoch für die Bautätigkeit in Landschaftsschutzgebieten, denn es ist dort verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung von den Verboten erteilen. Naturdenkmäler im Landschaftsplangebiet sind von der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten. Die Verkehrssicherung liegt beim Kreis Coesfeld, sodass Eigentümer durch die Festsetzung als Naturdenkmal nicht belastet werden.

Entwurf

6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind der Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, §§ 1 und 2 BNatSchG, § 2 ROG) sowie die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 10, Abs.1 LNatSchG NRW).

In den formulierten Zielsetzungen wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft dient. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna, Flora und Biotope ausgerichtet und zwar auf Grundlage der im Biotopkataster des LANUV dargestellten schutzwürdigen Biotope. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Negative Auswirkungen des Plans auf diese Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Überschneidungen und Wechselwirkungen können sich insbesondere ergeben bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft (u. a. Veränderungen der abiotischen Lebensbedingungen).

Fazit: Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope sind durch die Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht erkennbar. Vielmehr fördern die Festsetzungen und Maßnahmen in Schutzgebieten oder biotopvernetzende Planungen an Gewässerachsen diese maßgeblichen Schutzgüter.

6.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen (Trinkwasser), Tiere und Pflanzen sowie wichtiger Lebensraum für die letztgenannten. Das Wasser kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Belastung des Gesamtsystems Boden / Wasser / Luft in Grenzen gehalten wird. Überschneidungen und Wechselwirkungen bestehen insbesondere mit den Schutzgütern Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch (Gesundheit), Landschaft. Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind die Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW, § 2 ROG), der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG), das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie), das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie). Der Entstehung von Hochwasserschäden ist vorzubeugen, Überschwemmungsgebiete müssen geschützt werden (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagement-richtlinie, § 1 BNatSchG, § 2 ROG).

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung sind durch nachhaltigen Schutz zu sichern. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender, gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Der Landschaftsplan sieht keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange nach sich ziehen könnten. Er dient vielmehr mit der breit gefächerten Palette

Entwurf

ökologischer Ziele und Maßnahmen bis hin zum Schutz vor weiterer Flächenversieglung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (s.o.).

Fazit: Negative Auswirkungen der Maßnahmen und Ziele auf die Grundwasserneubildung werden nicht erwartet. Insbesondere der Erhalt der großflächigen unzerschnittenen Waldbereiche mit dem Verbot der Waldumwandlung dient der Sicherung der Ressource Grundwasser. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW unterstützen das Ziel des Gewässerschutzes z.B. in Form von Uferrandstreifen an Fließgewässern. Das Gebot bzgl. der Gewässerunterhaltung basiert auf dem WHG mit dem Ziel positiver Gewässerentwicklung. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind in der Regel vorhanden und wirken sich positiv auf diese aus, so hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion der Landschaftsräume.

6.4 Schutzgut Boden

Der Boden spielt eine entscheidende Rolle für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. u. a. BBodSchG § 1 und § 2 BBodSchV, LBodSchG § 1 Abs. 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Aktuell geltende Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeicher, Filter- und Pufferfunktion) sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).

Neben den schutzwürdigen Flächen, die als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies einerseits nasse Flächen mit Auengleyen (Grundwasserboden) entlang der Stever sowie andererseits sandig trockene Podsole und Regosole (Sand- oder Schuttböden) westlich des Olfener Stadtgebietes in der Kökelsumer Heide im Bereich des ehemaligen Munitions-Depots. Weiterhin ist das Plangebiet im Bereich Eversum durch eine wechselfeuchte Pseudogley-Braunerde und im Bereich um Vinnum durch eine frische Podsol-Braunerde geprägt. Ebenfalls sind vereinzelt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Fazit: In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl teils schutzwürdiger Böden gebildet. Unmittelbare Eingriffe in großflächige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplans nicht vorgesehen. Punktuelle und kleinflächige Maßnahmen entsprechen vom Umfang her denen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Auch hier können erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden. Maßnahmen wie die Sicherung oder Entwicklung von Grünlandflächen oder Wald dienen vielmehr dem Bodenschutz.

6.5 Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut Klima/Luft steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den gemittelten Zustand der Erdatmosphäre an einem Ort verantwortlich sind. Es spielt eine entscheidende Rolle für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wobei der Teilaspekt Luft mit seiner speziellen chemischen Zusammensetzung die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Luft und Klima haben ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Wasser und Boden. Die standortbezogenen mikroklimatischen Verhältnisse

Entwurf

wirken sich auf die Struktur- und Artenvielfalt der Lebensräume aus. Zum anderen erfüllt das Schutzgut Klima spezielle Funktionen im Rahmen des Wärme- und Gasaustausches.

Nach geltenden Umweltschutzzielen sind Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG) zu vermeiden.

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich Münsterland im Nordwestdeutschen Raum (atlantisches Klima). Charakteristisch sind die geringen Jahresschwankungen der Lufttemperatur, die größere Zahl der Tage mit Niederschlägen sowie das deutliche Niederschlagsmaximum im August und Jahresniederschläge von 650-800 mm. Die Hauptwind- und Wetterrichtung sind der Westen und Südwesten. Die Tagesmittel der Lufttemperatur liegen im Planungsraum bei ca. 9 °C.

Durch den vorliegenden Landschaftsplan sind großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z.B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen. Vielmehr führen Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans zu einer Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr).

Fazit: Es ist nicht erkennbar, dass die Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet oder darüber hinaus haben könnten.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist das Erscheinungsbild von Natur und Landschaft bzw. deren äußere sinnlich wahrnehmbare Erscheinung. Geprägt durch Natur und Kultur zählt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ebenso wie das Ortsbild zu den Gütern, an deren Erhalt und Entwicklung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) bewahrt werden. Hier legt der Regionalplan fest, dass die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Zum Erhalt und zur Anreicherung der Biotopvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weist der Landschaftsplan Entwicklungsräume mit dem Ziel des Erhalts und Ausbaus dieser typischen Münsterländischen Parklandschaftsstrukturen aus. Die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hat neben positiven Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch solche auf das Landschaftsbild und damit gleichzeitig auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dies gilt ebenso für weitere Inhalte des Landschaftsplans, die bereits unter 5.2 erläutert wurden. Durch diese Festsetzungen und geplanten Maßnahmen wird eine positive Wirkung auf verschiedene Schutzgüter erwartet, insbesondere für Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

Fazit: Durch den Landschaftsplan werden keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Vielmehr tragen die formulierten Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes mit positiven Wechselwirkungen auf weitere Schutzgüter bei.

Entwurf

6.7 Schutzgut Erholung

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert gesichert werden (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG). Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Landschaftsplan insoweit nach, als dass dieser durch die Festsetzungen von Schutzgebieten der Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Rechnung trägt. Eine vielfältige Landschaft bietet Erholungsräume z.B. für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Inhaltliches Ziel des Landschaftsplans ist es jedoch nicht, für die einzelnen Erholungsansprüche an Natur und Landschaft konkrete Angebote oder Festsetzungen bzw. Ausführungen und Maßnahmen festzusetzen. Mit der 2. Änderung des vorliegenden Landschaftsplans wurden für die Bereiche der LSG allerdings die Reitregelungen aus dem LNatSchG NRW übernommen.

Fazit: Alle Ziele des Landschaftsplans, die dem Erhalt und der Anreicherung der typischen Münsterländischen Parklandschaft dienen, haben gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dieses gilt auch, wenn der Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht explizit als Entwicklungsziel formuliert wird. Es sind in Schutzgebieten keine Maßnahmen für einzelne Erholungsansprüche festgesetzt, sodass insgesamt auch keine negativen Wirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Bodendenkmale und Baudenkmäler sowie Kirchen und andere Sachgüter oder aber archäologische Objekte, die Zeugnis der früheren Besiedlung des Raumes sind.

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 DSchG) geschützt werden. Weitere Ziele sind ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG).

Bestehende Sach- und Kulturgüter sowie Bodendenkmäler in der freien Landschaft werden durch Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan regelt durch die allgemeine Unberührtheit, dass bisher ausgeübte Nutzungen, soweit diese rechtmäßig ausgeübt werden, weiterhin zulässig bleiben (Bestandsschutz). Die Ausweisung verschiedener Naturschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auch mit dem Ziel des Schutzes und der Sicherung erhaltenswerter Bodendenkmäler wie z.B. Landwehren, Gräften oder Ringwallanlagen. Auch Verbote von Grünlandumbruch, von Entwässerungsmaßnahmen oder Verfüllungen können dazu dienen, dass der Erhalt von Bodendenkmälern dann im besonderen Maße gewährleistet ist, weil archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil.

Fazit: Durch die Formulierung der Entwicklungsziele und die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG wird den Bedürfnissen und Anforderungen des Bodendenkmalschutzes, soweit dies im Rahmen der Landschaftsplanung möglich ist, entsprochen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege sind an dieser Stelle nicht zu erkennen.

Entwurf

7 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

In den vorstehenden Ausführungen zu den Schutzgütern wird bereits auf verschiedene Wechselwirkungen vor dem Hintergrund einzelner Festsetzungen des Landschaftsplans Olfen-Seppenrade hingewiesen. Da die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Klima / Luft und Landschaft / Landschaftsbild die Lebensgrundlage des Menschen darstellen, haben alle Festsetzungen zu Gunsten dieser Schutzgüter auch gleichzeitig positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit bzw. die Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen. Wie bereits dargelegt, lassen sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplans keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennen. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich auch bei Betrachtung der Wechselwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter im vorliegenden Landschaftsplan Olfen-Seppenrade keine negativen Auswirkungen ergeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Synergien die dargestellten positiven Wirkungen verstärken.

Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und flächenscharfer Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Einzelfall möglich.

8 Prüfung von Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplans beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans. Hierzu sind alle formulierten Festsetzungen und Maßnahmen erforderlich. Wenn z.B. für strukturarme landwirtschaftliche Bereiche mit festgestellten Mängeln an der Landschaftsstruktur ein Verzicht auf die Zielvorgabe „Anreicherung“ erfolgte, würde das eine positive Entwicklung im Bereich Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, d.h. auch menschlicher Gesundheit im weiteren Sinne ausschließen.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft seine Festsetzungen im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen bzw. in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem im Konsens geführten Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen getroffen und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet. Dieses Verfahren ist immer dann zielführend, wenn sich die Flächen in einem Planungsraum nicht mit Zweckbindung im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung in öffentlichem Eigentum befinden. Insofern unterbleibt die weitere Prüfung, ob und in welchem Umfang die im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade formulierten Ziele in anderer Weise realisiert werden können.

9 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Olfen-Seppenrade verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft in seinem Geltungsbereich. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Wasser führen, ganz im Sinne des langfristigen Erhalts der Münsterländischen Parklandschaft. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Soweit möglich werden darüber hinaus landschaftsprägende Strukturen geschützt. Hierzu gehören auch Bodendenkmäler. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima und Boden sind nicht erkennbar. Die Bedeutung der Kulturlandschaft für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wird berücksichtigt.

Entwurf

Der vorliegende Landschaftsplan Olfen-Seppenrade führt mit seinen Zielen, Festsetzungen und geplanten Maßnahmen im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, auch nicht bei Betrachtung der Wechselwirkungen. Insgesamt wird auch erwartet, dass seine Festsetzungen und eine transparente Verfahrensweise bei der Aufstellung die Umsetzung der formulierten Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der landschaftlichen Entwicklung unterstützt. Auch für das Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen von Ökokonten gemäß § 32 LNatSchG NRW werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan einen fundierten planerischen Rahmen gibt. Die Alternativenprüfung bestätigt die Richtigkeit des Verfahrensweges zur geplanten Umsetzung der im Landschaftsplan formulierten Ziele und allgemeinen Festsetzungen im Hinblick auf die Förderung der Schutzgüter. Denn die Flächen im Planungsraum befinden sich i.d.R. nicht, mit Zweckbindung für die Ziele der Landschaftsplanung, in öffentlichem Eigentum.

10 Monitoring / Überwachung

Negative Wirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter oder ihre Wechselwirkungen konnten nicht festgestellt werden, sodass eine Überwachung unter diesem Aspekt nicht notwendig ist. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden.

Die im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung gebotene Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen sollte jedoch durch ein Monitoring begleitet werden. Ziel ist die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten und umgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecke und Ziele. Pflege- und Entwicklungspläne sollten auf Basis der Ergebnisse des Monitorings aktualisiert und fortgeschrieben werden. Zur Dokumentation von negativen Veränderungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope ist eine flächendeckende Kartierung des „Status quo“ in den ausgewiesenen Schutzgebieten zu Beginn ihrer Ausweisung unbedingt erforderlich und in Abständen zu wiederholen. Weiterhin ist ein Monitoring im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erforderlich.

Entwurf

11 Literatur

Beyer, L. (1992): Die Baumberge; Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes, 2. Auflage.

BRD (2013): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

EU Kommission (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.

Geographische Kommission für Westfalen: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen Themenbereiche: Potentielle Natürliche Vegetation (1988), Pflanzenwachstum und Klimafaktoren (1986), Ländliche Bodenordnungen (1989).

Geologisches Landesamt NRW (1960): Erläuterungen zur Bodenkarte, Blatt Münster (C 4310), Krefeld.

Kreis Coesfeld, Abteilung 70.2 Umwelt/Natur und Bodenschutz (2019): Landschaftsplan Olfen-Seppenrade; Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, 2. Änderung.

Kreis Coesfeld, Abteilung 70.2 Umwelt/Natur und Bodenschutz (2019): Landschaftsplan Olfen-Seppenrade; Entwicklungskarten, Blatt Nord und Süd, Stand 08.07.2019.

Kreis Coesfeld, Abteilung 70.2 Umwelt/Natur und Bodenschutz (2019): Landschaftsplan Olfen-Seppenrade; Festsetzungskarten, Blatt Nord und Süd, Stand 09.05.2019.

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Amt für Landschafts- u. Baukultur in Westfalen (28.12.2013):http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Gebiet_Identitaet/Gebiet_Raumgliederung/Kulturlndschaftsentwicklung/.

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.

MKULNV NRW (2000): Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000.

Naturförderstation im Kreis Coesfeld (2004): Naturschutzfachliches Datenkataster, bearbeitet von Conze, Cordes & Kirst GbR, Coesfeld.

Stephan, B., Wittjen, K., Zimmermann, T. & M. Olthoff (2006): Die Naturschutzgebiete im Kreis Coesfeld – Hrsg.: NFG e.V., 108 Seiten.

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804): http://www.bmu.de/umweltverträglichkeitsp/downloads/doc/43950.php

Entwurf